



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Philosophische Rechtslehre

zur Erläuterung über

J. G. F i c h t e' s

Grundlage des Naturrechts

nebst einem Auszuge derselben.

Mit Rücksicht auf

J. K a n t' s

Entwurf zum ewigen Frieden

und

Metaphysische Anfangsgründe

der

R e c h t s l e h r e .

Von

Christian Friedrich Michaelis

Lehrer der Philosophie zu Leipzig.

Zweiter Theil.

Leipzig 1798

bei Reinicke und Hinrichs.

Vor Erinnerung.

zum zweiten Theile.

Die in diesem Bande enthaltenen Abhandlungen sind zum Theil frei entworfen, zum Theil aber der weitem Ausführung einiger vom Hrn. Kant in seinem metaphys. Anfangsgründen der Rechtslehre, und vom Hrn. Reinhold in seinen Aphorismen über das äußere Recht (Auswahl verm. Schr. 2. Bd. 1797) vorgetragenen Ideen, und der fortgesetzten Erläuterung über das Naturrecht des Hrn. Fichte gewidmet. Das Uebrige ist ein gedrängter Auszug aus dem zweiten Theile

*

le

le dieses Werkes, in welchen das angewandte Naturrecht äußerst lehrreich abgehandelt ist. Vielleicht verbreitet die nähere Zusammenstellung der wichtigen Lehren desselben, nebst den zur Erleichterung der Uebersicht und des Auffindens beigefügten Ueberschriften, einiges Licht über das Ganze. Die grössere Ausführlichkeit und leichtere Verständlichkeit dieses zweiten Theils scheint eine besondere Erläuterung aller einzelnen Lehren entbehrlich zu machen. Das Uebrige, was noch zur Vollständigkeit meines Versuches erfordert werden möchte, wird daher wohl in dem dritten Bande vollends mitgetheilt werden können, welcher diese Rechtslehre schliessen und nächste Michaelis- oder Ostermesse erscheinen soll.

Inhalt.

I n h a l t

des zweiten Theils der Abhandlungen über das Naturrecht.

Noch einige allgemeine Bemerkungen über das Interesse der Rechtsphilosophie (als Zu- satz zur Vorrede des I. Theils.)	S. 1
Von der praktischen Gesetzgebung der Ver- nunft.	13
Unterschied der Rechtspflicht von der ethi- schen Pflicht.	21
Vom äusseren Recht.	31
Von dem Zwangsrecht und der Anwendung desselben in einem gemeinen Wesen.	54
<i>Fortsetzung der Erläuterungen über J. G. Fichte's Grundlage des Naturrechts.</i>	
I. Deduktion der Eintheilung einer Rechts- lehre.	
A. Warum handelt die Rechtslehre zuerst von den Unrechten?	S. 78
B. Warum handelt die Rechtslehre zwei- tens von dem Zwangsrecht?	85
C. Warum handelt die Rechtslehre drit- tens vom Staatsrechte oder vom Rech- te in einem gemeinen Wesen?	90

Eintheilung

dieser Grundlage.

*Erster Abschnitt der Staatsrechtslehre.
Vom Staatsbürgervertrage.* S. 115

§ 17. A. Entwicklung des Begriffs
vom Vertrage überhaupt. 115

* 2

B. Vom

**B. Vom Staatsbürgervertrage
insbesondre.** S. 116

**I. Erster Theil des Staatsbürgervertrags:
der Eigenthums- oder Civilver-
trag.**

**II. III. Zweiter Theil des Staatsbürger-
vertrags: der Schutzvertrag.**

**IV. Dritter Theil des Staatsbürgerver-
trags: der Vereinigungsvertrag.**

**V. Viertes Theil des Staatsbürgerver-
trags: der Unterwerfungsver-
trag.**

**Zweiter Abschn. der Staatsrechtslehre.
Von der bürgerlichen Gesetzgebung.** S. 122

**§. 18. Ueber den Geist des Civil- oder
Eigenthumsvertrags.** 122

**§. 19. Vollständige Anwendung der
aufgestellten Grundsätze über
das Eigenthum.** 127

**A. Das Eigenthum des Landbauers an
Grund und Boden.** 128

B. Vom Bergbau. 130.

C. Ueber Viehbesitz, Fischerei und Jagd. 131

**D. Von dem Unterschiede und von den
Rechten der Producenten und der Künst-
ler.** 137

**E. Vom Tauschvertrage und von der
Kaufmannschaft.** 138

F. Von dem Gelde. 140

**G. Vom absoluten Eigenthum und vom
Hausrecht.** 142

H. Vom Recht auf Ehre. 143

**I. Vom Rechte der persönlichen Sicher-
heit und Unverletzlichkeit.** 145

Vom Recht der Selbstvertheidigung. 146

Vom

Vom Nothrecht.	S. 148
K. Ueber Acquisition und Dereliction des Eigenthums.	150
Vom Kauf und Verkauf.	150
Von der Schenkung und dem Testament.	151
§. 20. Ueber die peinl. Gesetzgebung.	154
Vom Abbüßungsvertrage.	154
Von der Rebellion und vom Hochverrathe:	157
Von der Strafe des Arbeitshauses und von Zucht- und Besserungsanstalten.	159
Ueber die Todesstrafen.	162
Strafen der öffentlichen Schande.	167
Entschädigung des Verletzten.	168
Von den Strafen überhaupt, und vom Zwangsrecht des Staats, sich der Person des Verbrechers zu bemächtigen.	169
<i>Dritter Abschn. der Staatsrechtslehre.</i>	
<i>Ueber die Konstitution.</i>	S. 170
§. 21. Begriff der Politik.	170
Von der Uebertragung der Staatsgewalt.	170
Von der Wahl der mittelbaren Volksreprä- sentanten.	171
Von Entrichtung und Verwalt. d. Abgaben.	172
Von der Gerichtsverfassung, vom Process und vom Eide.	173
Ueber die Wahl der Ephoren und die Ver- sammlung des Volks zum Gericht über die Verwaltung der exekutiven Gewalt.	174
Ueber das Wesen, die Pflichten und die Grenzen der Polizei.	174
Von den Wechseln.	177
Von Verfälschung der Münze.	178
<i>Grundriß des Familienrechts (als erster Anhang des Naturrechts).</i>	180
<i>Erster Abschnitt. Deduktion der Ehe.</i>	180
* 3	Zwei-

I n h a l t.

<i>Zweiter Abschnitt. Das Eherecht.</i>	S. 184
Vom Ehebruch und Konkubinat und von anderer außereheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes und deren rechtlichen Folgen.	189
Von der Scheidung.	193
<i>Dritter Abschnitt. Folgerungen auf das gegen- seitige Rechtsverhältniß beider Geschlechter überhaupt im Staate.</i>	197
Oeffentliches und häusliches Verhältniß der Frau.	198
<i>Viert. Abschn. Ueber das gegenseitige Rechts- verhältniß zwischen Aeltern und Kindern.</i>	202
Von der Kindererziehung.	204
Gerichtliches Verhältniß der Kinder.	208
Befreiung der Kinder von ältlicher Gewalt.	208
Die Kinder haben kein Eigenthum.	209
Von der Ausstattung der Kinder.	210
Von der Theilung der Kinder unter die ge- schiedenen Aeltern.	211
<i>Grundrifs des Völker- und Weltbür- gerrechts (als zw. Anh. d. Naturrechts.</i>	213
<i>I. Ueber das Völkerrecht.</i>	213
Von der Unabhängigkeit der Staaten, von der Anerkennung derselben und vom Rechte zum Kriege.	215
Erste Bedingung des legalen Staatenver- hältnisses.	216
Vertrag der Staaten gegen einander.	216
Vom Gesandtschaftsrechte.	217
Vom Kriegerechte.	218
Vom Völkerbunde.	219
<i>II. Vom Weltbürgerrecht.</i>	222

Noch

Noch einige allgemeine Bemerkungen über das Interesse der Rechtsphilosophie (als Zusatz zur Vorrede des ersten Theils).

Das Interesse für das Studium des Naturrechts verdient dann die größte Achtung, wenn es aus dem Wunsche entspringt, daß dadurch genaue Kenntniß der Menschenrechte, Vollkommenheit des Verhaltens der Menschen gegen einander in ihren gesellschaftlichen Verbindungen, und Weisheit in der bürgerlichen Gesetzgebung und Verwaltung des Staats befördert werden möchte. Was könnte die Bearbeitung und das Studium der Lehre von dem allgemeinen Recht und von den besondern Rechten der Menschen anders zur Absicht haben, als auch dieses Gebiet des menschlichen Wissens durch das Licht reiner Vernunftwahrheiten aufzuhellen, von erniedrigenden und schädlichen Irrthümern

zu läutern, und auf demselben diejenigen Grund-
 sätze emporzubringen, welche sich allein pro-
 behältig erweisen und der Würde des Menschen
 angemessen sind? Was könnte die Bearbeitung
 und Darstellung der Rechtslehre anders zur Ab-
 sicht haben, als richtige Ueberzeugungen von
 den rechtmäßigen Ansprüchen einzelner Men-
 schen sowohl als ganzer Völker und von der
 Rechtmäßigkeit der Einrichtung ihres gesell-
 schaftlichen Verhältnisses zu verbreiten, und
 dadurch, sei es auch noch so sehr entfernt und
 mittelbar, bessere Grundsätze und Maximen in
 Allem, was zur Beurtheilung und zur Ausübung
 rechtlicher Handlungen gehört, herrschend zu
 machen?

Die Rechtslehre ist von mehreren Seiten
 interessant. Erstens ist der Begriff des
 Rechts ein praktischer Vernunftbegriff, eine
 Idee des menschlichen Geistes, welche ihm zur
 Richtschnur in der Beurtheilung und Bestim-
 mung seiner eigenen und fremder Handlungen
 dient. Dieser Begriff zeichnet sich so hervor-
 stechend vor andern Begriffen, z. B. den Begrif-
 fen des Angenehmen, Nützlichen, Schönen,
 aus, wird so oft, selbst von dem gar nicht be-
 sonders belehrten Verstande, im alltäglichen
 Leben, und mit so vieler Wärme und Strenge
 angewandt, und die Behauptung und Verthei-
 digung

digung dieses Begriffs geschieht nicht selten mit so außerordentlichem Muth, mit so seltner Resignation und Aufopferung — daß wir uns nicht wundern dürfen, wenn man demselben zahlreiche und tiefe Untersuchungen gewidmet hat. Der Rechtsbegriff interessiert schon, wenn wir auf seinen Ursprung und seinen unterscheidenden Charakter sehen; denn er zeigt uns den Menschen erhaben über die gemeine Sinnlichkeit und den Mechanismus der Natur; in ihm liegt der Gedanke der freiwilligen Selbstbeschränkung des vernünftigen Wesens um der Freiheit aller Andern willen. Gerecht zu seyn, ist die erste Forderung, welche die Vernunft an den Menschen thut, welcher sich über die blinde Sinnlichkeit zur moralischen Kultur zu erheben anfängt: denn ohne Beschränkung der äußeren Freiheit um der äußeren Freiheit aller Andern willen, ist gar keine harmonische, gleichförmige Gemeinschaft, keine Eintracht der Menschen unter einander, keine Ruhe und Sicherheit, folglich auch keine dauerhafte Kultur der Gemüthskräfte und insbesondere der moralischen Anlage möglich. Die Rechtslehre interessiert also erstens durch ihren Gegenstand, den Rechtsbegriff an sich selbst, als durch einen eigenthümlichen Begriff des menschlichen Geistes, in welchem sich seine Vernunft und Freiheit

ankündigt, wofür wir nothwendig die höchste Achtung fühlen.

Zweitens interessirt die Rechtslehre, als Mittel, uns mit der Maxime der Vernunft in Ansehung dessen, was Jeder dem Andern schuldig ist, und nie versagen darf, ohne widerrechtlich zu handeln, genau und gründlich bekannt zu machen, und als allgemeine Anweisung zu der richtigen Auslegung und Anwendung des Rechtsbegriffs. Wir lernen in der Rechtslehre die Regel kennen, nach welcher nicht nur unser Verfahren in der gesellschaftlichen Verbindung mit Andern, sondern auch das äußere Verhältniß eines ganzen Volkes zu dem Beherrscher und ganzer Staaten zu einander beurtheilt und bestimmt werden muß. Das bürgerliche Verhältniß macht das Naturrecht besonders interessant. Der Ursprung und die Rechtmäßigkeit bürgerlicher Gesellschaften und Verfassungen ist ein würdiger Gegenstand unsers Nachdenkens. Wie wichtig und unabsehlich groß ist der Einfluß der Vereinigung der Menschen in Staaten und der mannichfaltigen Regierungsformen auf die Kultur der Wissenschaften und Künste, und auf die Beförderung der menschlichen Sittlichkeit und Glückseligkeit! Sollen wir die Rechte des Menschen nicht gründlich kennen lernen, deren

deren Heilighaltung doch eine so große Pflicht ist, und durch deren Verletzung die Eintracht zerrüttet wird, welche auf lauter wechselseitige Veredlung und Beglückung abzielte. Und da die Unvollkommenheit der menschlichen Tugend und die Bösartigkeit mancher Neigungen eine freiwillige Heilighaltung fremder Rechte nicht allgemein erwarten läßt; da auch Streitigkeiten über das, was Jedem zu kommt, nicht zu vermeiden sind; so ist es Bedürfnis, für den Gesetzgeber sowohl, als für den ausübenden Rechtsgelehrten, mit den allgemeinen Principien des Rechts, nach welchen alles positive und partikuläre Recht bestimmt seyn muß, genau und gründlich bekannt zu seyn: außerdem wird er irrig und falsche Grundsätze seinen Verordnungen, Einrichtungen, Urtheilen und Entscheidungen zum Grunde legen und sich oft an der Menschheit zu vergehen in Gefahr kommen.

Die Möglichkeit des Rechts setzt Freiheit voraus. Nur unter freien Wesen kann von Rechten die Rede seyn. Denn jedes Recht bezieht sich auf den äußeren Gebrauch der Freiheit, bestimmt einen gewissen Wirkungskreis, und verbietet, denselben zu beschränken. Das Interesse für genaue Kenntniß und Bestimmung der menschlichen

Rechte ist also nothwendig zugleich ein Interesse für die Freiheit des Menschen, von welcher aller Werth und Adel desselben abhängt. Das erhabene Ziel der Rechtslehre besteht in der Vollkommenheit der bürgerlichen Gesetzgebung und Verfassung, in Begründung der grössten und allgemeinsten Sicherheit und Unbeschränktheit der Menschen, welche beisammen leben, in der allein dadurch möglichen Ausbreitung nützlicher Kenntnisse und Beförderung der moralischen wechselseitigen Ausbildung.

Es ist interessant, die Ueberzeugungen des gemeinen gesunden Verstandes, welche sich mehr durch Gefühle ankündigen, als durch bestimmte Begriffe ausdrücken, zu zergliedern und in ihre Bestandtheile aufzulösen, um die Wahrheit derselben wissenschaftlich zu erkennen, und zu bemerken, wie sehr dieselben der Bestimmung und Würde des Menschen angemessen sind und durch die gründlichsten Untersuchungen der Philosophie bestätigt werden.

Bei dem Anblick der mannichfaltigen gesellschaftlichen Verbindungen, in denen die Menschen stehen, wird die Vernunft leicht auf
fol-

folgende interessante Fragen geführt: Worin liegt der Grund der Vereinigung der Menschen in bestimmte Gesellschaften? Was macht ihren Zweck aus? Nach welchen Regeln müssen sie eingerichtet seyn, um fest zu bestehen, ihren Zweck zu erreichen, und mit den Forderungen der Vernunft übereinzustimmen? In wiefern ist das gesellschaftliche Beisammenseyn der menschlichen Bestimmung angemessen, und welches sind die nothwendigen Bedingungen dieser Angemessenheit? Die Ueberzeugung, -dass der Mensch frei um sich her wirken könne, dass er seine Kräfte ungehindert üben und gebrauchen müsse, wenn sie nicht erschlaffen sollen, und wenn er selbst, wo nicht zu immer höherer Vervollkommnung, doch wenigstens zur natürlichen Anwendung seiner Fähigkeiten und zum Genuss ihrer Früchte bestimmt ist: diese Ueberzeugung macht bald, bei Wahrnehmung des Beisammenseyns mehrerer Menschen, die Frage rege: wie weit sich denn die Ausübung der Kräfte eines Jeden erstrecken dürfe, ohne der Bestimmung des Menschen zu widerstreiten?

Jeder Mensch ist ein thätiges Wesen, und zwar ein solches, das nach Zwecken, mithin

durch Vernunft und Freiheit handelt; es kann nicht handeln ohne Gegenstände seiner Thätigkeit, ohne einen Stoff, auf den es einwirken und den es bearbeiten, ohne einen Wirkungskreis, in dem es seine Kräfte äußern kann. Dies führt auf die Voraussetzung eines nothwendigen Eigenthums jedes Menschen, diels bestehe nun entweder blos in dem Körper desselben oder zugleich in dem Boden, auf dem er sich befindet und in andern mit ihm durch den Raum verbundenen sinnlichen Gegenständen. Hier entsteht die Frage? Was kann den Menschen mit Etwas von ihm Verschiedenen so unzertrennlich vereinigen, daß jeder Andre durch Zwang abgehalten werden darf, auf dasselbe einen Angriff zu thun, es zu rauben, zu verletzen, oder sich desselben auf irgend eine Art zu bemächtigen? Worin besteht das Wesen, und worin liegt der Grund alles Eigenthums? Durch diese Fragen werden Untersuchungen über die Grenzen des Eigenthumsrechts herbeigeführt.

Wenn Gesellschaft ein Verhältniß vernünftiger Wesen gegen einander in der Sinnenwelt bedeutet, vermöge dessen sie zu freier gegenseitiger zweckmäßiger Einwirkung auf einander vereinigt sind; so ist die Frage natürlich:

un-

unter welchen Bedingungen kann ihre freie Wirksamkeit mit ihrem Einwirken auf einander bestehen, das sich nicht ohne häufige wechselseitige Einschränkung, nicht ohne öfteres Zusammenstoßen der Wirkungen, nicht ohne manche wechselseitige Vereitelung der Absichten denken läßt?

Der Mensch ist Zweck und kann nicht ein blosses Mittel zu einem Ganzen, was man Gesellschaft überhaupt und dann insbesondere bürgerliche Gesellschaft und Staat nennt, abgeben; er kann nicht als für sich bestehendes Wesen irgend einer gesellschaftlichen Verfassung aufgeopfert werden. Die Gesellschaft soll Mittel für ihn, soll seinem Endzweck untergeordnet seyn, seine Freiheit nicht aufheben, sondern schützen, sichern, befestigen und wo möglich erweitern. Denken wir uns den Menschen als vernünftiges Wesen, so müssen wir ihn auch als frei handelndes Wesen denken; denn durch Vernunft ist er über die physische Welt und den Naturmechanismus erhaben, seiner eigenen Gesetzgebung überlassen und vermögend, unabhängig vom Einflusse der Natur sich zu Gesinnungen und zu äusserlichen Handlungen zu bestimmen. Denken wir uns den Menschen als vernünftig und frei, so denken wir ihn auch als

A §

ein

ein Individuum, d. h. als ein Wesen, das sich seiner selbst als eines von andern unterschiedenen Wesens bewußt ist, das sich selbst als Eins unter mehreren denkt. Vernunft, Freiheit und Individualität führen aber nothwendig den Begriff des Rechts mit sich. Ohne Voraussetzung dieses Rechts müßte die Vernunft nicht zur Ausübung durch Freiheit, die Freiheit nicht zur Thätigkeit bestimmt seyn, sondern der Naturgewalt Preis gegeben werden dürfen; es liegt aber im Begriffe des Menschen als freien Vernunftwesens, daß er seine Zwecke äußerlich ausführe, wodurch er nur von jedem Andern seines Gleichen als Mensch erkannt werden kann: in der bestimmten Möglichkeit, seine Zwecke äußerlich auszuführen, ohne von andern Menschen gehindert werden zu dürfen, besteht im Allgemeinen das Recht; es läßt sich bald vermuthen, daß eigentliches Recht nur unter sinnlichvernünftigen Wesen, die an sich frei sind, aber auf einander einwirken und sich einander in ihrer äußeren Wirksamkeit beschränken können, denkbar sei. Die Rechtslehre sucht dieses genau zu entwickeln und die Gränzen anzugeben, in welche der mit Andern in Gesellschaft lebende Mensch seine äußere Freiheit einschränken müsse. Diese Wissenschaft muß den Menschen an sich sehr interessiren, weil sie sich mit den

den

den vernunftmässigen Grenzen seines natürlichen Freiheitsgebrauchs und allen den wichtigen damit verknüpften Umständen beschäftigt.

Wir nehmen in der bürgerlichen Verfassung, ja auch wohl auſser derselben unter gesitteten Menschen wahr, daß sie im Gebrauch ihrer Talente und Fähigkeiten, in der Erwerbung der Bedürfnisse und Annehmlichkeiten des Lebens, in dem Besitze eines Eigenthums und der Erweiterung desselben, und überhaupt im äußerlichen Verhalten gegen Andre, gewisse Grenzen setzen, welche den Andern, die vielleicht schwach und ohnmächtig sind, sehr zum Vortheil gereichen. Wir bemerken überhaupt, daß die Menschen im bürgerlichen Leben ihre physische Macht keinesweges mit grenzenloser Eroberungssucht unbedingt zu ihrem Gewinn anwenden, sondern vielmehr die Anwendung ihres Vermögens auf eine gewisse Sphäre einschränken und sich keine Ueberschreitung derselben erlauben. Wir wissen ferner, daß jede Ausdehnung der Jedem eigenen Macht über eine gewisse bestimmte Gränze (die wir in der Folge kennen lernen werden) von dem gemeinen gesunden Verstande als ungerrecht getadelt wird. Hieraus läßt sich schon abnehmen, daß 1) Vernunft und Freiheit sinnlicher

licher Wesen, die auf einander einwirken können, das Rechtsverhältniß enthalte, 2) das Recht bestimmte Grenzen der äußeren freien Wirksamkeit mit sich führe, 3) eine Selbstbeschränkung in der äußeren freien Wirksamkeit nothwendig mache und 4) diese Selbstbeschränkung auf eine gewisse Sphäre von der Freiheit abhängen müsse, wenn die Unterlassung derselben als ungerecht vom gemeinen und gesunden Verstande zugerechnet werden soll.

Von

Von der praktischen Gesetzgebung der Vernunft.

Die Metaphysik der Sitten ist das System der praktischen Philosophie, welches durch die Kritik der prakt. Vernunft vorbereitet werden sollte. Ehe das Gebäude jener Wissenschaft aufgeführt werden konnte, mußte eine genaue Untersuchung des Grundes und der Baumaterialien angestellt werden. Die Wissenschaften, in welche sich die Metaphysik der Sitten theilt, sind zwei: 1) die Rechtslehre 2) die Tugendlehre. Beide sind als Systeme der reinen Vernunft, die a priori entworfen werden, zu betrachten. Der Begriff des Rechts ist ein reiner Vernunftbegriff, aber kein spekulativer, sondern ein praktischer; denn er bezieht sich auf Fälle, die in der Erfahrung vorkommen, und nach ihm beurtheilt und bestimmt werden sollen, er geht auf Handlungen in der wirklichen Welt. Die Vernunft, welche in Bearbeitung der menschlichen Erkenntnisse immer nach der höchsten Einheit und Vollständigkeit, nach dem innigsten Zusammenhange und der voll-

kom-

kommensten Bestimmtheit strebt, sucht auch die Rechtslehre als ein metaphysisches System auszubilden und aufzustellen. Metaphysisch heißt es wegen seines reinen Ursprungs aus der Vernunft selbst. Die Frage ist nur: ob und in wieferne ein metaphysisches System der Rechtslehre, eine Metaphysik des Rechts, möglich sei? Wir müssen hierbei auf die nothwendige Erforderniß eines Vernunftsystems sehen. Diese besteht in der Vollständigkeit der Eintheilung der Sätze, welche den ganzen Inhalt der Wissenschaft ausmachen. Nun sind die aus den reinem praktischen Rechtsbegriffe hergeleiteten besondern Begriffe von den Rechten nothwendig auch praktisch, gehen also auf Fälle in der Erfahrung; die Rechte können nur in der Erfahrung ausgeübt werden und werden selbst durch die Umstände derselben auf eine eigenthümliche Art modificirt; sie lassen sich nur nach den Fällen, in welchen sie ausgeübt werden, bestimmen und unterscheiden. Sollte nun ein vollständiges System des Rechts aufgestellt werden, so müßte eine vollständige Aufzählung aller möglichen Rechtsfälle möglich seyn. Allein nur das a priori ursprünglich durch die Gesetze unsers Geistes Bestimmte, nicht das, was uns durch Wahrnehmung gegeben wird, nicht das Empirische, läßt sich vollständig übersehen, ermessen oder eintheilen.

Da-

Daher wird von der Rechtslehre nur das, was a priori durch reine Vernunft bestimmte ist, sich als System aufstellen lassen, was aber durch Beziehung auf Erfahrungsdata erst als besondres Recht beurtheilt werden kann, wird nur als Beispiel der Anwendung des Rechtsbegriffs, als Gegenstand der empirischen Rechtspraxis aufgestellt werden. Diese empirische Rechtspraxis und die ihr zum Grunde liegenden besondern Rechte, welche von empirischen Umständen abhängen, gehen ins Unendliche: das allgemeine Recht aber, wie es die reine praktische Vernunft durch ihren Begriff bestimmt, muß sich, als Metaphysik, erschöpfen und systematisch darstellen lassen. (S. die Vorr. zu Kant's metaphys. Anfangsgr. d. Rechtsl.) Aus diesen Gründen nennt Kant seine Rechtslehre nur metaphysische *Anfangsgründe* dieser Wissenschaft

Die Vernunft heißt praktisch in ihrem Verhältniß zur Freiheit des Willens. *)
Sie

*) Nach Hrn. Kant's neuesten Erklärungen würde man Freiheit der Willkür sagen müssen. Ich gestehe aber, daß mir Sprachgebrauch und Sache für den Ausdruck Willen zu stimmen, und Hrn. Reinhold's Bemerkun-

Sie ist die Quelle aller Gesetze für dieselbe. Die Freiheit des Willens aber besteht in dem Vermögen der Person, sich selbst, der Forderung der Vernunft gemäß oder zuwider, zur Befriedigung oder Nichtbefriedigung eines Begehrens zu bestimmen. Die Gesetzgebung ist nothwendig durch Vernunft, der Gehorsam gegen dieselbe steht in der Freiheit des Willens. Der Stoff, an welchem sich der Wille allein äußern kann, ist eine Forderung und Regung des Begehrens. Jede Forderung des Begehrens, jedes Begehren selbst ist an sich nothwendig und unwillkürlich; nicht das Begehren, nur das Wollen ist frei. Ohne Freiheit könnte kein Gesetz angenommen, keines befolgt werden. Die freie Befolgung des Gesetzes setzt die Möglichkeit voraus, dasselbe zu übertreten. Wäre die Uebertretung unmöglich, so würde die Befolgung durchaus nothwendig, unvermeidlich, also nicht freiwillig seyn.

Die Gesetze der praktischen Vernunft für den Willen nennt man Gesetze
der

kungen über diesen Gegenstand (im 2 Th. der Ausw. seiner vermischten Schriften) Alles für sich zu haben scheinen.

sie den Gesetzen der Natur oder den physischen entgegen, welche im Verhältnisse des Verstandes zur Sinnlichkeit ihren Grund haben. Die Gesetze der praktischen Vernunft heißen moralische im weitern Verstande; sie theilen sich in die ethischen und in die juridischen.

Die ethischen, im engsten Sinn moralischen Gesetze fordern, daß sie selbst allein als Bestimmungsgründe des Verhaltens vom Willen angenommen und befolgt werden. Die ethischen Gesetze können nicht anders befolgt werden, als wenn die Achtung für sie die Triebfeder des Entschlusses; die Beobachtung ihrer selbst Absicht und Endzweck des Willens ist. Ist Furcht oder Neigung, Lust oder Unlust, die Triebfeder, das ethische Gesetz zu befolgen, so wird es ebendadurch nicht dem Geiste, sondern nur den Buchstaben nach, oder im Grunde gar nicht befolgt; dann ist die Handlung zwar legal, aber nicht moralisch. Zum Gehorsam gegen die ethische Gesetzgebung wird reine Achtung für dieselbe und bloße Beabsichtigung der Gesetzmäßigkeit an sich selbst erfordert. Denn die ethische Gesetzgebung ist eine innere Gesetzgebung, welche auf den Grund des Verhaltens, auf die Triebfe-

2. Theil.

B

der,

der, Maxime und Gefinnung des Willens geht, und den Werth der äusseren Handlung bloß nach der innern Beschaffenheit der Willensbestimmung schätzt. Die ethische Gesetzgebung umfaßt also zugleich den äußern und den innern Freiheitsgebrauch, bezieht sich auf äußere und innere Handlungen; aber ihr kann nicht allein durch äußere Handlungen, sondern nur durch die Art des innerlichen Bestimmungsggrundes zu handeln, Gehorsam geleistet werden; und alle äusseren Handlungen sind nur in sofern ethisch oder moralisch-gut, als ihr Grund allein in der Achtung für die ethischen Gesetze enthalten ist.

Die juridische oder rechtliche Gesetzgebung der praktischen Vernunft geht nur auf das äußere Thun und Lassen, ohne auf die innern Triebfedern zu sehen; sie fodert nur Legalität des Verhaltens, ohne auf Moralität Rechnung zu machen. Ihr wird also durch die äußere Art des Verhaltens völlig Gehorsam geleistet, die Beweggründe desselben mögen noch so unlauter seyn.

Die ethische Gesetzgebung macht die Pflicht selbst zur Triebfeder; sie wird nur dadurch befolgt, daß wir aus Pflicht handeln, daß Achtung für das bloße Gesetz die Triebfeder,

der, bloße Erfüllung desselben Absicht, absolute Gesetzmäßigkeit Endzweck des Willens ist.

Die juridische Gesetzgebung macht die Pflicht, die sie vorschreibt, nicht selbst zur Triebfeder, sondern fodert nur die äußere Art des Verhaltens, es werde beobachtet, aus welchem Grunde es wolle. Ihre Pflichten sind nur äußere Pflichten, und weil sie als bloß juridische und äußere Gesetzgebung die Idee der Pflicht oder die Achtung für das bloße Gesetz nicht zur Triebfeder des Thuns und Lassens machen kann, so muß sie die äußere Triebfeder der Furcht mit dem Gesetze verbinden. Die juridische Gesetzgebung droht also mit einem Zwange, um von rechtswidrigen Handlungen abzuschrecken; sie entscheidet und urtheilt gar nicht über die innere Güte der Beweggründe; sie fodert nur die Vermeidung rechtswidriger äußerer Handlungen, sie fließe nun aus sittlichen Grundsätzen und aus Rechtschaffenheit oder bloß aus Furcht vor drohendem Zwange und gesetzlicher Strafe. Die rechtlichpraktische Vernunft rechnet also nicht auf innere Tugend aus freier Vernunftmäßigkeit, sondern auf die sinnliche Abhängigkeit des Menschen, vermöge deren er um seines eigenen Besten willen genöthigt ist, sein äußeres Verhalten gesetzmäßig einzurichten.

so wenig er auch Gesetzmäßigkeit an sich selbst achten und werthschätzen mag. Die ethische Gesetzgebung hingegen fodert, daß er auch, wenn aller äußere Zwang und jede Besorgniß seines eigenen Nachtheils wegfalle, und überhaupt wo weder zu fürchten noch zu hoffen sei, doch auch im äußeren Verhalten die rechtlichen Verbindlichkeiten erfülle.

Die Ethik ist überhaupt die Lehre von den Pflichten als solchen. Sie handelt also sowohl von den Tugendpflichten als von den Rechtspflichten. Aber sie betrachtet auch die äußeren rechtlichen Handlungen nur von Seiten ihrer innern Pflichtmäßigkeit, d. h. sie stellt die Art des rechtlichen Thuns und Lassens, wozu die Rechtslehre durch einen allgemeinen äußern Zwang verbindet, als innere Pflicht auf, welche, auch ohne Rücksicht auf den Zwang, Zweck des gesetzmäßigen sittlich guten Willens seyn müsse. So gebietet die Ethik oder Tugendlehre, öffentliche positive Verordnungen zu beobachten, die von der Willkür des Oberherrn abhängen und von denen die Vernunft a priori nichts weiß; sie verlangt aber den Gehorsam nicht, wie die rechtliche Gesetzgebung, unter Androhung einer Strafe, sondern allein aus innerer Achtung für die Pflicht, die Straflosigkeit der Uebertretung sei so wahrscheinlich.

scheinlich, als sie wolle. Die Pflichten also und ihre Gesetzgebung können außerhalb der Ethik in der juridischen natürlichen oder positiven Gesetzgebung liegen, so können die Handlungen nach dem Gesetze doch als Gegenstand des allgemeinen moralischen Willens, als Pflichten überhaupt erwogen werden, deren Erfüllung dem guten Willen immer angelegen seyn muß, wenn ihn auch die äußere Triebfeder der Abneigung vor dem äußeren Zwange gar nicht mehr in Bewegung setzen könnte.

Unterschied der Rechtspflicht von der ethischen Pflicht.

Die Rechtspflicht ist die Verbindlichkeit zu einer Handlung, zu der man gezwungen werden kann, der also ein Recht entspricht, das mit der Befugniß zu zwingen verbunden ist. Sie muß folglich in einer Art des äußerlichen Verhaltens oder Thuns und Lassens, nicht in der bloßen Gesinnung des Willens bestehen. Denn Gesinnungen und Maximen sind eine Sache der innern Freiheit des Willens eines Jeden, über die kein Anderer weder durch Urtheil noch durch physische Ge-

walt Etwas vermag; sie lassen sich ihrer Natur nach nicht erzwingen, und würden, wenn sie erzwungen werden könnten, eben dadurch aufhören zu seyn, was sie sind, und zu haben, was ihren Werth oder Unwerth ausmacht. So ist die Pflicht, sein angenommenes vertragsmäßiges Versprechen zu halten, eine Rechtspflicht, eine äußere Pflicht, deren Erfüllung erzwungen werden kann: der Zwang geht aber nur auf die äußerlicherkennbare Handlung, welche versprochen worden ist, nicht auf die Gesinnung und Absicht, aus welcher das Versprechen erfüllt werden mag. Die Gesinnung und Absicht ist eine innere Handlung, welche nur ethisch, nicht juridisch beurtheilt werden kann, und dem Gewissen und der innern Freiheit eines Jeden überlassen bleiben muß. Die Ethik kann aber fordern, daß diese Rechtspflicht, sein Versprechen zu halten, erfüllt werde, wenn auch kein Zwang drohe, keine physische Gewalt darauf dringe, mithin ohne äußerliche Triebfeder, bloß durch die innere, welche keine andere, als die Achtung des Gesetzes oder die bloße Idee der Pflicht seyn kann. Rechtspflichten können keine andern Verbindlichkeiten, als nur zu äußeren Handlungen seyn; denn sie können erzwungen werden, welches innern Handlungen widerspricht. Aber die ethischen Pflichten sind unmittelbar Verbind-

bindlichkeiten nur zu innern, mittelbar aber auch zu äusseren Handlungen. Die Handlungen des Wohlwollens sind z. B. äussere Handlungen ihrem Stoffe nach, sofern sie in sinnlichen Wirkungen bestehen; aber ihrer Form nach sind sie innerliche Handlungen, weil sie uneigennützig Selbstbestimmungen des Willens zur Mittheilung, Theilnahme und Hülfsleistung seyn müssen, um der Forderung des ethischen Gesetzes zu entsprechen. Sie werden deswegen zur Ethik gezählt, weil sie unter keiner äusseren und mit Zwang verbundenen juridischen, sondern allein unter der innern über allen Zwang erhabenen, ethischen Gesetzgebung stehen können und ihr ganzes Wesen verlieren, wenn man sie erzwingen wollte. Die Ethik oder Tugendlehre erstreckt sich über alle, innere und äussere, Pflichten, sofern sie Pflichten sind, d. h. aus innerer Verbindlichkeit, abgesehen von der äusseren Triebfeder, befolgt werden können und sollen; sie hat zwar eigenthümliche Pflichten (z. B. die gegen uns selbst), welche direkt oder unmittelbar ethisch heissen müssen; auf die andern, nämlich die natürlichen und positiven Rechtspflichten bezieht sie sich aber indirekt oder mittelbar, sofern sie auch der innern Gesetzgebung unterworfen sind.

Die ethische Gesetzgebung unterscheidet sich dadurch von der juridischen, daß sie schlechterdings innerlich seyn muß, ihrer Natur nach nie äußerlich seyn kann. Denn sie geht ja auf die innere Triebfeder des Entschlusses, über deren Lauterkeit oder Unlauterkeit nur Jeder selbst durch sein Gewissen sich richten kann. Die innere Maxime und Gesinnung des Willens bei einer äußeren Handlung kann und soll kein Gegenstand der juridischen Gesetzgebung seyn; die Moral im engern Sinn oder die Ethik gebietet, daß Jeder sich über die Triebfeder und Absicht seines Entschlusses selbst prüfe und zur Rechenschaft ziehe, aber sie kann nicht verlangen, daß Andre in das Innerste unsers Herzens eindringen, uns wegen der Pflichten, über deren eigene Erfüllung wir nur selbst urtheilen können, und die wir als bloß innere Handlungen nur uns selbst schuldig sind, zur Verantwortung fodern. Die innere Sittlichkeit des Willens muß schlechterdings der Freiheit eines Jeden überlassen bleiben; jeder Versuch, auf die Hervorbringung derselben durch Zwang zu wirken, ist nicht nur vergeblich und widersinnig, sondern auch widerrechtlich und der Würde des Menschen entgegen. Die ethische Gesetzgebung, die Gesetzgebung der Tugend, ist also diejenige, vermöge deren sich Jeder selbst allein Gesetzgeber

ber und Richter seyn und keinen ä u s s e r n, fremden Gesetzgeber und Richter anerkennen kann. Die juridische oder rechtliche Gesetzgebung ist dieser grade entgegengesetzt; denn sie kann allerdings ä u s s e r l i c h seyn, indem vermöge derselben die Anerkennung eines ä u s s e r n Gesetzgebers und Richters möglich ist, und ihre Forderungen blos die Art des ä u s s e r e n Verhaltens betreffen. Die rechtliche Gesetzgebung sieht nicht darauf, daß die ä u s s e r e Art des Thuns und Lassens aus der Einsicht ihrer innern Pflichtmäßigkeit, und als innerlicher Zweck beobachtet werde, sondern nur, daß sie überhaupt immer Statt finde, aus welchem Beweggrunde es auch geschehen möge.

Das Resultat aller dieser Bemerkungen ist folgendes. Die praktische Gesetzgebung der Vernunft überhaupt enthält Vorschriften sowohl zu innern als zu ä u s s e r e n Handlungen des Willens. Sie unterscheidet sich aber in die ethische Gesetzgebung und in die juridische. Der Gehorsam gegen die ethische Gesetzgebung heist Tugend; und die Lehre von den ethischen Gesetzen und Pflichten heist Tugendlehre, Moral oder Sittenlehre im engern Sinn. Sie handelt überhaupt von allen Handlungen, innern und

äußeren, sofern sie Pflichten sind, und beobachtet werden sollen, wenn auch kein Zwangsrecht auf dieselben vorhanden ist. Die Ethik macht zu jeder gebotenen Handlung die bloße Idee der Pflicht d. h. die reine Achtung für das Gesetz, zur Triebfeder des Entschlusses, die Handlung mag innerlich oder äußerlich seyn, und entweder schon ursprünglich vom Sittengesetz oder vom Rechtsgesetz oder auch von positiven Verordnungen vorgeschrieben werden. Die Pflichten der ethischen Gesetzgebung sind sowohl innere als äußere, ursprüngliche oder abgeleitete; sie erstreckt sich also auf alle menschlichen Handlungen, in wiefern sie mit Rücksicht auf das Sittengesetz geschehen oder unterbleiben sollen und können, sowohl auf die Tugendpflichten als auf die Rechtspflichten; auf jene aber geht sie direkt oder unmittelbar, auf die letztern indirekt und mittelbar, wiefern auch sie, abgesehen von aller Furcht oder Hoffnung, aus bloßer Achtung für Gesetzmäßigkeit überhaupt, mithin blos aus Pflicht, ausgeübt zu werden verdienen.

Die Ethik handelt überhaupt von dem Charakter der Tugend und Pflichtmäßigkeit, und ordnet ihren Regeln und Vorschriften auch solche Handlungen unter, deren Nothwendigkeit nicht aus ihrer eigenen Gesetzgebung, sondern

dem anderswoher entspringt. Daher kann das ganze rechtliche legale Verhalten, wie es das Rechtsgesetz fodert, auch ein Gegenstand der Ethik werden, in wiefern es die Tugend fodert, daß man dasselbe aus innerer Ueberzeugung von seiner Pflichtmäßigkeit, ohne Rücksicht auf irgend einen drohenden Zwang, beobachte und sich zu eigen mache. Also muß nicht grade die Gesetzgebung für die Pflichten, welche auch die Ethik vorschreibt, selbst ethisch, sie kann auch juridisch seyn.

Die juridische Gesetzgebung aber und die Rechtslehre handelt von dem Verhältniß der praktischen Vernunft zu der äußeren Freiheit des Willens, einem Verhältniß, in welchem Jeder sowohl über sich als über den Andern zu urtheilen befugt ist, während die ethische Gesetzgebung Jeden bloß an sein eigenes Gewissen verweisen muß und keine äußere oder öffentliche Beurtheilung der innern Handlungen gestatten kann. Da sie sich auf die äußere Beschaffenheit des Verhaltens einschränkt, und die innere der Ethik oder Tugendlehre zu bestimmen überläßt, so muß sie sich durch die Art, wie sie den Willen verpflichtet, von der Ethik unterscheiden. Sie verpflichtet nämlich den Menschen nach seiner sinnlichen Bestimmbarkeit, nach seiner pathologischen d. h. mit Neigungen behafteten Natur, durch die

die Vorstellung eines allgemeinen gesetzlichen Zwanges. Sie rechnet auf die Furcht des Menschen, durch rechtswidrigen Gebrauch seiner äußeren Freiheit vermöge des Zwangsgesetzes seine eigene Freiheit beschränkt, sich also gewaltsam behandelt, und schmerzhaft afficirt zu sehen.

Die Rechtslehre kann keine ethischen Pflichten vorschreiben; denn der Charakter der ethischen Pflichten besteht in der reinen Gesinnung, mit welcher sie geübt werden; in der Idee der Pflicht, als Triebfeder der Handlung; allein dieser Charakter ist moralisch und keiner äußeren Beurtheilung fähig; sondern im Innersten eines Jeden verborgen. Keiner kann sich von der Abwesenheit oder Anwesenheit der moralischen Gesinnung in dem Andern mit unzweifelhafter Gewissheit überzeugen. Jeder kann nur mit Wahrscheinlichkeit nach dem äußeren Verhalten urtheilen, und kann auch nie auf die innere Gesinnung des Andern ein Recht haben. Die innere Gesinnung ist Werk der innern Freiheit, dasjenige, wodurch sich Jeder selbst seinen moralischen Werth allein geben und bestimmen kann: aber darauf kann kein Andern ein Recht haben; durch die Beschaffenheit meiner innern Gesinnung an sich selbst wird der Andre gar nicht afficirt, also in Ansehung seiner äußeren Frei-

Freiheit weder begünstiget noch beeinträchtigt, sie ist kein Gegenstand äußerer Erfahrung; das Recht kann sich keineswegs auf Etwas erstrecken, das zur innern Persönlichkeit und Freiheit gehört und allem fremden Einflusse seiner Natur nach entzogen ist. Das Recht des Andern geht also nur auf die äußere, in die Sinne fallende, Art des Thuns und Lassens, in wiefern es auf ihn wirkt, also die sinnliche Sphäre seiner Freiheit vortheilhaft oder nachtheilig treffen kann. Nur äußere physische Handlungen können erzwungen werden und den Gegenstand der Rechtslehre ausmachen: die innern moralischen Gründe derselben kann sie unmöglich als Rechtspflichten aufstellen; und die Tugendpflichten gehören nicht in ihr Gebiet, sondern in die Ethik.

Die praktische d. h. dem Willen gesetzgebende Vernunft ist also in zweierlei Rücksicht zu betrachten. Ein Mal ist die Vernunft in einem Jeden und für einen Jeden selbst gesetzgebend; ihr Verhältniß zur Freiheit des Willens in jedem Einzelnen für sich heißt Gewissen; sie fodert dann von Jedem, die Achtung für ihr absolutes Gesetz zur obersten Triebfeder des Entschlusses, zum eigentlichen Bestimmungsgrunde der Handlung in die Maxime des Willens aufzunehmen, mit einem Wort, aus bloßer Achtung für ihre Forderung, aus reiner Pflicht

Pflicht zu handeln. Hier ist ihre Gesetzgebung nur innerlich, auf Tugend gerichtet, moralisch im engern Sinn, oder ethisch. Der Gehorsam gegen diese ihre ethische Gesetzgebung kann bei Jedem nur nach seinem eignen Gewissen geprüft, beurtheilt und wirklich bewiesen werden. Da aber die Menschen nicht bloß für sich, nämlich isolirt, sondern für Andre und in Gemeinschaft zu leben bestimmt sind, so muß die praktische Vernunft zweitens auch eine äussere Beziehung haben. Dies ist ihre rechtliche oder juridische Gesetzgebung, nach welcher Jeder an den Andern in Ansehung seines äusseren Thuns und Lassens gewisse Forderungen zu machen hat, ohne deren Beobachtung Alle mit sich selbst und mit Andern in Widerstreit leben würden. Ihre Vorschrift heisst das Rechtsgesetz; diess fodert absolute Uebereinstimmung mit allen Uebrigen, so wie das Sittengesetz absolute Uebereinstimmung eines Jeden mit sich selbst verlangt. Die juridische Gesetzgebung ist also nicht bloß innerlich, sondern vornehmlich äusserlich, und bezieht sich auf das äussere Verhältniß sinnlichvernünftiger Wesen zu einander. Vermöge derselben kann die innere Tugendgefinnung erst äusserlich geltend gemacht werden.

Vom

Vom äusseren Rechte. *)

§. 1.

Die Lehre von den Rechten setzt die Begriffe von dem sinnlichen Begehrungsvermögen, von der praktischen Vernunft und von der Freiheit des Willens voraus. Denn ohne diese Bedingungen zusammengenommen lassen sich gar keine Rechte denken. Im Begriffe des Rechts liegen die Merkmale eines Vermögens und einer Beschränkung; denn es bedeutet ein durch Vernunft bestimmtes Vermögen des Menschen, von Andern nicht beschränkt zu werden. Das Vermögen muß nicht nur von der bloßen relativen Kraft eines Körpers verschieden, und das Vermögen eines lebendigen Wesens seyn, son-

*) In dieser und der folgenden Abhandlung habe ich versucht, die ersten vier §. §. von Hrn. Reinhold's Aphorismen über das äussere Recht überhaupt und insbesondere das Staatsrecht, welche im 2ten Theile der Auswahl seiner verm. Schr. (Jena 1797) mitgetheilt sind, weiter auszuführen.

fondern es muß mit Freiheit ausgeübt und durch Vernunft bestimmt werden können, wenn mit demselben ein Recht verbunden seyn soll. Leblose Gegenstände haben eben so wenig ein Recht, als Thiere, in wiefern beiden Vernünftigkeit und Freiheit der Selbstbestimmung abgesprochen werden muß. Das Recht setzt aber auch die Möglichkeit voraus, beschränkt zu werden, und zwar von außen und wider Willen: denn es bedeutet das Vermögen innerhalb gewisser Gränzen, welche kein fremder Wille verengen darf, ohne dadurch das Recht zu verletzen. Das Vermögen beschränkt zu werden setzt Empfänglichkeit für äußere Eindrücke, das Vermögen afficirt zu werden, mit einem Worte, Sinnlichkeit voraus. So kann das Recht nur in Ansehung solcher Wesen gedacht werden, welche vermöge ihrer sinnlichen Natur dem Einflusse fremder Handlungen ausgesetzt sind. Das Recht also kommt nur sinnlichvernünftigen Wesen zu, welche einerseits mit dem Vermögen zur freien Wahl und Selbstbestimmung ausgerüstet sind, andererseits auf eine sinnliche und physische Weise mit einander in Gemeinschaft stehen und auf einander körperlich einwirken können. Ohne die sinnliche Wechselwirkung wäre keine Beschränkung der äußeren Thätigkeit, mithin kein Widerstand von außen, kein An-

Angriff, keine Rechtsverletzung denkbar; denn das Innere, Nichtsinnliche kann nicht afficirt, also auch nicht beschränkt werden: ohne die physische Gemeinschaft könnte es auch keine bestimmte Sphäre des Rechts für Jeden geben, deren Ueberschreitung Unrecht heißen würde; denn das Vermögen würde ins Unendliche hinaus reichen, gar keiner Gränzen, keiner Beschränkung fähig seyn: ohne diese sinnliche Wechselwirkung vorauszusetzen, würde die Heilighaltung des Rechts eines Jeden nichts als eine leere Idee seyn, weil eine Einwirkung auf ihn und seine Sphäre, mithin eine durch Beschränkung derselben mögliche Rechtsverletzung mit jener physischen Gemeinschaft zugleich wegfiel.

Aber Recht und Unrecht setzen zu ihrer Möglichkeit ebensowohl Freiheit und Vernunft, als Sinnlichkeit voraus: es könnte ohne Voraussetzung der durch Freiheit und Vernunft bestimmten Persönlichkeit von gar keiner bestimmten Sphäre, welche das Recht begränzte, von keinem eigenthümlichen Wirkungskreise, welcher jeden andern ausschloße, die Rede seyn. Ohne Freiheit und Persönlichkeit in dem Berechtigten vorauszusetzen, wäre die Verletzung seines Rechts nichts, als was jede natürliche Einwirkung auf körperliche Ge-

2. Theil.

C

genstän-

genstände ist; denn es gäbe ja keinen ausschließenden Wirkungskreis, keine eigenthümliche Sphäre, gar kein Eigenthum; es gäbe kein Ich, keine Person, also könnte auch Niemand beschränkt oder verletzt werden. Der Begriff des Rechts setzt nothwendig Ichheit oder Persönlichkeit voraus, durch welche allein die selbstthätige Zueignung eines ausschließenden Wirkungskreises, einer Sphäre des Rechts, möglich ist. Das Recht ist nur zwischen mir und dir, d. h. zwischen Personen möglich, zwischen Wesen, die sich selbst eine nothwendige Sphäre ihres Wirkens, ihres Thuns und Lassens, bestimmen und eben dadurch Andre von sich anschließen, aber nicht bloß als reine Intelligenzen handeln, weil sie sonst in keine Gemeinschaft kommen könnten, sondern äußerlich thätig und sinnlich einander gegenwärtig sind, mithin auf einander mehr oder weniger einfließen, einander mehr oder weniger in der äußeren Wirksamkeit beschränken können.

Die äußere Freiheit des Willens ist in der innere Freiheit gegründet. Wer vermögend ist, seinen Vorstellungen gemäß, den Zustand seiner selbst oder anderer Dinge auf eine äußerlich wahrnehmbare Weise zu verändern, seinen Körper und dessen Kräfte nach Belieben

ZU

zu bestimmen und in Thätigkeit zu setzen, dem kommt äussere Freiheit des Willens zu, er kann nach innerm Entschlusse äusserlich verfahren, sein Thun und Lassen in der Sinnenwelt einrichten. Der Wille ist äusserlich frei heisst; in ihm selbst liegt der letzte Grund zu äusseren Handlungen, er bringt selbst Wirkungen hervor, die sich den äusseren Sinnen ankündigen, und ihrer Art und Weise nach allein von ihm abhängen. In der inneren Freiheit des Willens liegt also der Grund der Möglichkeit äusserer Thätigkeit; das äussere Vermögen des Willens kann zwar in der Ausübung gehindert, aber es kann durch äussere Hindernisse nicht aufgehoben werden; denn es ist in der inneren Freiheit gegründet, auf welche sich nicht einwirken, die sich nicht aufheben läßt. Wird die Person in ihrer Thätigkeit und willkürlichen Regsamkeit von aussen nicht gehindert, so schreiben wir ihr äussere Freiheit zu; wird sie aber in ihrer Aeusserung gehindert, in ihrer physischen Wirksamkeit beschränkt und aufgehalten, erfährt sie Widerstand und Gewalt von aussen her, so sagen wir, sie habe ihre äussere Freiheit verloren. Diese äussere Freiheit kann aber einem bloß physischen Wesen, das bloß nach Naturgesetzen bestimmt wird, nicht zukommen, sondern setzt nothwendig innere Freiheit voraus, in Rücksicht auf welche das

Vermögen äußerlich thätig zu seyn allein Freiheit genannt, und Aufhebung der äusseren persönlichen Freiheit möglich ist. Persönlichkeit ist nur durch innere Freiheit und Selbstbewußtseyn möglich. Kann nun aber die äussere Freiheit des Willens durch äussere Hindernisse wirklich aufgehoben werden? Nur die Ausübung oder der wirkliche Gebrauch dieses Vermögens kann durch physische Gewalt oder Zwang gehemmt und verhindert werden: aber das Vermögen selbst als das Vermögen der inneren übersinnlichen Freiheit des Willens, als der innerlich bestimmte Grund der Möglichkeit, äußerlich thätig zu seyn, kann durch äussere Hindernisse, durch fremden physischen Widerstand nicht aufgehoben werden. Sonst würde der eigentliche Zwang wegfallen, welcher nothwendig ein Widerstreben der inneren Freiheit mittelst ihres äusseren Vermögens gegen äussere Einwirkung und also das Bestehen der äusseren Freiheit bei allen äusseren Hindernissen voraussetzt. Die innere Freiheit des Willens kann als ein übersinnliches Vermögen niemals durch eine fremde Richtung von aussen mit Gewalt bestimmt, niemals gezwungen werden; dem eigentlichen Willen kommt daher immer Zwanglosigkeit zu; nur die äusseren Erscheinungen der inneren Willensbestimmungen können durch sinnliche Einwirkung verändert

ändert oder gehemmt und zurückgedrängt werden; also nur der äufsere Freiheitsgebrauch ist einer Bechränkung, Verhinderung, eines äusseren Zwangs fähig. Aber sowohl die innere Freiheit des Willens, das Vermögen zur Selbstbestimmung für oder wider die Befriedigung eines Begehrens, als auch ihr äusseres blosses Vermögen sind eben so sehr über den Zwang und nöthigende Gewalt erhaben, als die praktische oder dem Willen gesetzgebende Vernunft. Vielmehr wird erst in Rückficht auf die innere Freiheit des Willens und auf das Gesetz der praktischen Vernunft gegen den äusseren Gebrauch der Freiheit und in demselben ein Zwang, eine nöthigende Gewalt, möglich. Die äussere Willensfreiheit hört nicht auf, wenn auch gleich ihr Gebrauch verhindert wird: sonst müßte auch das ihr zukommende äussere Recht zugleich mit jedem äusseren Hinderniß mit jedem äusseren Widerstande und Zwange, welcher die willkürliche Aeusserung der Kräfte vereitelte, aufgehoben werden: dies äussere Vermögen der inneren Willensfreiheit muß also als bestehend und fortdauernd gedacht werden, wenn gleich der Zwang den Gebrauch und die Ausübung desselben hindert oder vereitelt: denn das äussere Recht kann nicht mit jedem Angriffe aufhören, sondern der Angriff auf dasselbe bleibt nur unter der Bedingung denkbar,

dass das äussere Recht und die äussere Freiheit des Willens, auf die es sich gründet, immerfort bestehe und wirklich vorhanden sei. Die äussere Willensfreiheit kann aber auch auf eine widerrechtliche Weise gebraucht werden, und also der praktischen Vernunft widersprechen, ohne dass sie als äusseres Vermögen der inneren Willensfreiheit dadurch aufgehoben würde: vielmehr muss sie als immerfort bestehend vorausgesetzt werden, wenn äusseres Unrecht denkbar seyn soll, das ohne aus der inneren Freiheit entsprungen und wider äussere Freiheit verübt worden zu seyn, weder Unrecht noch äusseres Unrecht heissen, gar nicht praktisch beurtheilt werden könnte und ein leerer Begriff seyn würde.

§. 2.

Unter dem Naturrechte versteht man nicht das innere Recht oder das Gewissensrecht, welches blos in der Uebereinstimmung der inneren Freiheit des Willens mit der praktischen Vernunft besteht, und auf der moralischen Erlaubniss innerer Willensbestimmungen beruht, sondern das äussere Recht. Recht im weitern Verstande bedeutet überhaupt, alles, was der praktischen Vernunft nicht widerspricht, es mag nun von ihr geboten, oder blos von ihr erlaubt

erlaubt seyn. Seine Pflicht thun nennt man auch recht thun, so wie man es auch recht nennt, sich erlaubter Vortheile bedienen. Im weitern Sinn begreift man also unter dem was Recht ist, so wohl die Handlungen der Pflicht als den Gebrauch des Rechts. Aber man bedient sich hier des Worts recht nur adverbialiter, in den Ausdrücken recht thun, recht handeln. Das Recht (als Substantiv) aber wird der Pflicht entgegengesetzt und drückt die vom Gesetz bestimmte Möglichkeit aus, eine Handlung zu thun oder zu lassen, während die Pflicht die aus dem Gesetz folgende Nothwendigkeit einer Handlung bezeichnet.

Das äussere Recht bezeichnet ein Verhältniß der äusseren Freiheit des Willens zur praktischen Vernunft, welches in einer gewissen Einschränkung besteht, deren Gränzen die möglichen rechtmässigen Handlungen einschließen. Wenn die äussere Freiheit des Willens einer Person sich ins Unbestimmte und Gränzenlose ausbreitet, und also in den äusseren Freiheitsgebrauch andrer Personen eingreift, sie hemmt und stört, so nennen wir dies Verhalten widerrechtlich. Das äussere Recht muß also innerhalb gewisser Gränzen liegen; der äusseren Freiheit muß nur in sofern Recht zu-

kommen, in wiefern sie innerhalb gewisser Schranken bleibt. Es ist nur die Frage: wer setzt der äusseren Freiheit diese Schranken, worauf beruht und wie weit geht ihre Einschränkung? Nicht jede Einschränkung der äusseren Freiheit des Willens, nicht die, welche durch eine bloße Forderung des sinnlichen Begehrens oder durch physische Gewalt bestimmt wurde, sondern nur die, welche schlechthin von der Vernunft gefodert wird, qualificirt sich zum Merkmale des Rechts. Nach dem Begriffe des äusseren Rechts soll die äussere Freiheit des Willens bleiben, bestehen und eben dadurch geschützt und gesichert werden, daß man gewisse Arten, sie zu gebrauchen und auszuüben, verhindert und vereitelt. Die rechtliche Gesetzgebung hat das äussere Recht zum Zweck und Gegenstande, sie schränkt daher die äussere Freiheit auf die Bedingungen ein, unter welchen sie mit der äusseren Freiheit jeder andern Person verträglich ist. Die rechtliche Gesetzgebung entspringt aber nicht aus dem Triebe der Sinnlichkeit, nicht aus der Absicht, denselben zu befriedigen, sondern aus der reinen Vernunft, welche allein das, was recht und sowohl vom Angenehmen als vom Nützlichen unterschieden ist, fest bestimmen kann, und alle Befriedigungen der Neigungen auf die Bedingung der Rechtmässigkeit ein-

einschränkt. Die äußere Freiheit des Willens unter der Einschränkung auf ihre Verträglichkeit mit der äußeren Freiheit aller Uebrigen, heißt, sofern sie durch Vernunft schlechthin nothwendig ist, das äußere Recht. Ein äußeres Recht zu Etwas haben heißt also, innerhalb der durch Vernunft schlechthin bestimmten Schranken die mit Jedermanns äußerer Freiheit verträgliche äußere Freiheit in Ansehung eines Gegenstandes besitzen. Reinhold erklärt in seinen Aphorismen über das äußere Recht (Ausw. verm. Auff. 2. Bd. 1797) das äußere Recht für „die durch Vernunft schlechthin nothwendige Einschränkung der äußeren Freiheit des Willens einer Person auf das, was sich mit der äußeren Freiheit jeder andern Person verträgt — oder — für die durch Vernunft bestimmte Verträglichkeit der äußeren Freiheit mit der Freiheit aller Uebrigen.

Diese Einschränkung der äußeren Freiheit ist keine Aufhebung derselben; durch die rechtliche Gesetzgebung wird nur eine gewisse Ausübung derselben, nämlich die mit der allgemeinen äußeren Freiheit unverträgliche, also widerrechtliche, durch drohende physische Gewalt verhindert, durch Zwang vereitelt. Diese Einschränkung desjenigen

äußeren Freiheitsgebrauchs, welcher der praktischen Vernunft widerspricht, indem er mit der allgemeinen Freiheit unverträglich ist, ist selbst bloß ein Mittel, den allgemeinen äußeren Freiheitsgebrauch zu schützen, zu sichern und zu erhalten. Der Abbruch, welchen also der äußeren Freiheit im Einzelnen und Individuellen geschieht, ist eine Erweiterung und Beförderung des allgemeinen äußeren freien Thuns und Lassens, eine Erhaltung der äußeren Freiheit Aller. Die Nothwendigkeit dieser Beschränkung der Freiheit liegt in der Vernunft, welche Verträglichkeit im äußeren Thun und Lassen der Menschen, die beisammen leben, fodert. Daß diese Verträglichkeit in dem äußeren Verhältniß aller Glieder einer Menschengesellschaft, und also die Beschränkung der Freiheit der Einzelnen nothwendig sei, kann uns die Erfahrung nicht lehren, nicht gebieten: die Erfahrung zeigt uns nur, daß ein beschränkter äußerer Freiheitsgebrauch die Erhaltung einer Gemeinschaft freier Wesen nicht zulasse, sondern die Bande der Menschen zerreiße: allein die Idee der Freiheit, welche den Hauptbegriff in der Lehre vom äußeren Recht ausmacht, schöpfen wir doch nicht aus der Erfahrung, sondern wenden sie erst auf Erfahrungsgegenstände an, sie liegt also unserer Beurtheilung wirklicher Menschengesellschaften, die

die in der Erfahrung vorkommen, a priori zum Grunde; und nicht jede Art der Gemeinschaft der Menschen, sondern nur die, von welcher aller widerrechtliche Zwang entfernt ist, macht den Zweck und Gegenstand der rechtlichen Gesetzgebung aus. Dafs eine solche Gemeinschaft, in der die äufsere Freiheit aller Glieder zusammen bestehe, gestiftet werde, wenn sie auch nirgends angetroffen worden wäre, ist eine Forderung der reinen Vernunft, welche erst in der Erfahrung realisirt werden soll.

Das Gesetz, welches die Vernunft dem Willen giebt, den äufseren Gebrauch der Freiheit auf diejenigen Handlungen einzuschränken, welche mit dem äufseren Thun und Lassen aller andern Mitglieder der Gesellschaft sich vertragen, heifst das Rechtsgesetz. Jeder, wer in die Gesellschaft mit Andern sich begiebt und mit ihnen leben will, unterwirft sich eben dadurch sogleich diesem Gesetz; es gilt also unter der Bedingung des gesellschaftlichen Verhältnisses für dasselbe. In wiefern und ob die Vernunft schlecht- hin und unbedingt gebiete, sich in Gemeinschaft mit Andern zu begeben und aus dem isolirten Zustande herauszutreten, kann auf dem Gebiete des Naturrechts nicht untersucht werden, welches zur Gültigkeit seines Gesetzes das wechselseitige Einwirken freier sinnlichvernünftiger Wesen

fen

ten und also die Gesellschaft voraussetzt, und die Entscheidung der Frage über die moralische Nothwendigkeit des gesellschaftlichen Lebens der Moral überläßt, welche dasselbe allerdings zur zweckmässigen Thätigkeit und Ausbildung des Menschen als unentbehrlich fodert.

Naturrecht und Moral hängen in sofern zusammen, in wiefern beide ihr Gesetz aus der praktischen Vernunft schöpfen und Freiheit des Willens voraussetzen. Aber dem Naturrecht liegt das Rechtsgesetz, der Moral das Sittengesetz zum Grunde. Die Gesetzgebung in beiden ist verschieden. Das Naturrecht oder die Rechtslehre stellt eine bloß rechtliche oder juridische Gesetzgebung auf, welche nur die äußere Art des Verhaltens, des Thuns und Lassens gebietet, die innere Triebfeder und Gesinnung dabei sei, welche sie wolle. Die moralische oder ethische Gesetzgebung aber kann nur durch die Gesinnung beobachtet werden, welche das Gesetz selbst zur Triebfeder der Handlung annimmt. Den rechtlichen Foderungen geschieht durch bloße Legalität d. h. durch äußere Gesetzmässigkeit des Verhaltens Genüge, wenn dasselbe auch eine Folge bloßer Furcht vor Strafe seyn und also gar nicht aus reiner Achtung für das

das

das Gesetz fließen sollte. Den Forderungen der Moral aber kann durch keine auch noch so pünktliche Legalität und äussere Ehrbarkeit Genüge geleistet werden, wenn die Triebfeder des gesetzmässigen Verhaltens nicht Achtung für das Gesetz selbst ist; und der eigentliche moralische Gehorsam besteht blos in der reinen Absicht des Entschlusses, in der Vernünftigkeit der Willensmaxime, in der inneren Anerkennung und Ergreifung der blossen Gesetzmässigkeit. Hierin besteht die innere Beschaffenheit der sittlich guten Handlungen, nach welcher das Naturrecht an sich nichts fragt, weil es sich nur auf das Verlangen nach äusserer Verträglichkeit in dem äusseren Freiheitsgebrauche beschränkt, und sich aller Anforderungen an das Gewissen eines Jeden enthält.

Die Rechtslehre beschäftigt sich nur mit dem Gesetz der äusseren Freiheit, welche allein einer öffentlichen Beurtheilung fähig ist. Dafs die äussere Freiheit Legalität beweise, ist die Forderung der praktischen Vernunft im Rechtsgesetz; dafs diese Legalität lediglich aus reiner Moralität entspringe, ist keine Forderung des Rechtsgesetzes, sondern des Sittengesetzes: denn jenes ist ein Gesetz blos der äusseren Freiheit, und also alles äusseren Verhaltens, welches als solches auch einer öffentlichen Beurtheilung

theilung fähig ist: ist dieses Verhalten verträglich mit dem allgemeinen äusseren Freiheitsgebrauche, so heisst es legal, rechtlich-gut, dem Rechtsgefetze gemäss, und entspricht der Forderung der praktischen Vernunft, in wiefern sie wenigstens die Möglichkeit der Uebereinstimmung des äusseren Verhaltens mit ihren Forderungen an die innere Freiheit verlangt. Die äussere Gesetzmässigkeit, die Rechtlichkeit, kann doch wenigstens ein Ausdruck der Moralität, eine Folge sittlicher Güte seyn; ob sie es wirklich ist, kann durch die äussere juristische Beurtheilung auf dem Gebiete des Naturrechts nicht entschieden werden, und kommt auch in Rücksicht des äusseren physischen Verhältnisses der Menschen gegen einander nicht in Betrachtung; dies bleibt dem Gewissen eines Jeden auszumachen überlassen, ein Gegenstand der Moral, welche allerdings fodert, dass der Grund der Legalität kein anderer sei, als reine Moralität, freie Achtung und Ergreifung des Gesetzes, welches der inneren Freiheit von der Vernunft gegeben ist. Die rechtlich-guten Handlungen lassen sich im Allgemeinen und an sich betrachtet als Zeichen und Ausdrücke sittlich-guter Handlungen denken; der äussere rechtliche Freiheitsgebrauch kann dem Gesetz des inneren sittlichen Freiheitsgebrauchs angemessen seyn; die Legalität kann

kann als das Werk der Moralität angesehen werden: denn die Verträglichkeit des äußeren Thuns und Lassens mit der allgemeinen äußeren Freiheit ist der Charakter des äußeren Freiheitsgebrauchs, welchen derselbe an sich haben muß, um der praktischen Vernunft nicht zu widersprechen, und also vernünftig zu seyn; und diese äußere Verträglichkeit des Handelns mit der äußeren Freiheit eines Jeden kann auch gar wohl von der inneren Freiheit des Willens bloß um ihrer Vernünftigkeit, mithin um der inneren Freiheit von der Vernunft gegebenen Gesetzes d. h. um des moralischen Gesetzes willen beobachtet worden seyn; dann stimmt der äußere Freiheitsgebrauch mit dem inneren Freiheitsgesetze wirklich zusammen, dann ist das rechtlich gute Verhalten selbst sittlich gut, die Legalität des Betragens zugleich Moralität, und mit dem Rechtsgesetze wird zugleich das Sittengesetz befolgt. Sofern die praktische Vernunft aber nur in Beziehung auf die äußere Freiheit des Willens gedacht wird, und in ihr die Nothwendigkeit enthalten ist, den äußeren Freiheitsgebrauch auf die Verträglichkeit mit jedes Andern äußeren Freiheitsgebrauch einzuschränken, mit einem Worte, nach dem bloßen Rechtsgesetze, kann das äußere freie Thun und Lassen, bloß als äußeres, gar wohl vernünftig, nämlich recht-

rechtlich gut seyn, und doch vom Gewissen nach dem Sittengesetze in Rücksicht des inneren Freiheitsgebrauchs als unsittlich beurtheilt werden. Denn die innere Sittlichkeit, die Moralität bei äusseren Handlungen beruht bloß auf der Triebfeder des Entschlusses, auf der Maxime und dem Beweggrunde des Willens; ist das reine Vernunftgesetz, mittelst des Gefühls der Achtung für dasselbe, die Triebfeder der Verträglichkeit im äusseren Freiheitsgebrauche mit der Freiheit Aller, so verdient diese Art des Verhaltens nicht bloß rechtlich und legal, sondern auch sittlich gut und moralisch genannt zu werden. Die rechtliche Selbstbeschränkung im äusseren Freiheitsgebrauche kann aber gar wohl, und ist meistens, nämlich bei dem großen Haufen, keinesweges eine Folge der bloßen Achtung für ihre Vernunftmäßigkeit, sondern eine Wirkung der Abneigung vor den Uebeln, welche unbeschränkter Freiheitsgebrauch und Rechtsverletzung nach sich ziehen möchten, eine Handlung aus Furcht vor den Strafen, mit welchen der Staat den Beleidigern der Rechte drohet. Auch sind in der Sphäre, welche die rechtlich-erlaubten Handlungen umschiesst, solche Ausübungen des Rechts möglich, die, ihrer Verträglichkeit mit der äusseren Freiheit Aller und also ihrer Rechtlichkeit und Legalität ungeachtet, doch in Rücksicht
auf

auf besondere Umstände und auf den innern Freiheitsgebrauch unsittlich, unbillig, lieblos, hart, grausam, und vor dem Richterstuhl des Gewissens verwerflich und strafwürdig sind. Denn obgleich die praktische Vernunft durch die Sphäre, in welche sie den äußern Freiheitsgebrauch einschränkt, eine äußerliche Art des freien Thuns und Lassens möglich macht, welches in der Regel auch dem Geetze des innern Freiheitgebrauchs nicht widerspricht, so macht sie doch dadurch nicht unsittliche Handlungen nothwendig, wodurch sie sich selbst widersprechen, als juridisch - praktische mit sich selbst als moralisch - praktische Vernunft in Streit gerathen würde. Sie macht nur überhaupt äußere Selbstbeschränkung um der äußeren Freiheit Aller willen nothwendig; legt dieselbe als Gesetz auf, dem sich Jeder, der sich mit Andern in Gesellschaft begiebt, freiwillig unterwerfen muß. Im Allgemeinen und in Rücksicht auf die bloße äußere Freiheit Aller berechtigt sie nun einen Jeden zu einem äußern freien Thun und Lassen, das mit jedes Andern äußerem Freiheitsgebrauche sich verträgt: sie bestimmt nur, was äußerlich nicht gehindert werden solle, wenn die äußere Freiheit überhaupt solle bestehen und erhalten werden: aber sie schreibt keine einzelne Art des äußern Thuns und

Lassens vor, bestimmt die besondere Ausübung des Rechts nicht, macht keine bestimmten Rechtshandlungen nothwendig, in wiefern wir sie als rechtlich geletzgebende Vernunft, als Quelle der Rechte ansehen. Denn sonst würde das Recht in Pflicht verwandelt. Allein die einzige allgemeine Rechtspflicht, die aus dem Rechtsgesetze entspringt, ist blos die allgemeine Pflicht der äusseren Selbstbeschränkung in Rücksicht auf die äussere Freiheit Aller. Wie diese Pflicht in Rücksicht der inneren Triebfedern des Entschlusses auszuüben sei, ist kein Gegenstand der äusseren Beurtheilung, sondern blos des Gewissens eines Jeden, und bleibt dem öffentlichen Richterstuhl entzogen: der Gebrauch des ausgemachtsten Rechts kann daher innerlich tadelnswürdig und verwerflich seyn, der Vernunft in Rücksicht auf den innern Freiheitsgebrauch widerstreiten, ob er ihr gleich in Ansehung des blossen äussern überhaupt nicht entgeget ist. Die praktische Vernunft macht nur das äussere Recht überhaupt nothwendig, und heisst in sofern rechtlich- oder jurisch-praktische und gesetzgebende Vernunft; aber die rechtlichen Handlungen, den Gebrauch des Rechts in jedem einzelnen Falle macht sie nur möglich, indem sie, als prakti-

ti-

eische Vernunft überhaupt, die Beurtheilung der Moralität sowohl, als der Rechtlichkeit, der Art des Verhaltens, der Einsicht eines Jeden überläßt, blos die Sphäre vorzeichnet, innerhalb welcher vernunftmäßige Handlungen sich denken lassen, außerhalb welcher aber sie nothwendig vernunftwidrig sind. Weil alles Recht mit der Freiheit seines Gebrauchs zugleich aufgehoben werden würde, so muß das Rechtsgesetz auch durch unfittliche Handlungen befolgt werden können, so muß die Ausübung des Rechts unangesehen ihrer innern Triebfeder, wenn sie nur wirklich Rechtsausübung d. h. rechtlicher Freiheitsgebrauch ist, ungehindert und ungestraft bleiben, wenn sie auch nach dem Sittengesetze in dem Gewissen der handelnden Person verwerflich seyn sollte: darüber kann nur ihreigenes Gewissen entscheiden, und darauf kann in der blos äußeren Beurtheilung des Rechtsverhältnisses nichts ankommen.

Gälte das Rechtsgesetz nicht unabhängig vom Sittengesetze, so müßte jeder Gebrauch der äußeren Freiheit, jede Ausübung des Rechts, nur unter der Bedingung für rechtlich gut gehalten werden, daß auch die Reinheit der innern Triebfeder und die fittliche Güte des Willens daran nicht vermifst würde, und so könnte das

D 2

Rechts-

Rechtsgesetz nur durch schlechterdings sittlichgute oder moralische Handlungen befolgt werden; und wenn dasselbe mit einem Zwange verbunden wäre, so müßten äußere Handlungen, an denen man innere Moralität vermiste, mit Zwange bedroht oder belegt werden können; damit würde aber nicht nur der wichtige Unterschied zwischen äußerer, rechtlicher und öffentlicher und zwischen innerer, sittlicher und moralischer Beurtheilung aufgehoben, sondern auch etwas Widersprechendes in Rücksicht moralischer Handlungen erfordert, dessen Natur allen Zwang ausschließt. Das Rechtsgesetz hängt zwar von der praktischen Vernunft, aber nicht von dem Sittengesetze ab, noch weniger darf es mit diesem verwechselt werden; denn es bedeutet ja nur die Regel des äußern und in sofern der öffentlichen Beurtheilung fähigen freien Verhaltens, die bloße Vorschrift für das Verhältniß eines Jeden zu Andern in der Sphäre physischer Wechselwirkung. Das Rechtsgesetz fodert: Widerstreite nicht in deinem äußeren Verhalten dem äußeren Freiheitsgebrauche aller Andern, mit denen du in Gesellschaft lebst. Das Sittengesetz fodert: Widerstreite dir nicht selbst in deinem inneren und äußeren Freiheitsgebrauche. Das Rechtsgesetz ist bedingt durch die Gemeinschaft sinnlich-vernünftiger Wesen,

d.

d. h. durch das gesellschaftliche Verhältniß, und gilt nur in demselben und für dasselbe: die dafür nothwendige Legalität setzt grade nicht die Reinheit der inneren Triebfedern und Lauterkeit der Absichten des Willens voraus, sondern kann bald mehr oder weniger bloße Folge sinnlicher Bedürfnisse und eigennütziger Neigungen seyn. Nach dem Rechtsgesetze bestimmt die praktische Vernunft bloß die Grenzen der äußeren und öffentlichen Beurtheilung, welche sich auf die innern Ausprüche des Gewissens und auf die verborgenen Triebfedern der Handlungen keinesweges erstrecken kann, sondern allein auf die äußere Form der Verträglichkeit des äußern Thuns und Lassens mit der allgemeinen Freiheit und Sicherheit, und auf die Mittel, dieselbe zu bewirken und zu erhalten, einschränken muß.

Die Verträglichkeit der äußeren Freiheit mit der äußeren Freiheit der Uebrigen verdient nur dann den Namen des Rechts, wenn sie nicht etwa durch sinnliche Willkür, sondern durch Vernunft bestimmt ist. Denn wenn sich das äußere freie Thun und Lassen gleich mit der Freiheit aller Andern in Ansehung ihrer dadurch beschönigten Zügellosigkeit vertrüge, so könnte es doch zugleich der Erhaltung ihres vernunftmäßigen Freiheitsgebrauchs wider-

sprechen. Aeußerlich wird eine rechtliche Handlung einer Person daran erkannt, daß sie mit dem äußern freien Thun und Lassen Aller sich verträgt: das innere Kennzeichen ihrer Rechtlichkeit besteht darin, daß sie in einer von der Vernunft um der allgemeinen Freiheit willen gefoderten Selbstbeschränkung ihren Grund hat.

Von dem Zwangsrechte und der Anwendung desselben in einem gemeinen Wesen.

§. 1.

Die Vernunft, welche das Rechtsgesetz giebt, berechtigt zu lauter solchen äußeren Handlungen, welche mit der äußeren Freiheit Aller sich vertragen, und verbietet solche, welche den äußeren Freiheitsgebrauch Einzelner stören oder vereiteln, und, wenn sie allgemein wären, allen Freiheitsgebrauch aufheben; also sich selbst widerstreiten und vernichten würden. Nur solche Handlungen sind rechtmäßig im äußerlichen Verhalten, mit welchen die allgemeine äußere Freiheit bestehen kann; welche also nicht nur mit der äußeren Freiheit dieser oder jener Person, sondern mit der Freiheit aller Uebrigen

brigen sich vertragen. Das Rechtsgesetz würde sich aber widersprechen, wenn es auf der einen Seite Selbstbeschränkung um der Freiheit Aller willen foderte, auf der andern aber Verhinderung und Störung der innerhalb dieser Schranken thätigen rechtmässigen Freiheit erlauben wollte. Die praktische Vernunft muß also mit dem rechtmässigen Freiheitsgebrauche das Recht verknüpfen, jede Hinderung und Störung desselben abzutreiben und zu vereiteln; in dem Rechtsbegriffe liegt schon die Befugnis zum Widerstande gegen unbefugte Angriffe und Eingriffe, d. h. zum Zwange; das äussere Recht ist nothwendig ein Zwangsrecht. Ausserdem würde alles Recht nichtig seyn, die Vernunft würde nicht eben dadurch, daß sie ein Recht bestimmt, das Unrecht ausschliesen, und den Zweck, äussere Freiheit allgemein zu behaupten und zu erhalten, um dessen willen allein sie Selbstbeschränkung fodert, der sinnlichen oder vernunftwidrigen Willkür Einzelner aufopfern. Der äussere rechtmässige Freiheitsgebrauch muß gegen den unrechtmässigen durchgesetzt werden, also mit physischer Gewalt dagegen verbunden seyn, d. h. die Vernunft muß vertheidigenden Zwang wider den angreifenden erlauben, wenn die Ausübung und wirkliche Behauptung der äusseren Freiheit möglich

lich seyn soll. Der rechtmäßige Zwang setzt aber den unrechtmäßigen voraus, gegen welchen er allein gerichtet seyn kann, und kann selbst für keine Beschränkung der vernunftmäßigen, sondern nur für eine Beschränkung der vernunftwidrigen Ausübung der Freiheit angesehen werden. Die Beschränkung der äusseren Freiheit, welche Zwang heisst, hebt nur die sich selbst widersprechende Freiheit auf, um die mit sich zusammenstimmende allgemeine Freiheit wiederherzustellen.

Angreifender Zwang, widerrechtliche Gewalt, heisst derjenige äussere Freiheitsgebrauch, welcher einen mit der Freiheit Aller verträglichen und also rechtmäßigen Freiheitsgebrauch zu stören und zu hindern sucht. Diesem Zwange ist der vertheidigende entgegengesetzt, welcher nichts andres ist, als der durch das Rechtsgesetz nothwendige Widerstand gegen widerrechtliche Gewalt, d. i. gegen einen mit der äusseren Freiheit Aller streitenden Gebrauch der äusseren Freiheit. Dieser Widerstand ist nur mit dem vernunftwidrigen Freiheitsgebrauche eines Jeden unverträglich, aber verträglich, und übereinstimmend mit der vernunftmäßigen Freiheit Aller; ja er hat nur die Wiederherstellung der rechtmäßigen äusseren Freiheit zum Zwecke.

Ist

Ist diejenige Beschränkung des äusseren Freiheitsgebrauches, welche den vertheidigenden Zwang ausmacht, nicht verträglich mit der allgemeinen äusseren Freiheit, und also nicht rechtmässig, so muß die Ausübung des Rechts auch nicht rechtmässig seyn; denn sie wird selbst zum Zwange, wenn sie gegen angreifenden Widerstand durchgesetzt wird, und kann nicht durchgesetzt werden, wenn sie jedem willkürlichen Angriff nachgeben und weichen soll.

Durch den Zwang wird der unrechtmässige Wille genöthigt, sich in die Schranken der Rechtmässigkeit zurückzuziehen, und von solchen Handlungen abzustehen, durch welche er die allgemeinen Ansprüche auf Sicherheit und Freiheit hintansetzt, und durch welche der Mensch notwendig selbst aufhören muß jedem andern vernünftigen als ein vernünftiges Wesen zu erscheinen. Denn von seiner eigenen Vernünftigkeit kann er Andre nicht sicherer überzeugen, und ihnen nicht besser Achtung für sein Menschenrecht einflößen, als dadurch, daß er um ihrer und der allgemeinen Freiheit willen seine eigene einschränkt und den Andern selbst Achtung und Schonung ihrer Menschenrechte widerfahren läßt. Der vertheidigende Zwang ist also der durch Vernunft bestimmte physische Widerstand gegen rechtswidrige Handlungen,

D 5 wel-

welcher keinen andern Zweck hat, als den widerrechtlichen Willen auf die Bedingungen der Verträglichkeit mit der allgemeinen Freiheit einzuschränken.

Erlaubte die Vernunft nicht den vertheidigenden Zwang, machte sie das äußere Recht nicht zu einem Zwangsrechte, so verlangte sie einen Zweck, ohne den Gebrauch des unentbehrlichen Mittels zu gestatten. Denn eine äußere Freiheit giebt es nur durch ihre Thätigkeit; ein äußeres Recht ist nichts, wenn die freie Ausübung desselben unmöglich ist; alle Sicherheit, welche doch vom Rechtsgesetze beabsichtigt wird, hört auf, wenn der äußere rechtmäßige Freiheitsgebrauch den Angriffen anmaßender und zügelloser Willkür weichen und preisgegeben werden soll. Der vertheidigende Zwang ist also rechtmäßig, weil er nur den angreifenden Zwang trift, um den rechtmäßigen äußeren Freiheitsgebrauch wiederherzustellen und in Sicherheit zu setzen: er ist also das durch Vernunft bestimmte nothwendige Sicherheitsmittel alles äußeren Rechts. Das äußere Recht läßt sich daher (nach Reinhold in f. Aphorismen üb. das äußere Recht, in d. Auswahl verm. Schriften 2. Bd. 1797. S. 406) als „die durch Vernunft bestimmte Möglichkeit eines Zwanges denken, durch den die
„Frei-

„Freiheit eines Jeden auf die Verträglichkeit
„mit der Freiheit eines jeden Andern be-
„schränkt wird.

Der vertheidigende Zwang ist nichts, als Widerstand gegen unrechtmäßige Beschränkung der Freiheit, oder (wie Kant in seiner Rechtslehre sich ausdrückt) Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit. Der angreifende Zwang hindert die rechtmäßige Freiheit. Der abtreibende und vertheidigende Zwang sucht dieß Hinderniß zu entfernen, um die rechtmäßige Freiheit wiederherzustellen. Soll rechtmäßige Freiheit erhalten und behauptet werden, so muß sie mit dem Befugniss zu zwingen verbunden seyn, wollte man dieß leugnen, so würde man den widersprechenden Satz einräumen: die rechtmäßige Freiheit soll nicht gehindert werden und doch zugleich sich hindern lassen. Unrecht besteht eben in der Verletzung der rechtmäßigen Freiheit, und muß nothwendig durch Zwang abgetrieben und abgehalten werden dürfen, wenn es Unrecht, d. h. widerrechtlicher Freiheitsgebrauch, Verhinderung der rechtmäßigen Freiheit, seyn soll. Ein vertheidigender Zwang ist keinesweges selbst Beeinträchtigung der Freiheit, sondern besteht völlig mit der Freiheit

heit eines Jeden nach allgemeinen Gesetzen, also auch mit der rechtmässigen Freiheit des Angreifers und Beleidigers; nur seine gesetzwidrige Willkür wird eingeschränkt, um der allgemeinen gesetzmässigen Freiheit willen. Dem Befugniss zu zwingen, dem Zwangsrechte, und also jedem äussern Rechte steht die vollkommene Pflicht gegenüber, d. h. eben die Zwangspflicht, die Pflicht, welche erzwungen werden darf. Das Vermögen, Andere zu verpflichten, und ein Recht haben, ist eins und dasselbe, und entspringt aus der praktischen allgemein gesetzgebenden Vernunft.

§. 2.

Der vertheidigende Zwang wird den äusseren Verhinderungen des rechtmässigen äusseren Freiheitsgebrauchs entgegengesetzt, und ist also das nothwendige äussere Mittel, die Ausübung alles äusseren Rechts möglich zu machen. Wollte die Vernunft diesen Widerstand verbieten, so würde sie eben dadurch widerrechtliche Angriffe und Beschränkungen der äusseren Freiheit und die Störung oder Unterdrückung derselben gut heissen. Sie muss also das äussere Recht mit der Befugniss verbinden, jeden Angreifer und Beleidiger desselben durch Zwang theils abzutreiben, theils zur Erfüllung seiner Pflicht

Pflicht anzuhalten und zu nöthigen. Muß nun die Vernunft fodern, daß in jeder Person, ohne Ausnahme, der mit der allgemeinen äußeren Freiheit verträgliche äußere Freiheitsgebrauch ungehindert erhalten, vor Beeinträchtigungen geschützt und nach seinem ganzen Umfange geltend gemacht werde, so muß sie auch die Anstalt wollen und fodern, welche die allgemeine Sicherheit des äußeren Rechts allein möglich macht und unerschütterlich fest begründet. Die Vernunft wird keineswegs befriedigt, wenn in einer Menschengesellschaft nur einige Mitglieder des Gebrauchs ihrer rechtmäßigen Freiheit und der Sicherheit ihres äußeren Rechts genießen, die übrigen aber entweder jenen als Skiaven unterworfen sind oder doch immer in Gefahr schweben, von Einheimischen oder Auswärtigen bedrückt, zu willkürlichen Absichten gemißbraucht, und überhaupt widerrechtlich behandelt zu werden. Die Vernunft fodert, daß Alle, die mit einander in Gesellschaft leben, in der Ausübung ihres äußeren Rechts gleichmäßige Freiheit und Sicherheit haben, daß Keiner von dem Andern Unrecht leide, und daß Alle in Vereinigung, es sei mittelbar oder unmittelbar, sich sowohl untereinander selbst, als auch vor auswärtigen Anfällen, schützen und sicher stellen.

Die

Die Idee eines solchen Zustandes der Personen, in welchem die Ausübung des äusseren Rechts durch Verhinderung alles äusseren Unrechts möglich gemacht wird, ist die Idee des rechtlichen Zustandes, welche jeder rechtmässigen Errichtung und Verwaltung des Staates zum Grunde liegt. Derjenige Zustand widerspricht der Vernunft, welcher den Menschenrechten entgegen ist, in welchem Alles von der physischen Stärke abhängt, Keiner anders, als durch seine eigene Macht, gegen Unrecht geschützt ist, und den Verletzungen des Rechts keine dauernde Gewalt von allen Seiten entgegengestellt, vielmehr die Ausübung der rechtmässigen Freiheit der zufälligen Ueberlegenheit, der Laune und Willkür Anderer preisgegeben und aufgeopfert, kurz die Ausübung des äusseren Rechts unmöglich gemacht wird. Darin besteht allein die Rechtlichkeit des Zustandes einer Menschengesellschaft, daß in ihr nicht ungestraft der rechtmässige Freiheitsgebrauch überschritten und in das Eigenthum Anderer ein Eingriff gewagt werden kann, daß jede Rechtsverletzung durch entgegenstehenden Zwang verhindert, und, wenn sie begangen worden, in dem Masse geahndet wird, als sie selbst die äussere rechtmässige Freiheit Anderer beschränkt hat. Soll das äussere Unrecht unmöglich gemacht, soll jede Störung

rung und Beschränkung des rechtmässigen Freiheitsgebrauchs selbst verhindert, und dadurch die Rechtsausübung geschützt und befördert werden, und soll diese Absicht in Rücksicht auf jedes Mitglied der Gesellschaft erreicht werden, weil die Vernunft grade mit jeder Zulassung einer Ausnahme im äussern Rechtsgebrauche dem Unrechte das Wort reden würde; so muss nicht nur das äussere Recht eines Jeden mit einer Befugnis, den Andern, welcher ihm verpflichtet ist, zu zwingen, *verknüpft seyn, sondern die Anstalt gegen äusseres Unrecht muss allgemein gemacht werden. Mithin müssen Alle, weil sie gleiche Rechte, also gleiche allgemeine Zwecke haben, sich selbst vereinigen, in der Sphäre ihrer gesellschaftlichen Verbindung das Zwangsrecht, welches an sich Jedem unter ihnen zukömmt, durch vereinigte Kräfte der taughichen Personen aus ihrer Mitte so zu befestigen, dass jede Rechtsverletzung durch den drohenden gemeinschaftlichen Widerstand abgehalten und unmöglich gemacht wird.

Die Vernunft will in einem Jeden und für einen Jeden, dass ihn kein Anderer in der Ausübung seines äusseren Rechts hindere, sie will eben dadurch, dass alles äussere Unrecht zurückbehalten, gehindert, abgetrieben werde; daran muss einem Jeden in der Gesellschaft, vermöge

möge seiner Vernunft, liegen; Jeder hat also ursprünglich Befugniß zum vertheidigenden Zwange: aber wenn nun Mehrere sich Rechtsverletzungen erlauben, welche den grössern und stärkern Theil der Gesellschaft ausmachen, so muß der schwächere Theil unterliegen; überhaupt würde die Ausübung des äusseren Rechts von zufälligen Umständen abhängen, von der Lage und dem Grade der Kraft jedes Einzelnen, wenn der vertheidigende Zwang nur den Einzelnen überlassen, nicht auf eine bestimmte Art an solche vertheilt wäre, welche denselben mit Sicherheit und Nachdruck allezeit mittelbar oder unmittelbar auszuüben im Stande sind. Die Befugniß jedes Einzelnen, zur Erfüllung der Rechtspflichten und zur Enthaltung von rechtswidrigen Handlungen zu zwingen, bleibt ohne Kraft und Wirkung, wenn die Menschen nicht mit einander in eine so enge Verbindung treten, daß Alle zusammen jedem Einzelnen die Erhaltung seines Rechts zu verbürgen im Stande sind. Der Widerstand, mit welchem die Vernunft jede Rechtsverletzung bedroht, der Zwang, zu dem sie den Angegriffenen berechtigt, muß so ausgeübt werden können, daß die Rechtsverletzung schon in dem ersten Beginnen zurückgehalten, daß Jeder von widerrechtlichen Unternehmungen abgeschreckt und für dieselben unvermeidlich

lich bestraft wird. Soll das äußere Recht behauptet werden, so muß das äußere Unrecht gar nicht zur Ausübung kommen können; der Widerstand gegen dieses muß also das Uebergewicht haben. Dies ist die Absicht des Staats, welcher in weiterer Bedeutung nichts weiter ist, als diejenige Gemeinschaft der Menschen, vermöge welcher die Ausübung des äußeren Rechts möglich, die des äußeren Unrechts unmöglich gemacht wird. Das einzige Mittel, das die Menschen zu diesem Zwecke führen kann, ist die Errichtung eines gesetzlichen Zwanges, dem sich Alle im Falle irgend einer Rechtsverletzung unterwerfen, und den sie also überhaupt für eine rechtmäßige Anstalt anerkennen müssen. Diejenige Gesellschaft, welche nun in ihren Gliedern sich zu der Anstalt bekennt, welche die Ausübung alles äußeren Unrechts verhindert, rechtswidrige Handlungen vereitelt oder abschreckend bestraft, und also Strafgesetze aufstellt, enthält schon die Hauptzüge von dem Charakter eines Staats. Das Verlangen der Vernunft nach dem rechtlichen Zustande kann nur durch die Errichtung des Staats befriedigt werden; denn wenn die Menschen sich nicht vereinigen zu einer physischen Anstalt, welche durch überwiegende Macht vor Ungerechtigkeiten und Eingriffen in die rechtmäßige Freiheit einen Jeden von der

3. Theil.

E

Ge-

Gesellschaft schützt und sicherstellt, so geben sie das äußere Recht der Gewalt, List, Frechheit, Zügellosigkeit, Herrschsucht und Eroberungssucht Preis, lassen der Ausübung des äußeren Unrechts jede Freiheit, welche es außer sich finden kann, und verhindern also keinesweges mit geltendem Nachdrucke widerrechtliche Anmassungen. Die Vernunft dringt aber auf den rechtlichen Zustand, und eben dadurch auch auf die Vereinigung der Personen zur Errichtung eines gesetzlichen Zwanges, mithin auf einen Staat, in welchem nothwendig sich alle der Vollziehung des Strafgesetzes im Fall widerrechtlichen Verhaltens unterwerfen müssen.

Innerlich möglich ist der rechtliche Zwang, weil er durch praktische Vernunft nothwendig aller Ausübung des äußeren Unrechts entgegengesetzt wird. Die Vernunft verbindet mit dem äußeren Rechte nothwendig die Befugnis zu zwingen; widrigenfalls würde sie die ungehinderte Ausübung des äußeren Unrechts, die widerrechtliche Beeinträchtigung der Freiheit gutheissen: es liegt also schon im Begriffe des äußeren Rechts die Befugnis, dem äußeren Unrechte Widerstand zu leisten, mithin die innere Möglichkeit des rechtlichen Zwanges. Aber äußerlich kann der rechtliche Zwang nur da-

dadurch möglich werden, daß sich Mehrere verbinden, eine physische Anstalt zu errichten, welche so viel überwiegende Macht enthält, daß aller Mißbrauch der Freiheit zur Rechtsverletzung verhindert wird. Sollte der rechtliche Zwang nur bei jedem Einzelnen gegen den Andern, der sein Recht angegriffen, Statt haben, so würde die Ausübung desselben von dem zufälligen, ungewissen und ungleichen Masse der Kräfte des Vertheidigers abhängen und nicht selten durch die Uebermacht des Angreifers und seiner Anhänger vereitelt oder doch aufgehalten werden. Die Erhaltung der äußeren Freiheit und mithin die Behauptung des äußeren Rechts und der allgemeinen Sicherheit würde dann immer von zufälligen Umständen, vom Glücke, von Geschicklichkeit und Stärke abhängen, also Bedingungen unterworfen seyn, die oft bei den gegründetesten Ansprüchen vermisst werden. Das zufällige Vermögen der Selbsthilfe würde dann allein das äußere Recht jedes Einzelnen schützen; übrigens würde es von dem gutwilligen Beistande Andern bei feindseligen Angriffen abhängen. Noch weniger würde ein Einzelner mit seiner Selbstvertheidigung gegen Mehrere, die seine rechtmäßige Freiheit beeinträchtigten, auszurichten im Stande seyn. Die Vernunft würde also die Idee des äußeren Rechts zwar nicht verlassen, aber

den Weg, sie zu realisiren, verschlossen se-
hen, wenn die äussere Möglichkeit des
rechtlichen Zwanges nicht denkbar wäre.
Dann würde die nothwendige Vernunftidee ei-
nes rechtlichen Zustandes ohne Bedeutung in
der Erfahrung seyn, keine Anwendbarkeit ha-
ben, und also die allgemeine Ausübung des
äusseren Rechts als ein schimärischer Gedanke
abgewiesen werden müssen. Soll also die Aus-
übung des äusseren Unrechts unmöglich, soll
jede Rechtsverletzung verhindert werden, so
muß nicht nur Jeder zum rechtlichen vertheidi-
genden Zwange gegründete Befugniss haben,
sondern er muß auch das Recht und das Ver-
mögen haben, sich mit allen Andern, die zu
einer und derselben Gesellschaft gehören wollen,
so zu vereinigen, daß ihre Bereitschaft zum
gemeinschaftlichen mittelbaren oder un-
mittelbaren Widerstande gegen jedes widerrecht-
liche Beginnen theils von der Ausübung des
äusseren Unrechts abschreckt, theils wirklich
versuchte Angriffe abhält und zurtücktreibt,
theils die etwa dennoch gelungenen Rechts-
verletzungen genugthuend bestraft.

Auf welche Art und Weise eine solche
allgemeine Vereinigung zum allgemeinen Wi-
derstande gegen äusseres Unrecht, d. h. die
Begründung eines rechtlichen Zustandes durch
die

die Veranstaltung eines allgemeinen gesetzlichen Zwanges möglich sei, wollen wir jetzt nicht unterfuchen. Genug daß die Vernunft, welche den rechtlichen Zustand sich zum Zweck macht, das einzig mögliche Mittel, denselben zu stiften, nämlich den Staat, vorschreiben und verlangen oder postuliren muß, als eine Anstalt, in welcher durch die Vereinigung aller physischen Kräfte der Gesellschaft zur Uebermacht wider rechtswidriges Verfahren die allgemeine und ungehinderte Ausübung des äusseren Rechts allein möglich gemacht, d. h. der rechtliche Zustand hervorgebracht wird. Durch Vernunft soll also die Bedingung der Ausübung des äusseren Rechts, das unumgängliche Erforderniß zum rechtmässigen äusseren Freiheitsgebrauche, nämlich der rechtliche Zwang äusserlich wirklich werden; die Möglichkeit, ihn auszuüben, setzt sie voraus, und überläßt die Wahl des zweckmässigen Mittels der Einsicht und Klugheit. Aber notwendige Bedingung, den rechtlichen Zwang zu seinem Zwecke, dem rechtlichen Zustande, in Anwendung zu bringen, ist die physische Uebermacht über den unrechtmässigen Zwang. Der vertheidigende Zwang muß also durch so viel Kräfte unterstützt werden, daß der angreifende und widerrechtliche nicht gegen ihn aufkommen kann. Einzelne können nicht gegen Einzelne,

E 3

noch

noch weniger gegen Mehrere so viel Ausrichtung, daß ein rechtlicher Zustand gestiftet oder erhalten würde. Sollten sich nicht Alle von der Gesellschaft zur gemeinschaftlichen direkten oder indirekten Vertheidigung des äußeren Rechts verbinden, so würden die Uebrigen als Feinde der guten Sache sich verdächtig machen, und aus der Gesellschaft entfernt werden müssen. Jeder, wer sich von dieser Anstalt ausschließen wollte, würde sich der Rechte verlustig machen, welche nur unter ihrem gesetzlichen Zwange bestehen können.

Die physische Uebermacht über den un-
 rechtmäßigen äußeren Freiheitsgebrauch ist nur durch Vereinigung Allen möglich; denn die, welche sich ausschließen wollten, würden eben dadurch selbst Gegenstände dieser rechtlichen Gewalt werden, und sich selbst von der rechtlichen Gemeinschaft ausschließen. Die Vernunft kann nicht zugeben, daß sich Einige ausnehmen von der Vereinigung zur physischen Uebermacht wider das äußere Unrecht; denn sie würde dann sich selbst widersprechen. Sie muß also fordern, daß Alle sich dazu verbindend, nur dadurch ist der rechtliche Zustand möglich, daß die, welche das Recht nicht respektiren wollen, durch den vertheidigenden Zwang, entweder dazu genöthigt oder aus der Gesellschaft ent-

entfernt werden. Mit Grunde wird vorausge-
 setzt, daß Jeder auf den Gebrauch seines äü-
 ßeren Rechts Anspruch mache, und also sich
 auch den Bedingungen unterwerfe, unter wel-
 chen derselbe allein auf eine sichere und dauer-
 hafte Weise möglich ist.

Ist der rechtliche Zustand durch Ver-
 einigung notwendig, so muß sie auch die An-
 wendung der Mittel gebieten, von welchen
 die Begründung desselben abhängt. Diese Mit-
 tel aber können selbst nicht unrechtmäßig
 seyn; vielmehr sind sie, als notwendige Be-
 dingungen der Ausübung des äußeren Rechts,
 den Rechtsansprüchen eines Jeden angemessen,
 mithin rechtmäßig. Die Vermuthung würde sich
 selbst widersprechen, wenn sie auf äußeres
 Recht dringen, aber die Befchränkung der äü-
 ßeren Freiheit auf die Bedingungen ihrer allge-
 meinen Verträglichkeit nicht fördern oder zu-
 lassen; wenn sie das äußere Recht festsetzen,
 aber den Gebrauch desselben verhindern lassen
 wenn sie die Ausübung des äußeren Rechts
 gutheissen, aber den rechtlichen Zustand, in
 welchem sie nur möglich ist, als unnöthig und
 gleichgültig ansehen; wenn sie den rechtlichen
 Zustand herbeiführen, aber die Vereinigung
 Aller zu einer rechtlich zwingenden Ueber-
 macht nicht fördern wollte. Eins folgt aus dem

Andern, und jede Forderung der Vernunft kann als solche keine Ausnahme leiden, sondern muß nothwendig auf Alle ohne Unterschied gehen. Soll einmal das äußere Recht bestehen, so muß es ausgeübt werden; ohne Ausübung ist es eine bloße Idee ohne Realität; allein es ist eine praktische Idee, ein Vernunftbegriff, nach welchem gehandelt, welcher also im wirklichen Leben ausgeführt werden soll. Unter welchen Bedingungen es ausgeübt werden könne, läßt sich freilich nur durch Erfahrung ausmitteln; daß es aber ausgeübt werde, und daß das, was ausgeübt wird, Recht sei, läßt sich nicht aus der Erfahrung lernen, sondern kann nur durch Vernunft bestimmt werden. Die Vernunft setzt also die äußere oder physische Möglichkeit der Ausübung des äußeren Rechts und ihrer äußeren Bedingung, des rechtlichen Zwanges, voraus (postulirt dieselbe); diese Voraussetzung liegt schon in der praktischen Idee des Rechtsverhältnisses; sie fodert mithin, Alles das zu thun, was, ohne dem äußeren Rechte selbst zu widersprechen, nothwendig ist, die allgemeine Ausübung desselben möglich zu machen. Daher verlangt sie den Staat, als eine Gemeinschaft der Menschen zur allgemeinen Verhinderung des äußeren Unrechts, durch welche allein der rechtliche Zustand entsteht. Ist nun die Ver-

Vereinigung aller Glieder einer Gesellschaft zum gemeinschaftlichen Widerstande gegen die Ausübung rechtswidriger Handlungen vermittelt des rechtlichen Zwangs, d. h. der Staat, unentbehrlich, die allgemeine Ausübung des äusseren Rechts möglich zu machen; ist also der Staat unumgängliche Bedingung des rechtlichen Zustandes; und wird dieser schlechthin von der Vernunft verlangt: so fliesst aus ihrer rechtlichen Gesetzgebung die Idee des Staats, als eines nothwendigen Zwecks der menschlichen Freiheit.

Wenn der rechtliche Zustand vermittelt des Staates allein derjenige Zustand ist, in welchem die allgemeine Ausübung des äusseren Rechts möglich ist, so muss derjenige Zustand widerrechtlich seyn, welcher rufser dem Staate Statt findet und die allgemeine Ausübung des äusseren Rechts unmöglich macht. Dieses ist aber der sogenannte Naturstand, welcher dem bürgerlichen im Staate entgegengesetzt wird. Wenn die Möglichkeit der allgemeinen Rechtsausübung, oder der allgemeinen äusseren Sicherheit, eine rechtlich-zwingende physische Uebermacht über den unrechtmässigen Zwang nothwendig erfordert, welche nur in derjenigen Gemeinschaft, die Staat im weitern Sinne heisst, möglich ist: so kann

E 5

des

derjenige Zustand, in welchem keine physische Uebermacht über unrechtmäßige Gewalt Statt findet, sondern die Behauptung aller Rechte willkürlichen Angriffen Preis gegeben wird, das Vernunft und Freiheit und des Rechtsansprüchen des Menschen nicht gemäß seyn. Ein solcher Zustand läßt sich denken entweder vor der Entstehung einer bürgerlichen Verfassung oder nach der Auflösung derselben. Man nennt ihn Naturstand, weil in demselben bloß die von der Natur verliehenen Kräfte die Behauptung der Rechte jedes Einzelnen möglich machen, von der physischen Macht der Individuen also allein die Ausübung ihrer Rechte wider zuhelforgende oder schon angekohlte fremde Gewalt durchgesetzt werden kann: in diesem durch keine gemeinschaftliche Macht befestigten Zustande ist keine allgemeine, keine dauerhafte Ausübung des äußeren Rechts zu erwarten: in diesem Zustande ist Niemand vor Ungleichheiten sicher, und von der Heftigkeit der menschlichen Leidenschaften und den eigennützigem Gefinnungen, welche die Menschen zu vortheilhaften Unternehmungen vereinigen, läßt sich weit eher, als gewaltsame Durchsetzen widernatürlicher Absichten befürchten, als sich davon das Glück den freies Ausübung des Rechts hoffen läßt. Aber auch ohne auf Folgen zu sehen, die aus dem Mangel

an Vereinigung der Menschen zur Errichtung eines Staats entspringen würden, ist es an sich der Vernunft entgegen, daß der rechtliche Zustand, dessen Bedingung der Staat ist, und dessen Idee schon aus der Idee der Freiheit des Menschen als natürlichvernünftigen Welehs hervorgeht, nicht herbeigeführt, sondern durch den Naturzustand verhindert wird. Sie verbietet den Naturzustand als einen mit der ungehinderten Ausübung des äußeren Rechts nicht bestehenden, als Sichertheit verfehlenden Zustand. Dieser Zustand ist gefahrlos; denn ob er gleich das äusseres Gesetz der Bittlichkeit in einem jeden nicht ausschließt, so mangelt ihm doch ein äusseres Gesetz, nach welchem das äussere Thun und Lassen eingerichtet, beurtheilt und bestimmt werden müßte. Jeder hat durch sich selbst das Recht, seine Freiheit äusserlich zu gebrauchen, und sich Jedem, der ihn als bloße Sache behandeln, mithin seine Persönlichkeit verletzen will, zu widersetzen. Jeder fodert also mit Rechte Sicherheit seiner Person und seines rechtmässigen Eigenthums; diese ist aber im Naturzustande, wo kein äusseres Gesetz gilt, wo kein öffentlicher Richter entscheidet, keine öffentliche Strafe dem Uebertreter droht, gar nicht zu finden; Jeder ist da Richter in seiner eigenen Sache, Jeder muß seine Sache selbst führen und vertheidigen, und kann daher nicht erst

F o r t f e t z u n g
der Erläuterungen
über
J. G. Fichte's
Grundlage des Naturrechts.

Das dritte Hauptstück der Fichte'schen Grundlage des Naturrechts enthält die systematische Anwendung des Rechtsbegriffs, nämlich die eigentliche Rechtslehre selbst, zu welcher in den beiden vorhergehenden Hauptstücken die Deduktion des Rechtsbegriffs und seiner Anwendbarkeit vorbereitet hatte. Die Einteilung dieser Rechtslehre in drei Kapitel, welche von der Deduktion des Urrechts, von dem Zwangsrechte und vom Staatsrechte oder dem Rechte in einem gemeinen Wesen handeln, wird im 8. §. gerechtfertigt. Die Gründe dieser Rechtfertigung werden sich vielleicht in folgender Darstellung bequem übersehen lassen.

I. Da

I

*Deduktion der Eintheilung einer Rechts-
lehre.*

*A. Warum handelt die Rechtslehre zuerst von
den Unrechten?*

Das rechtliche Verhältniß der Menschen unter einander entspringt nur daraus, daß überhaupt die Vernunft in der Sinnenwelt realisirt wird. Freiheit aber, als das Vermögen sich selbst Zwecke zu setzen und auszuführen, macht den Charakter der vernünftigen Wesen aus. Spricht man ihnen dieses ab, so gehören sie nicht zu den Personen, welche sich selbst Zweck sind, sondern zu den bloßen Naturwesen, die sich immer nur als Mittel und Gegenstände fremder Thätigkeit betrachten lassen. Giebt es nun vernünftige Wesen, welche vermöge ihrer sinnlichen Natur auf einander einwirken und mit einander in Gemeinschaft kommen können, so läßt sich auch eine zweckwidrige Behandlung derselben denken, welche mit ihrer Vernunft und Freiheit streiten und ein widerrechtliches Verhältniß beweisen würde. Sollte es nicht möglich seyn, daß vernünftige Wesen in ihrem wechselseitigen Einfluß auf einander ihre äußere Freiheit behielten, sollte das gesellschaftliche Verhältniß nothwendig die Aufopferung der-

derselben für mehr oder weniger Individuen mit sich führen, so würde die Vernunft in der Sinnenwelt nicht realisiert werden können, sondern in ihren Aeußerungen durch das Beisammenleben der Menschen gehemmt und eingeschränkt werden. Das soll aber nicht geschehen. Das sinnliche Verhältniß soll durch die Vernunft zu ihrem eigenen Zweck bestimmt werden; die Natur soll der Freiheit unterworfen, von ihr beherrscht werden. Nun ist die Vernunft sich überall gleich. Jedes vernünftige Wesen soll also auch in der Gemeinschaft mit jedem andern seinen Charakter, nämlich seine Freiheit zu handeln, seine Persönlichkeit, unverletzt behalten. Was von dem vernünftigen Wesen überhaupt gilt, das gilt von jeder größern oder kleinern Gesellschaft vernünftiger Wesen. Ist im gesellschaftlichen Verhältnisse die Behauptung der Freiheit der einzelnen Glieder unmöglich, so ist die Ausführung der Vernunft in der Sinnenwelt, und mithin das Rechtsverhältniß unmöglich. Da aber leicht einzusehen ist, daß jede Gemeinschaft der vernünftigen Wesen, in wiefern sie aufeinander durch ihre Handlungen in der Sinnenwelt einfließen, nicht ohne wechselseitige Beschränkungen ihrer äußern Wirkungsart denkbar ist, so entsteht die Frage: wie kann die von jeder Gesellschaft unzertrennliche wechselseitige Beschränkung

un-

unbeschadet der Freiheit eines Jeden Statt finden?

Soll die Beschränkung der vernünftigen Wesen in ihrem gesellschaftlichen Beisammenseyn der Vernunft angemessen seyn, so muß sie keinesweges aus fremdem Zwange entweder der bloßen Natur oder freier Wesen entspringen, sondern selbst eine freiwillige Beschränkung seyn. Denn nur dann besteht sie mit der Freiheit, deren Erhaltung allein den Zweck jeder Beschränkung ausmachen kann. Die Vernunft fodert aber, daß die Erhaltung der Freiheit im gesellschaftlichen Verhältnisse nicht dem bloßen Zufalle überlassen und auf Zeit und Ort eingeschränkt, sondern festgegründet sei und allgemein auf alle Individuen der Gesellschaft in allen Umständen ohne Ausnahmen sich erstrecke. Die Veranstaltung, von welcher die Behauptung der allgemeinen Freiheit abhängen soll, muß daher selbst Werk des freien Entschlusses und zwar eines solchen seyn, welcher sich die Selbstbeschränkung um der Freiheit aller Uebrigen zum Gesetz macht. Denn nur aus dem Gesetze kann ein allgemeines und ununterbrochenes Verfahren hervorgehen. Weil nun Freiheit und Realisirung der Vernunft in der Sinnenwelt der Zweck ist, von dessen Voraussetzung die Rechtslehre ausgeht, so muß jede

de Einschränkung der vernünftigen Wesen, die der zweckmäßigen Freiheit nicht widersprechen soll, selbst unter die Handlungen der Freiheit gehören, nämlich freiwillig seyn. Da aber Vernunft Nothwendigkeit und Allgemeingültigkeit mit sich führt, so muß diese freiwillige Selbstbeschränkung nicht bloß von einem zufälligen Bedürfnis herrühren, sondern unter einer Regel stehen; dieses findet nun wirklich Statt, in wiefern sie durch den nothwendigen Begriff von der Freiheit aller übrigen Glieder der Gesellschaft bestimmt wird, einen Begriff, vermöge dessen das vernünftige Wesen nicht, ohne sich selbst zu widersprechen, unterlassen kann, die der allgemeinen Freiheit angemessene Selbstbeschränkung sich zum Gesetz zu machen.

Die Freiheit wird hier in zweierlei Bedeutung genommen. Erstens in wiefern jedes vernünftige Wesen seine Freiheit um der Freiheit aller übrigen willen beschränken muß, ist unter jener Freiheit der Umfang seiner willkürlichen äußeren Handlungen in der Sinnenwelt zu verstehen, durch welche allein die zweckwidrige und widerrechtliche Einwirkung auf andre möglich ist, und welche daher in gewissen Grenzen gehalten werden müssen. Dieser Begriff der Freiheit ist also quantitativ und materiell, weil mit der Freiheit der äußeren

• a. Theil. F Wir-

Wirkungskreis, seiner Ausdehnung und seinem Umfange nach, und der empfindbare Stoff, Gegenstand und Inhalt aller inneren Thätigkeit, mithin sowohl die Quantität als die Materie des freien Wirkens, der Ausführung der Entschlüsse bezeichnet wird. Zweitens in wiefern die Selbstbeschränkung durch den Begriff der Freiheit aller Uebrigen, um der Möglichkeit der Freiheit aller Andern willen, geschehen soll, wird unter dieser Freiheit nicht bloß der Umfang der äusseren wahrnehmbaren Handlungen, nicht bloß der sinnliche Wirkungskreis der Andern verstanden, sondern die innere Persönlichkeit und das innere Vermögen der Selbstbestimmung, unter deren Voraussetzung, allein jeder Andre als erhaben über bloße Naturwesen betrachtet und mit Rechnung auf innere Einwilligung behandelt werden kann. Diese Idee der inneren Freiheit begründet allein jede Beschränkung der äusseren; ohne jene vorauszusetzen, würde diese zwecklos und ohne Bedeutung seyn. Dieser Begriff der Freiheit ist also qualitativ und formell. Es wird hier auf die Qualität des Menschen gesehen, als eines mit innerer Freiheit begabten Wesens; und auf die Form seiner Handlungen, sofern sie, ihr äusserer Umfang mag so groß oder klein seyn als er wolle, nur allein unter Voraussetzung persönlicher Selbstbestimmung Werth und Bedeu-

Bedeutung haben, und Andern Achtung, Zurückhaltung und Schonung abnöthigen können.

Die freiwillige Beschränkung der äusseren Freiheit, welche das Rechtsverhältniß fodert, setzt also die Idee der auf der inneren Freiheit jedes vernünftigen Wesens beruhenden Persönlichkeit voraus. Das Rechtsgesetz besteht in der allgemeinen Vorschrift, die sich jedes vernünftige Wesen zu derjenigen Beschränkung seiner äusseren Freiheit giebt, ohne deren allgemeine Voraussetzung es sich die beständige Erhaltung der äusseren Freiheit und der durch dieselbe sich ankündigenden inneren Freiheit und Persönlichkeit aller Uebrigen nicht als möglich denken kann. Demnach sind alle solche Handlungen widerrechtlich, welche die Freiheit und Persönlichkeit der vernünftigen Wesen unmöglich machen. Dats der Mensch die Freiheit Anderer zu stören oder zu vernichten physischer Weise vermöge, wird vorausgesetzt, in wiefern der Mensch Sinnenwesen ist und nur in der Sinnenwelt, in der er lebt, seine Zwecke ausführen kann, darin aber mancherlei Hindernissen ausgesetzt ist. Die innere Freiheit und Persönlichkeit wird also mittelbar angegriffen und verletzt, wenn der rechtmässige äussere Freiheitsgebrauch gestört oder unmöglich gemacht wird. Die wichtige Frage

F 2

ist

ist nun die: worin besteht die Freiheit und Persönlichkeit des vernünftigen Wesens, und unter welchen Bedingungen kann dieselbe verletzt werden oder nicht?

Alle Handlungen sind erlaubt und rechtmäßig, welche sich mit der Freiheit und Persönlichkeit der vernünftigen Wesen vertragen. Nun nennt man die Bedingungen der Freiheit und Persönlichkeit, deren Verletzung physisch möglich, aber durch das Rechtsgesetz verboten ist, die Urrechte. Die Heilighaltung der Urrechte ist die Bedingung, unter welcher eine Gemeinschaft freier Wesen bestehen kann. Der Begriff derselben wird aus dem bloßen Begriffe der Persönlichkeit entwickelt. Alle anderen Rechte ergeben sich aus der Bestimmung der Urrechte, in wiefern gewisse Handlungen unzertrennlich mit denselben verbunden sind, andre aber denselben nicht widersprechen und also zu den rechtlich-erlaubten gehören. Da die Urrechte also im bloßen Begriffe der Person enthalten sind, und die Unverletzlichkeit derselben die oberste Bedingung aller gesellschaftlichen Verbindung freier Wesen, mithin des rechtlichen Zustandes ist, und nur unter Voraussetzung derselben sich andre abgeleitete Rechte als möglich denken lassen, so

so geht die systematische Anwendung des Rechtsbegriffs mit hinlänglichem Grunde von der Deduktion der Urrechte aus, und die Lehre von denselben wird im ersten Kapitel vorgetragen.

B. Warum handelt die Rechtslehre zweitens von dem Zwangsrechte?

Die Gemeinschaft eines freien Wesen mit dem andern erfordert wechselseitige freie Selbstbeschränkung, mithin Unterwerfung unter das Rechtsgesetz; ich kann aber nur dessen Freiheit respektiren, der dadurch, daß er die meinige respektirt, den mit dem meinigen gleichen Zweck zu erkennen giebt, eine vernünftige Gemeinschaft zu behaupten. Das Rechtsgesetz gilt nur durch die Absicht der vernünftigen Wesen, im Verhältnisse zu andern ihres Gleichen eine allgemeine wechselseitige freie Wirksamkeit zu behalten: diess ist nicht möglich ohne eine freiwillige Selbstbeschränkung eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft durch den Begriff der Freiheit aller Uebrigen, worin eben die Befolgung des Rechtsgesetzes besteht: Jeder legt sich also das Rechtsgesetz nur um dieses Zwecks, nämlich der Erhaltung seiner äusseren Freiheit willen, auf, und respektirt die Freiheit des Andern, so wie er die seinige un-

verletzt verlangt, und in dem Andern den nämlichen Zweck voraussetzen muß. Wenn nun das Rechtsgesetz bloß durch den gemeinschaftlichen Zweck der Freiheit im Beisammenseyn vernünftiger Wesen bedingt ist, so verbindet sich Jeder durch dasselbe nur in Beziehung auf den, welcher demselben auch gehorcht: respektirt also die Freiheit des Andern nur, in wiefern er auch Schonung der seinigen von ihm erfährt. Verletzt dieser meine Freiheit und Persönlichkeit, mithin meine Urrechte, so beweist er dadurch, daß er keine Gemeinschaft zwischen freien Wesen als solchen will, sondern vielmehr eigenmächtige Unterdrückung der Freiheit beabsichtigt, also weit entfernt ist, das Rechtsgesetz anzuerkennen: folglich kann er auch auf die Folge desselben nicht rechnen, und ich bin nicht verbunden, seine Freiheit zu respektiren, sondern das Rechtsgesetz befugt mich zum Zwange d. h. es erlaubt mir den Angriff seiner Freiheit und Persönlichkeit.

Die Unterwerfung unter das Rechtsgesetz bedeutet nichts weiter als Folgendes. Das Rechtsgesetz ist vom Sittengesetze schon dadurch unterschieden, daß es nicht wie dieses absolut, sondern bedingt ist. Denn der Grund, warum ich mir die durch den Begriff der Freiheit Anderer bestimmte Beschränkung

kung meiner eigenen zur Regel mache und also das Rechtsgesetz auflege, ist auf dem Gebiete des Naturrechts blos die Absicht, mit Andern in Gesellschaft zu leben, ohne meine Persönlichkeit aufzugeben oder auch nur herabwürdigen zu lassen. 2) Wenn ich durch meine eigene freiwillige Selbstbeschränkung, im Einflufs auf Andere, nicht den Zweck erreiche, von ihnen eben so gut mit Achtung und Schonung meiner Persönlichkeit behandelt zu werden, als ich selbst ihre Freiheit zu respektiren den ernstlichen Vorsatz zeige; wenn ich vielmehr von dem Andern in meiner Freiheit gekränkt, persönlich angegriffen und zu beliebigen Absichten gemifsbraucht werde; so fällt in so weit der Grund hinweg, die Persönlichkeit des Andern zu schonen, und das Rechtsgesetz entbindet mich der jetzt zwecklosen Selbstbeschränkung, und erlaubt mir, im Fall meines verletzten Urrechtes zu meiner Vertheidigung die Freiheit und Persönlichkeit dessen, welcher sich dem Rechtsgesetze nicht unterworfen, und so weit, als er sich demselben nicht unterworfen hat, anzugreifen, d. h. ihn zur gänzlichen Genugthuung und zum Schadenersatz zu zwingen. Das Zwangsrecht besteht also in dem Rechte, die Freiheit und Persönlichkeit desjenigen anzugreifen, welcher sich dem Rechtsgesetze nicht unterwirft.

Die Vernunft widerspräche sich selbst, wenn sie verböte, die Urrechte zu verletzen, aber kein Recht zum Zwange gegen widerrechtliche Angriffe und Bedrohung der rechtmässigen Sicherheit verliehe. Das Zwangsrecht bedeutet nämlich das Recht, das widerrechtliche Hinderniß der Freiheit zu verhindern und durch Widerstand abzuhalten, mithin die Urrechte durch physische Macht zu schützen und zu vertheidigen, stimmt also völlig mit dem Zwecke der Vernunft zusammen.

Vom Zwangsrechte ist das Recht des Gerichts unzertrennlich. Dieses besteht nämlich in dem Rechte, zu urtheilen, ob in einem bestimmten Falle das Rechtsgesetz Anwendung leide und übertreten worden sei. Niemand kann sich aber ein Zwangsrecht zueignen, ohne zu urtheilen, erstens, daß er selbst dem Rechtsgesetze sich unterworfen und dadurch auf die Unverletzlichkeit seiner Urrechte gerechten Anspruch habe, — also sein eigener Richter zu seyn —; zweitens aber auch zu beurtheilen, ob der Andre durch Verletzung der Urrechte Ungehorsam gegen das Rechtsgesetz beweise, — und also Richter des Andern zu seyn. Fände dies Recht des Gerichts, d. h. die Gerechtigkeit seiner eigenen rechtlichen Ansprüche und die Ungerechtigkeit fremder

Anma-

Anmassungen zu beurtheilen, nicht Statt, so wäre kein Zwangsrecht gegen den Andern, und folglich keine Ausübung des Rechts gegen widerrechtlichen Widerstand möglich, und mithin die Begründung und Erhaltung des rechtlichen Verhältnisses ein leerer Gedanke. Aber Niemanden giebt die Vernunft ein Zwangsrecht, als dem, welcher durch freie Selbstbeschränkung in seinem Einflusse auf Andere seinen Gehorsam gegen das Rechtsgesetz beweiset, und daher auch in dem Urtheile des Andern auf Achtung seiner Persönlichkeit gegründet Anspruch hat, mithin berechtigt ist, sich gegen widerrechtliche Angriffe entweder selbst zu vertheidigen oder vertheidigen zu lassen, so daß aus dem Rechtsgesetze, welches nicht schlechthin, sondern nur unter der Bedingung wechselseitiger gesetzmäßiger Selbstbeschränkung, Schöpfung und Unverletzlichkeit der Persönlichkeit und Freiheit fodert, das Recht zum Zwange fließet. Die Ausübung des Zwangsrechtes bleibt der Vernunft Einsicht und dem Gewissen eines jeden Beleidigten überlassen: von einer Pflicht zum Zwange, von einer Verbindlichkeit zur Selbstvertheidigung durch Zwang, kann im Naturrechte nicht die Rede seyn: die moralische Urtheilskraft entscheidet nach ethischen Gesetzen, in wel-

ehen Fällen eine solche Pflicht gegen uns selbst Statt haben möge. Hier ist blos die Rede davon, daß die Vernunft mit den Urrechten nothwendig das Zwangsrecht und mit diesem das Recht des Gerichts verbinden müsse, weil die Behauptung des ersten ohne das zweite nicht möglich wäre, und dieses ohne das letzte nicht ausgeübt werden könnte.

Da nun das erste Kapitel dieser Grundlage die Urrechte abhandelt, und die Möglichkeit sie zu verletzen kennen lehrt, und die Ausübung des Zwangsrechtes nur im Fall verletzter Urrechte Statt findet, so ist es zweckmässig im zweiten Kapitel das Zwangsrecht und die bestimmten Fälle, in denen es eintritt, systematisch vorzutragen.

C. *Warum handelt die Rechtslehre drittens vom Staatsrechte oder von dem Rechte in einem gemeinen Wesen?*

Da das Zwangsrecht nur gegen denjenigen Statt finden kann, welcher sich dem Rechtsgesetze nicht unterworfen hat, und blos unter dieser Bedingung, so kann es auch sich nicht weiter erstrecken, als die Gesetzlosigkeit des Andern sich erstreckt, und muß folglich in allen den Rücksichten wegfallen, in welchen er als

als gehorsam gegen das Rechtsgesetz anzunehmen ist. Aber jede Verletzung meiner Urrechte ist dem Rechtsgesetze zuwider, und berechtigt mich, meine Kräfte zur Verhinderung oder Abwehrung der widerrechtlichen Angriffe aufzubieten und also Zwang gegen den Beleidiger auszuüben. Nun ist das Zwangsrecht in sofern zwar unendlich oder unbegrenzt, in wiefern schon jede einzelne Verletzung meiner Urrechte, ungeachtet mehrerer rechtsgemäßer Handlungen des Andern, doch deutlich beweiset, daß ihm das Rechtsgesetz nicht unverbrüchlich sey, und ich also wegen meiner Freiheit und persönlichen Ruhe gar keine feste Sicherheit habe, um ohne weitere Vorkehrungen mit ihm in Gemeinschaft bleiben zu können. Das Zwangsrecht findet nun hier keine Gränze, weil diese blos in der völlig verbürgten freien Unterwerfung unter das Rechtsgesetz und dem durchgängig rechtlichen Betragen des Andern bestehen kann: der widerrechtliche Angriff meines Urrechts macht mich aber nothwendig über die rechtliche Unterwerfung ungewiß, und setzt mich nicht nur für den gegenwärtigen Augenblick, sondern für alle Zukunft, in Ansehung meiner Gemeinschaft mit dem Andern, in Gefahr: nun will ich den rechtlichen Zustand, den, wie ich mit Grunde voraussetze, jeder Vernünftige neben

ben mir wöllen muß: ich widerspreche also auch keines Vernünftigen Willen, wenn ich die Hindernisse der Herbeiführung des rechtlichen Zustandes aus dem Wege zu räumen suche, und, im Fall meine eigne Persönlichkeit widerrechtlich angegriffen wird, so weit und so lange Widerstand leiste, bis ich von dem Andern sicher bin, daß er entweder auch den rechtlichen Zustand wolle, folglich sich aller Ungerechtigkeit enthalten werde und sich gänzlich dem Rechtsgesetze unterwerfe, oder doch (es sei durch physischen Zwang, es sei durch völlige Entfernung aus meiner Gesellschaft) unvernünftig sei, sein vernunftwidriges Verfahren gegen mich fortzusetzen.

Diese Ausdehnung des Zwangsrechts ins Unendliche hinaus ist darum selbst nicht ungerecht, weil sie nur auf den vernunftwidrigen und widerrechtlichen Willen gerichtet ist, und nur in sofern unbegrenzt heißt, in wiefern die Fortdauer der Gesetzlosigkeit des Andern und also, der Unsicherheit und Unrechtlichkeit meines Zustandes unbestimmt ist. Habe ich das Recht, meine Freiheit und Persönlichkeit unverletzt zu behaupten, so daß die Freiheit und Persönlichkeit Anderer neben mir bestehen kann; so muß ich auch das Recht haben, jede Verletzung derselben,

hen, welche nicht nur gegenwärtig mir Gewalt anthut, sondern auch meinen ganzen Zustand für alle Zukunft unsicher und gefährvoll macht, durch Zwang abzuhalten und zu vereiteln: dieser vertheidigende Zwang hebt sich von selbst auf, wenn der Angreifende sein widerrechtliches Verfahren aufgibt, in die Schranken der rechtmässigen Freiheit zurücktritt, und mir seine völlige Unterwerfung unter das Rechtsgesetz verbürgt oder garantirt. Nun muß mein Zwangsrecht allerdings gegen den widerrechtlichen Angreifer und Verletzer meiner Urrechte als solchen unendlich seyn, in wiefern es zugleich mit der an sich unbestimmbaren Fortdauer seiner Gesetzlosigkeit, meines Mistrauens in seine Redlichkeit, und mithin meiner Unsicherheit fortwähren muß, und nur in der Gewisheit seiner völligen Unterwerfung unter das Rechtsgesetz und der Festigkeit eines rechtlichen Zustandes zwischen uns Beiden seine Gränze finden kann. Allein das Zwangsrecht ist doch keineswegs schlecht hin unendlich, oder absolut unbegrenzt: denn da es nur wider den, der meine Urrechte verletzt, Statt findet, so muß es aufhören, sobald die bisherige Gesetzlosigkeit des Andern durch seine freiwillige Uebnahme des Rechtsgesetzes aufgehoben und also meine Sicherheit wiederhergestellt ist. Die fortgesetzte Aus-

übung

Übung des Zwangsrechts würde daher selbst gegen Jeden widerrechtlich seyn, welcher für seine Beleidigung Genugthuung und Schadenersatz geleistet und in einen gesetzlichen Zustand, der keine Rechtsverletzung befürchten ließe, sich begeben hätte.

Hier entsteht nur die wichtige Frage; ob und wie einer von des Andern Unterwerfung unter das Rechtsgesetz und rechtlichem Verhalten für alle Zukunft Gewissheit und zureichende Versicherung erhalten könne? Von der inneren Veränderung der Gesinnung zur festen Heilighaltung des Rechts kann nur Jedem sein eigenes Gewissen Rechenschaft geben, ja Keiner kann sich selbst für die Festigkeit seines rechtlichguten Verhaltens sicherer Bürge seyn; wie soll er den Andern, der doch nicht in sein Herz sehen kann, von seiner ernstlichen Uebernahme des Rechtsgesetzes und von der Redlichkeit und Standhaftigkeit seines Vorsatzes, ihm treu zu bleiben, eine zu seiner Ruhe hinreichende Ueberzeugung verschaffen? Von Beantwortung dieser Frage hängt die Angabe der Gränze des Zwangsrechts ab. Denn das Zwangsrecht kann keinen andern Zweck haben, als die Sicherheit, welche von des Andern Unterwerfung unter das Rechtsgesetz

setz abhängt, und fällt also hinweg, sobald diese Unterwerfung ausgemacht und dadurch die Sicherheit begründet ist: die Ausübung des Zwangsrechts kann aber nur gegen den Statt finden, der meine Urrechte angreift und verletzt und also wider alles Recht handelt: mein Zwang gegen ihn ist bloße Vertheidigung meiner Persönlichkeit und Freiheit durch Zurücktreibung des Beleidigers in die Schranken der Rechtmäßigkeit, eine Handlung zur Wiederherstellung meines vorigen unverletzten rechtlichen Zustandes, eine Nöthigung zur Genugthuung und zum Schadenersatz. Ist mein voriger Zustand wiederhergestellt, bin ich vor fernern Angriffen sicher gestellt, dann wäre die Fortsetzung meines Zwanges selbst widerrechtlich. Die Frage ist nur: wie und wodurch kann ich sicher gestellt und aller Bereitchaft zum Zwange überhoben werden?

Wenn mein Zwangsrecht überhaupt so weit reicht, als meine Unsicherheit in der Gemeinschaft mit andern Menschen sich erstreckt, wenn nicht eine einzelne Ungerechtigkeit gegen mich, sondern die gerechte Besorgnis einer gänzlich en Gesetzlosigkeit des Andern, oder doch die Ungewissheit über die Denkungsart, welche sein durchgängiges, gegenwärtiges und künfti-

künftiges, Betragen gegen mich bestimmen mag, mich zum Zwange, d. h. zur Beschränkung seiner Freiheit auf die Bedingungen ihrer Unschädlichkeit für mich, berechtigt; — so hängt die Bestimmung der Gränze desselben davon ab, daß der feste Ueberzeugungsgrund von des Andern ernstlicher Unterwerfung unter alle Vorschriften des Rechtsgesetzes und von meiner in sofern begründeten Sicherheit angegeben werde.

Das Zwangsrecht beider Parteien gegen einander ist problematisch und zweifelhaft, dem Falle der Ausübung nach, so weit einerseits die Ueberzeugung von der nunmehrigen rechtlichen Gesinnung des ehemaligen Beleidigers ungewiß, diese aber doch möglich ist, dagegen andererseits der ehemalige Beleidiger zwar den nunmehr gegen ihn widerrechtlich fortgesetzten Zwang abzuhalten und sich zu vertheidigen berechtigt ist, jedoch nicht sicher wissen kann, ob der Andere nicht auch rechtlich denke und nur für sein Recht und für seine Sicherheit streite, die ihm in Gefahr zu kommen scheint, mithin in sofern mit Unrecht gewaltsam behandelt werde. Da eines Jeden Gesinnung dem Andern immer zweifelhaft bleibt, und doch die Gewisheit von einer festen

sten rechtlichen Denkart jedes Andern auf beiden Seiten allein Ruhe geben und jede Anstalt zum Zwange unnöthig machen kann: so kann keine von beiden Parteien der andern die Gränze ihres Zwangsrechts bestimmen, sondern jede kann über den Umfang des ihrigen nur durch ihr eigenes Gewissen entscheiden. Wie soll nun alles gegenseitige Mistrauen — welches Keinem, um seiner so vieler Gefahr ausgesetzten Sicherheit willen, verdacht werden kann, und welches ihn allerdings zu physischen und nothwendig mit Zwange verbundenen Vertheidigungsanstalten berechtigt — völlig gehoben, und dadurch der Zustand der Feindseligkeit und des Krieges von einem Zustande der Ruhe und des Friedens verdrängt werden?

Dass es ein Zwangsrecht überhaupt geben müsse, leuchtet sogleich ein, weil sonst die rechtmässige Freiheit gesetzwidrigen Annahmen preisgegeben werden, die Vernunftforderung also ohne Effekt bleiben, das Rechtsgesetz sich selbst widersprechen würde: denn da der Zweck desselben Freiheit nach allgemeinen Gesetzen ist; so muss es zugleich die Verhinderung und Beschränkung der gesetzlosen Freiheit, mithin um des Rechtes willen die Abhaltung und Ahndung des Unrechts verlangen, und eben dadurch die Befugnis ertheilen, den rechtswidrigen Freiheitsgebrauch zu verhindern, d. h. ihm Zwang ent-

a. Theil.

G

gegen-

gegenzusetzen. Allein wann (in welchem bestimmten Falle) die Ausübung des Zwangsrechts selbst rechtmässig sei, und wie weit sie sich erstrecken dürfe, ohne ungerecht zu seyn, zu entscheiden, hat viel Schwierigkeiten, weil die Ueberzeugung von der ernstlichen Uebernahme des Gesetzes, als mit welcher der Zwang aufhören sollte, von keiner Partei der andern in dem zum völligen Abstehen von allem Zwange hinreichend bewegenden Grade der Festigkeit und Gewisheit gegeben werden kann, im Gegentheil blos auf Treue und Glauben seine Freiheit und Persönlichkeit dem Einflusse der Andern blozustellen, Niemanden zuzumuthen ist.

So lange der Eine nicht für alle Zukunft sicher vor den Angriffen des Andern ist, sieht er sich genöthigt, diesen, dem er nicht trauen kann, mit Gewalt von sich abzuhalten, und so weit durch Zwang einzuschränken, dass gar keine Beeinträchtigung zu besorgen ist. Allein dies Zwangsrecht im Zustande der eignen Unsicherheit steht auch dem Andern zu. Keiner kennt die inneren Gesinnungen des Andern; Keiner kann seine Sicherheit auf die angenommene Redlichkeit des Andern ankommen lassen; Jeder muss immer wider heimliche oder offene Angriffe auf seiner Hut seyn, so lange er nicht gegen alle Gefahr völlig geschützt ist.

Wie

Wie soll aber die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit, je in seinen Rechten gekränkt und verletzt zu werden, sich erlangen lassen und dadurch alle Bereitschaft zur Gewalt, alle Feindseligkeit, aller Streit aufgehoben werden? Jeder muß sich kraft seiner Freiheit und Persönlichkeit ein Zwangsrecht überhaupt wider jede Verletzung seiner Urrechte zuschreiben: aber wie soll er dasselbe ausüben, ohne selbst der Persönlichkeit Anderer in keinem Stücke zu nahe zu treten, und ohne seinen Zweck, eigene Sicherheit, zu verfehlen? Beide Parteien können nur dann die Waffen niederlegen, wenn sie von einander nichts zu fürchten haben; allein dies letzte, diese gegenseitige Sicherheit ist nur möglich, wenn sie die Waffen niederlegen und sich selbst aller Ausübung der Gewalt, aller Anwendung des Zwangsrechtes begeben, so daß beiden darüber kein Zweifel übrig bleiben kann. Sie müßten also, um einen Zustand der Sicherheit und des Friedens zu begründen, eben dadurch, daß sie die Waffen selbst niederlegen, sich selbst aller eigenen Ausübung ihres Zwangsrechtes begeben, mithin einander frei und ungestört lassen, — sich einander ihre ganze künftige Sicherheit verbürgen. Soll der Kriegszustand aufhören, so muß denen, welche mit einander in Gemeinschaft kommen können, ihre völlige Sicherheit für alle Zukunft ihres Beisammenseyns gegensei-

tig auf eine unzweifelhafte Weise verbürgt seyn: dann muß Jeder einsehen, daß der Andere nicht etwa nur wahrcheinlicher Weise fremde Rechte gewissenhaft heilighalten werde, sondern daß er physisch unvermögend sei, die Freiheit der Andern zu verletzen, und von jedem Versuche einer solchen Anmaßung durch die ihm dabei drohende Gefahr seiner eigenen Freiheit abgeschreckt werde. Sollen also die Menschen in Gemeinschaft mit einander als freie Wesen leben, so muß jeder den Gebrauch seiner äußeren Freiheit auf die Bedingung ihrer Verträglichkeit mit der Freiheit von Jedermann nach allgemeinen Gesetzen einschränken, denn nur dadurch entsteht ein Rechtsverhältniß, während außerdem die Freiheit des Einen der Freiheit des Andern aufgeopfert werden, mithin ein Verhältniß der Gleichheit und freien Gemeinschaft hinwegfallen würde. Nun ist aber die zum rechtlichen Beisammenseyn nothwendige wechselseitige freie Selbstbeschränkung durch den Begriff von der Freiheit aller Uebrigen abhängig und bedingt von der gegenseitigen thätigen Anerkennung der Freiheit: so lange diese ungewiß ist, findet das Zwangsrecht Statt, seine Sicherheit zu begründen und wider mögliche und wirkliche Angriffe zu vertheidigen: dieses Zwangsrecht aber, welches dem Einen, wie dem Andern, um der Erhaltung seiner Urrech-

rechte willen, zukommt, verfehlt seinen Zweck, die gemeinschaftliche Sicherheit, wenn es von dem seiner Sicherheit wegen in Furcht gesetzten, mit Gefahr Bedrohten und eben durch diese Unsicherheit Beleidigten selbst ausgeübt wird. Denn alsdann dauert die gegenseitige Anfeindung und Verfolgung immer fort, weil Keiner auf bloßen Glauben an die Redlichkeit des Andern (selbst wenn dieser die Waffen niedergelegt hätte) seine Sicherheit und Freiheit blossstellen kann. Beide Parteien müßten daher die Ausübung ihres vertheidigenden Zwangsrechtes, welche nur die wechselseitige Feindseligkeit erhalten würde, der Uebermacht eines Dritten anvertrauen, welcher zur Verhinderung und Zurücktreibung alles Unrechts Auftrag und Kraft hätte, und also an ihrer Statt das Zwangsrecht ausübte.

Durch diese gemeinschaftliche Unterwerfung unter eine das Zwangsrecht ausübende Obermacht würden sie sich gegenseitig ihre Sicherheit vor einander verbürgen, indem sie es sich dadurch selbst physisch unmöglich machten, das Recht zu verletzen: dadurch würde alle Selbsthülfe aufgehoben, und der Zustand des Friedens begründet, welcher unmöglich war, so lange ein Jeder Richter in seiner eigenen Sache seyn und sein Zwangsrecht selbst aus-

üben wollte. So entsteht eine Verbürgung der
 Sicherheit für die Zukunft, eine Garantie oder
 Gewährleistung derselben, und ein begründeteres
 Zutrauen der Parteien gegen einander, welches
 die Bedingung der Einstellung aller Feindselig-
 keiten und Kriegszurüstungen ist. So lange
 Jeder Richter in seiner eigenen Sache seyn und
 sich selbst Recht verschaffen will, ist er mit
 Grunde dem Andern verdächtig, und ein ge-
 genseitiges Zutrauen bleibt unmöglich: aber so-
 bald beide Parteien und Alle gegen einander
 die Ausübung des Zwangsrechts, und folglich
 die ganze physische Macht und das Recht des
 Gerichts über alle jetzigen und künftigen Rechts-
 streitigkeiten einem Dritten übertragen, von
 dem keine weitere Appellation Statt findet, so
 fällt mit der verdächtigen Parteiligkeit eines
 Jeden für sich selbst, und mit dem Entsch-
 eidungsmittel durch zufälliges Uebergewicht an
 physischer Kraft, der Grund zum gegenseitigen
 Misstrauen und zur Feindseligkeit hinweg, und
 Jeder verbürgt durch diese unbedingte Unter-
 werfung unter eine das Recht verwaltende und
 ausführende Obergewalt jedem Andern auf alle
 Zukunft seine Sicherheit. Durch diese Unter-
 werfung beraubt sich Jeder selbst der Freiheit,
 gesetzlos und rechtswidrig zu handeln, indem
 die in dem Dritten vereinigte Gewalt alles wi-
 derrechtliche Beginnen vereitelt, jede Anma-
 sung

fsung das Recht zu verletzen zurücktreibt und durch Zwang verhindert.

Die Ausübung des Zwangsrechts findet also bei jedem Einzelnen darin ihre Gränze, daß Jeder den Andern von der Aufhebung seiner Gesetzlosigkeit, und von der völligen Uebernahme des Rechtsgesetzes unwiderstehlich überzeugt. Indem Jeder auf die eigenmächtige Ausübung seines natürlichen Zwangsrechts Verzicht thut, und dieselbe einem gemeinschaftlichen Oberhaupte überträgt, entspringt ein rechtlicher Zustand. Dieser war nicht möglich, so lange der vermeinte oder wirklich Beleidigte selbst sein Zwangsrecht ausüben wollte, weil der Entscheidungsgrund über die Gränze desselben nicht äußerlich mit Sicherheit erkannt, sondern nur durch das Gewissen eines Jeden innerlich gegeben werden konnte. In wiefern demnach mit der Selbsthülfe jeder Partei gegen die andre kein rechtlicher Zustand besteht, in sofern ist die Ausübung des Zwangsrechts durch den Beleidigten selbst zwar physich aber nicht juridisch möglich: und wenn es dem zu Folge kein Rechtsverhältniß zwischen Personen ohne Unterwerfung unter ein gemeinschaftliches Rechtsoberhaupt, d. h. außer dem Staate, und (wie sich noch in der Folge ergeben wird) ohne positives Gesetz gäbe,

so würde das Objekt des eigentlichen Naturrechts, mithin die Wissenschaft von einem solchen vermeinten Verhältnisse selbst, hinwegfallen. Nur in einem gemeinen Wesen und unter positiven Gesetzen ist ein rechtliches Verhältniß zwischen den Menschen möglich, und es kann also kein eigentliches Naturrecht geben.

Die Unterwerfung unter ein Rechtsobehaupt muß freiwillig und aus eigener Ueberzeugung geschehen; denn sie hat nicht die Aufopferung, sondern die Erhaltung der persönlichen Freiheit zum Zweck. Sie besteht zwar bei jedem Einzelnen in der gänzlichen Veräußerung seiner Macht und seines Rechtsurtheils, in der völligen Verzichtleistung auf seine eigene Beurtheilung des Umfangs seiner Rechte und auf seine eigene Vertheidigung, in der durchgängigen Niederlegung seiner Rechte in die Hände eines Dritten: aber diese Unterwerfung kann nur unter der Bedingung einen rechtlichen Zustand begründen, daß sie weder blind noch erzwungen, sondern mit Einsicht in ihre Zweckmäßigkeit und mit Freiheit geschehe. Sie erfordert also die Ueberzeugung, daß vermittelt ihrer der Person, welche sich einer rechtlichen Obergewalt unterwirft, vollkommene Sicherheit aller ihrer Rechte garantiert, und im Zustande dieser Unterwürfigkeit

so

so Recht gesprochen und verwaltet werden werde, wie es nach den nothwendigen Foderungen ihrer eigenen Vernunft gelchehen müßte. Aber nur gewisse festgesetzte Regeln, nach denen gerichtet und jede Rechtsstreitigkeit entschieden und jedes allgemeine oder besondere Recht der Individuen beurtheilt und bestimmt werden muß, d. h. Normen aller möglichen künftigen Rechtsurtheile, nämlich positive Gesetze machen die vollkommene Sicherung der Rechte möglich. Diese Gesetze sind nichts andres, als Anwendungen der Rechtsregel auf bestimmte Objekte, Ausdrücke des nothwendigen und unveränderlichen Rehtsgesetzes in Beziehung auf besondre Fälle des menschlichen Lebens. Diese Gesetze müssen öffentlich bekannt gemacht seyn, und die Richtschnur aller möglichen Rechtsurtheile abgeben. An diese halte ich mich als an Gesetze meiner eigenen Vernunft, welche mir Sicherheit verheissen, indem ich mich einem Rechtsoberrhaupte unterwerfe und ihm die Erhaltung und Vertheidigung meiner Rechte anvertraue. Der Wille also, dem ich vernünftiger Weise mich soll unterwerfen, dem ich die Ausübung meines Zwangsrechts, mithin meine persönliche Sicherheit soll in die Hände geben können, muß mir vollkommene Sicherheit für alle Zukunft gewähren, folglich ein fester, beständiger, an das Ver-

G 5

nunft

nunftgesetz gebundener, zuverlässiger Wille seyn. Der Zwang, durch welchen ich einem von mir für veränderlich erkann- ten Willen unterworfen werden soll, ist widerrechtlich: es bleibt mir aber selbst überlassen, ob ich meine Rechte auf das Spiel setzen oder aufgeben will, so weit ich die Rechte Andrei nicht beleidige.

So einleuchtend es ist, daß die den rechtlichen Zustand unter vernünftigen Wesen begründende Unterwerfung derselben unter eine oberste Gewalt, welche alle Rechtsverletzung durch Zwang verhindert, und für jeden Einzelnen sein Recht des Gerichts und sein Zwangsrecht ausübt, die Ueberzeugung von der durch dieses Verhältniß fest verbürgten vollkommenen und durchgängigen Sicherheit aller Rechte und den darauf gegründeten freien Entschluß, in dieses Verhältniß zu treten, voraussetze, um dem Sinn und Zweck des Rechtgesetzes nicht zu widersprechen: so schwierig ist es, dem ersten Anblick nach zu erklären, wie denn nun eine solche Garantie für die Sicherheit aller Rechte auf alle Zukunft völlig hinreichend gegeben werden, und, da sie von einem allgemeingültigen Willen, d. h. von der Nothwendigkeit und Unveränderlichkeit des Gesetzes in dem Einflusse des Rechtsobershauptes auf alles ihm Untergebene, erwartet wird, wie denn dieser Wille oder das Gesetz im

im wirklichen Leben herrschend oder allgemein geltend gemacht werden und alle Verfügungen der obersten Gewalt leiten und allein bestimmen könne? Es ist also die Aufgabe zu lösen: wie dem Mitgliede eines gemeinen Wesens die Alleinherrschaft und Allgewalt des Gesetzes in seinem ganzen nun eingegangenen Verhältnisse garantirt werden könne, indem von dieser Obermacht des Gesetzes allein seine völlige Sicherheit und überhaupt ein rechtlicher Zustand zu erwarten, und in dieser sichern Erwartung allein die Unterwerfung möglich ist? die Frage ist also: wie wird das Gesetz eine Macht?

Da das System der Normen aller künftigen Rechtsurtheile oder der positiven Gesetze, welches schlechthin das Gesetz oder das positive Gesetz genannt wird, eine unwiderstehliche Kraft haben soll, alles Unrecht zu verhindern, und überhaupt alle Angriffe der rechtmässigen Freiheit abzuhalten und zu vereiteln: so muß in diesem Gesetze der allgemeine vernünftige Wille der Personen ausgedrückt seyn, die unter seinem Schutze beisammen leben wollen, und dieser Wille muß nothwendig und unveränderlich seyn. Wie läßt sich aber erwarten, daß das Gesetz wirklich ohne Ausnahme und mit hinreichendem Nachdrucke werde im Ausübung gebracht werden?

werden? Von der bloßen Willkür eines Einzelnen, als Individuums, läßt sich dieß nicht erwarten, und auf sie läßt sich daher auch keine zur rechtlichen Unterwerfung zulängliche Garantie der Sicherheit bauen. Ein völliger zuverlässiger Wille könnte nur der heißen, von dem man überzeugt wäre, daß er im Wollen und Ausführen des Gesetzmäßigen oder des Rechts allein Macht besäße, in rechtswidrigen Unternehmungen aber nicht, und durch jedes ungerechte Beginnen sich selbst entkräften würde. Wie ließe sich also ein Wille denken, der allein im Wollen des Gesetzes und des Rechts eine Macht wäre? oder wie kann allein der *gerechte* Wille übermächtig seyn?

Die Macht des Gesetzes, als des allgemeingültigen Willens, entspringt aus der Vereinigung der freien Wesen wider jedes Unrecht, das etwa Einzelne in ihrer Mitte oder Feinde von außen ihnen anzuthun sich erkühnen möchten. Vereinigen sich Alle, das Gesetz geltend und herrschend zu machen, so wird jeder widerstrebende Wille eines Einzelnen ungerecht, aber auch ohnmächtig seyn. Da nun die Macht und Stärke der freien Wesen auf ihrem Bunde beruht, diese Vereinigung also selbst ein unentbehrliches Mittel abgibt,

giebt, den rechtlichen Zustand dauerhafter Sicherheit unter den freien Wesen zu begründen und zu behaupten; so werden Alle sich um ihrer eigenen Sicherheit willen vereinigen müssen, und durch ihr gemeinschaftliches Zusammenwirken über jeden ungerechten Willen die Uebermacht behaupten. Sie vereinigen sich also, um der das Unrecht verhindernden Uebermacht willen, und jeder, der das Unrecht will, trennt sich eben dadurch von den Uebri- gen und verliert die bisher in diesem Bunde be- sessene Macht. Soll nämlich das Gesetz als Ue- bermacht wider alles, auch das geringfügig- ste, Unrecht herrschen, soll das alleinige Wol- len und Ausführen des Rechts vollkommen verbürgt seyn, so muß die Ueberzeugung bei der rechtlichen Unterwerfung verschafft wer- den: die innere Organisation der Ge- sellschaft enthalte einen alles Unrecht noth- wendig vereitelnden Zwang in sich, ihre Natur und Subsistenz sei so an das Wollen des Ge- setzes und des Rechts gebunden, daß jedes, auch das geringste rechtswidrige Beginnen eines Einzelnen gegen den Andern schon als Läsion und Bedrohung Aller aufgenommen, und also in der Angelegenheit Aller gehandelt und nach bestem Vermögen gehindert, und demnach alies Un- recht überhaupt mit der klügsten Vorsicht und durch die stärksten Gegenmittel werde verhüet
wer,

werden. Wenn nämlich die **Gemeinschaft** freier Wesen, unter der Bedingung der Erhaltung ihrer Freiheit in ihrem Einflusse auf einander, den Zweck des Rechtsgesetzes und der Unterwerfung unter dasselbe ausmacht, so muß jede Unterbrechung dieser Gemeinschaft, welche aus einem ungerechten Willen eines Einzelnen entspringt, dem gemeinschaftlichen Willen aller Uebrigen widerstreiten, und als *Läsion* desselben angesehen werden. Dasjenige worüber (wie man a priori voraussetzen kann) Alle einig sind, kann nichts andres seyn, als das Jeder soviel Freiheit erhalte, als in der Verbindung mit den andern freien Wesen möglich ist, mit einem Worte das Recht, welches durch die Anwendung der Rechtsregel auf die verschiedenen besondern Eigenschaften und Situationen der einzelnen Personen, nämlich durch das positive Gesetz, festgesetzt ist. In diesem Ansprüche auf einen mit der Freiheit aller Uebrigen verträglichen äußeren Freiheitsgebrauch kommt der vernünftige Wille Aller, ihr Eigenmuth mag noch so groß seyn, am Ende überein, wenn die Vernunft das Widerstrebende in den Forderungen, welches sich selbst aufhebt, hinwegrechnet, wie es nothwendig ist, um den allgemeinen zur rechtlichen Verfassung allein tauglichen Willen rein zu erhalten.

Dafs

Dafs nun der Wille der Gemeinde, welcher nie der ungerechte seyn kann, und daher allezeit der übermächtige seyn muß, auch immer wirksam sei, ist nur dadurch möglich, dafs ohne die beständige Wachsamkeit, Thätigkeit und Obergewalt des Gesetzes die Gesellschaft selbst in Gefahr ihrer Auflösung gebracht werden würde, mithin die kräftige Abhaltung und Ahndung alles, auch des noch so unbedeutenden, Unrechts eine gemeinschaftliche Angelegenheit und das Ziel des vereinigten Willens Aller ausmachen müßte. Dieses wird aber nicht der Fall seyn, wenn jede einzelne widerrechtliche Handlung nur im Namen des einzelnen Beleidigten geahndet wird: vielmehr ist es nothwendig, dafs jede Rechtsverletzung, wie klein sie auch sei, als ein Zeichen, das Gesetz werde nicht unverbrüchlich respektirt, und als eine mittelbare Läsion der ganzen Gemeinde angesehen und aufgenommen werde. Nur dann wird die Garantie der Sicherheit vollkommen seyn, wenn jede Handlung eines Jeden gesetzlich wird, und mithin die ungerechte, falls sie vom obersten Willen nicht geahndet würde, jeden Andern zu demselben Betragen (gleich als sei es vom Gesetz erlaubt) berechtigen müßte, so dafs also das eigene Interesse der Gesellschaft für ihre Selbsterhaltung nöthigt, jede Ungerechtigkeit
als

als öffentliche, d. h. wider Alle (obgleich nicht nothwendig unmittelbar) begangene, Ungerechtigkeit zu betrachten und in der Angelegenheit Aller zu ahnden, und folglich alle Kräfte zur Verhinderung des Unrechts aufzubieten.

Aus dem bisher Vorgetragenen ergiebt sich die Zweckmäßigkeit der Eintheilung der Rechtslehre. Denn im ersten Kapitel wird darum das Unrecht abgehandelt, weil die Verletzung desselben den Eintritt des Zwangsrechts allein möglich macht, von welchem im zweiten Kapitel die Rede ist: da aber dieses nicht durch den Beleidigten selbst ausgeübt werden kann, wenn ein rechtlicher Zustand begründet werden soll, sondern nur in einem gemeinen Wesen, durch einen Dritten, welchem von beiden Parteien ihre ganze physische Macht und ihr Recht des Gerichts übertragen worden ist, vollkommene Anwendung erhält, so handelt das dritte Kapitel schicklich vom Staatsrechte oder dem Rechte in einem gemeinen Wesen.

Auszug

Auszug

aus der

Grundlage des Naturrechts

von

J. G. Fichte.

Zweiter Theil

oder

Angewandtes Naturrecht.

2. Theil,

H

Erster Abschnitt
 der Staatsrechtslehre,
 Vom Staatsbürgervertrage.

§. 17.

A. *Entwicklung des Begriffs vom Vertrage überhaupt.*

1. **Z**u einem Vertrage gehören zwei (natürliche oder mystische) Personen, welche dasselbe Objekt zum ausschliessenden Eigenthum wollen. Dies muss daher seiner Natur nach ihren Zweckbegriffen unterworfen bleiben können (worin das Eigenthum besteht s. § 11. im Ausz. des 1. Th. dieser Rechtslehre S. 205. 206), und sich doch bloß als ausschliessendes Eigenthum jeder Partei von ihnen benutzen lassen. Da durch den Vertrag ein (gegenwärtiger oder zukünftiger) Rechtsstreit vermittelt werden soll, so müssen beide Parteien das gleiche Recht auf die Sache haben. Der Vertrag setzt also zwei materiel-

le (d. h. auf ein Objekt ausgehende) Privatwillen voraus.

2. Zum Vertrage wird erfordert eine Vereinigung des Willens beider Parteien zur gütlichen Beilegung ihres Rechtsstreits d. h. ein formaler gemeinsamer Wille.

3. Der Vertrag erfordert den materialiter gemeinsamen Willen d. h. die beiderseitige Beschränkung des Privatwillens.

4. Festsetzung des gemeinsamen Willens, als eines dauernden und das ganze künftige rechtliche Verhältniß der Parteien zu einander bestimmenden Willens, ist dem Vertrage wesentlich. Verletzung des Vertrags hebt ihn und das durch ihn begründete Rechtsverhältniß auf, stellt also das vor dem Vertrage gültige Verhältniß wieder her; der Beleidigte ist mithin nicht rechtlich verbunden, sich mit dem bloßen Schadenerfatze zu begnügen.

B. Vom Staatsbürgervertrage insbesondere.

I.

Erster Theil des Staatsbürgervertrags: der Eigenthums- oder Civilvertrag.

Kein rechtliches Verhältniß ohne positive Gränzbestimmung des Freiheitsgebrauchs jedes Indi-

Individuums (d. i. seines Eigenthums im weitesten Sinne.)

Daher erfordert der Staatsbürgervertrag, daß jeder Einzelne mit allen Uebrigen, als Einzelnen, über sein Eigenthum, seine Rechte und Freiheiten, und über die Gränzen seiner natürlichen Rechtsansprüche, einig werde.

Jeder setzt sein ganzes Eigenthum als Unterpfand ein, daß er das Eigenthum aller Uebrigen nicht verletzen wolle. Eines Jeden Eigenthum wird von jedem Andern nur so lange anerkannt, als das Eigenthum des letzten von jenem geschont wird, und die geringste Verletzung hebt den Vertrag auf, und berechtigt den Beleidigten, dem Beleidiger Alles zu nehmen. (§. 17. A. 4.)

Nur zu Folge des Eigenthumsvertrags kann das, zwar in einer gewissen Rücksicht an die Einzelnen vertheilte, Gebiet Aller auf der Oberfläche der Erde eine Wirkungspähre für Alle seyn.

Das Civilgesetz im engern Sinne bedeutet den auf Objekte gehenden (materialen), die Gränze der Freiheit aller Individuen bestimmenden, Willen, als Resultat aller geschlossenen einzelnen Verträge, und als Grundlage

aller positiven Gesetze über Eigenthum, Erwerb, Freiheiten und Privilegien in dem Staate.

II.

Zweiter Theil des Staatsbürgervertrags: der Schutzvertrag.

In diesem Vertrage verspricht Jeder allen Einzelnen als solchen, ihnen das anerkannte Eigenthum durch seine Kraft schützen zu helfen, unter der Bedingung, daß sie das seinige schützen helfen.

Vertrag und das durch ihn begründete Recht fallen hin, wenn eine Partei die Bedingung nicht erfüllt.

III.

Der Schutzvertrag geht auf eine positive Leistung, der Eigenthumsvertrag aber auf eine bloße Unterlassung (nämlich des Angriffs auf die zugestandenen Rechte der Andern.)

Ob Jemand seine durch den Schutzvertrag übernommene Verbindlichkeit erfülle und sonach dem Andern Verbindlichkeit auflege oder nicht, hörte nur dadurch auf problematisch zu seyn, und würde gewiß, wenn der bloße Eintritt eines Jeden in den Staat schon die

die Erfüllung des Schutzvertrags bei sich führte, Werk und That Eins und Dasselbe würden.

Diese Bedingung der Rechtskräftigkeit des Schutzvertrags gilt für alle Leistungsverträge überhaupt.

IV.

Dritter Theil des Staatsbürgervertrags: der Vereinigungsvertrag.

Dass im blossen Vertrage über den Schutz unmittelbar die Leistung liege, wird eingerichtet, indem mit dem Staatsvertrage und durch ihn eine schützende Macht zusammengebracht wird, zu welcher Jeder mit seinem Eintritte in den Staat seinen Beitrag giebt.

Jedem wird sein Beitrag zur schützenden Macht, als Bedingung seines Eintritts in den Staat, abgefordert, und zwar von Allen für Jeden, welcher angegriffen wird. Die Ungewissheit, welches Individuum ein zu befürchtender Angriff treffen werde, der unbestimmte Begriff des zu beschützenden, ist das Vereinigungsband Aller. Denn Jeder muss um seiner Selbsterhaltung willen die Erhaltung aller Uebrigen wollen.

Den Vereinigungsvertrag, welcher erst den Eigenthums- und den Schutzvertrag sichert und alle in ihrer Vereinigung zu einem Bürgervertrage macht, besteht in demjenigen Vertrage der Einzelnen mit den Einzelnen, als einem Ganzen, durch welche sie Theile eines organisirten (d. h. aus lauter sich wechselseitig wie Zweck und Mittel erhaltenden Gliedern bestehenden) Ganzen werden.

V.

Vierter Theil des Staatsbürgervertrags: der Unterwerfungsvertrag.

Jeder giebt zur schützenden Macht seinen Beitrag: d. h. er giebt seine Stimme zur Ernennung der Magistratspersonen, zur Sicherheit und Garantirung der Konstitution, seinen bestimmten Beitrag an Kräften, Dienstleistungen, Produkten in Natur oder in Geld. Die schützende Macht oder der beschützende Körper besteht aus Theilen dessen, was den Einzelnen angehört: Alle machen, so weit sie im beschützenden Körper begriffen sind, die (Jeden in seinen Rechten, mithin in Allem, was er besitzt, beschützende) Staatsgewalt, und, vermöge ihres Schutzbeitrages, den Souverän aus. Die Abgaben sind in einem freien d. h. mit einem

einem Ephorat versehenen Staate Ausübungen der Suveränität.

In wiefern das reelle Ganze des Staats alle Beeinträchtigung der Rechte aller Einzelnen als ihm selbst geschehen ansehen muß, ist es Eigenthümer des ganzen Besitzes und der Rechte aller Einzelnen. Zum freien Gebrauche aber ist nur das, was jeder Einzelne für die Staatslast beizutragen schuldig ist, Eigenthum des Staats, und jedes Individuum hat in Rücksicht alles Uebrigen völlige persönliche Freiheit, deren Sicherung eben Zweck der Staatsgewalt und des Staatsvertrags ist.

Der zum Staatsbürgervertrag gehörende Unterwerfungsvertrag findet Statt, in wiefern der Einzelne durch das Gesetz beschränkt, der schützenden oder Staatsgewalt, und, auf den Fall der Verletzung seiner Bürgerpflichten, dem Ganzen oder dem Suverän als seinem Richter, mit seinem ganzen Vermögen unterworfen ist.

Der Staatsbürger ist, seinem öffentlichen Charakter nach, Theilhaber an der Suveränität; seinem Privatcharakter nach, freies Individuum; und nur dadurch, daß er seine Bürgerpflichten nicht erfüllt, Unter-

H 5 than;

than; mithin ist der Unterwerfungsvertrag nur hypothetisch.

Der Staatsbürgervertrag ist demnach ein solcher, den jeder Einzelne mit dem reellen Ganzen des sich durch die Verträge mit den Einzelnen bildenden, durch sie sich selbst erhaltenden (d. i. organisirten) Staats schließt, und wodurch er mit diesem Ganzen, einem Theile seiner Rechte nach, zusammenfließt, dafür aber die Rechte der Suveränität erhält.

Zweiter Abschnitt

der Staatsrechtslehre.

Von der bürgerlichen Gesetzgebung.

§. 18.

Ueber den Geist des Civil- oder Eigenthumsvertrags.

I.

Der Eigenthumsvertrag ist, in wiefern er jedes Einzelnen Rechtsverhältniß gegen alle Einzelnen im Staate begründet, die Grundlage der Civilgesetzgebung oder des bürgerlichen Rechts.

Im

Im Eigenthumsvertrage wird jedem Einzelnen ein bestimmter Theil der Sinnenwelt, als Sphäre seiner Wechselwirkung mit derselben, ausschliessend zugeeignet, und unter den beiden Bedingungen 1) dass er die Freiheit aller Uebrigen in ihren Sphären ungestört lasse und 2) sie gegen den Angriff von einem Dritten durch seinen Beitrag schützen helfe, garantirt.

So weit die ihm zugestandene Freiheit sich erstreckt, nicht weiter erstreckt sich sein Eigenthumsrecht an die in ihrer Sphäre enthaltenen Objekte. Von Allem, was seinem zugestandenen Gebrauche dieser Objekte nachtheilig ist, hat er das Recht Jedermann auszuschliessen.

Da meine Unterwerfung einer Sache unter meine Zwecke der erste Grund alles Eigenthums ist, so muss bei Schliessung des Bürgervertrags der Zweck in den Sachen erklärt und anerkannt werden, und nur dieser wird garantirt, und bestimmt das Eigenthum der Objekte. (I. Th. §. II. II. Th. §. 17.)

II.

In der gegenwärtigen Thätigkeit des Menschen ist die Bedingung der Zukunft,

kunft, und in dem Wunsche der Zukunft (in dem Verlangen der Fortdauer) die Nothwendigkeit seiner gegenwärtigen Thätigkeit enthalten. Der Schmerz aber aus dem Bedürfnis der Nahrung (Hunger und Durst) ist dasjenige gegenwärtige Dritte, woran, wenn die Fortdauer gefährdet wird, Beides, die gegenwärtige Thätigkeit und der Wunsch und die Möglichkeit der Fortdauer geknüpft ist. Demnach ist, so lange der Mensch blos unter der Leitung der Natur bleibt, das Nahrungsbedürfnis die ursprüngliche Triebfeder, und dessen Befriedigung, mit einem Wort, der Zweck, leben zu können, der letzte Endzweck des Staats und der höchste und allgemeinste Zweck aller freien Thätigkeit, welcher mit der Freiheit garantirt wird, und ohne dessen Erreichung die Freiheit und die Fortdauer der Person gar nicht möglich wäre.

III.

Der letzte Zweck des ausschliessend zugestandenen Gebrauchs der Objekte innerhalb einer gewissen Sphäre, ist der, leben zu können, welches das absolute unveräußerliche Eigenthum aller Menschen ausmacht. Die Garantie der Erreichung dieses Zwecks, der Grundsatz der vernünftigen Staatsverfassung.

verfassung: Jedermann soll von seiner Arbeit leben können — ist der Geist des Eigenthumsvertrags.

Sobald Jemand von seiner Arbeit nicht leben kann, ist er nicht mehr rechtlich verbunden, das fremde Eigenthum anzuerkennen. Zur Verhütung dieser Unsicherheit müssen Alle von Rechtswegen und zu Folge des Bürgervertrags von dem Ihrigen abgeben, bis er leben kann. Der Beitrag zur Unterstützung des Nothleidenden ist, als ein Theil des nothwendigen Schutzes, eine Bedingung der bürgerlichen Gerechtfame. Der arme Bürger hat ein absolutes Zwangsrecht auf Unterstützung, wofür also die exfekutive Macht als für einen Zweig der Staatsverwaltung verantwortlich ist.

IV.

Bei der Verantwortlichkeit Aller für die Möglichkeit, daß Jeder von seiner Arbeit lebe, und bei ihrer Verbindlichkeit zur Beisteuer im Fall der Unmöglichkeit, haben sie das Recht der Aufsicht, ob Jeder zum Leben hinreichend arbeite, und wie er sein Staatsbürgereigenthum verwalte, und übertragen dies Recht der für gemeinschafts-

schaftliche Rechte und Angelegenheiten verordneter Staatsgewalt.

V.

Angabe der im Eigenthumsvertrage enthaltenen Handlungen.

a) Ohne Ausnahme zeigen Alle Allen, und bei der Garantie dem Ganzen, als einer Gemeinde, an, wovon sie zu leben gedanken. (Wer dies nicht vermag, kann zur Anerkennung des fremden Eigenthums nicht verbunden werden, also kein Staatsbürger seyn.)

b) Alle, und bei der Garantie die Gemeinde, erlauben Jedem seine Beschäftigung oder Arbeit ausschliessend in einer gewissen Rücksicht, d. h. sie vergünstigen seinen (ausdrücklich angegebenen) Erwerb. (Jeder tritt daher in eine gewisse Klasse der Bürger.)

c) Alle, und bei der Garantie die Gemeinde, verbürgen Jedem die Erreichung seines Zwecks durch seine Arbeit und die Mittel dazu. (Daher wird im Bürgervertrage eine Unterstützungsanstalt nothwendig getroffen, worüber die Staatsgewalt-Oberaufsicht, Zwangsrecht und Gewalt hat.)

§. 19.

§. 19.

Vollständige Anwendung der aufgestellten Grundsätze über das Eigenthum.

I.

Die Naturanstalt, den Menschen zur freien Thätigkeit zu nöthigen, besteht in dem Bedürfnis und der Bestimmung desselben (als eines nicht nur überhaupt organisirten, sondern auch für freie Bewegung artikulirten Geschöpfs), seine Nahrung aus beiden Reichen der organisirten Natur, dem Pflanzen- und dem Thierreiche, zu ziehen.

II.

Da eine hinreichende Menge von Nahrungsmitteln Bedingung der Fortdauer des Staats ist, und die Natur, bei dem freiwilligen Beisammenseyn mehrerer Menschen an Einem Platze, einer Nachhülfe zur Beförderung und Vermehrung der Organisation bedarf; so erfordert der Staat die Vermehrung des Pflanzenreichs zur Nahrung für Menschen und Vieh durch Menschen, welche sich ausschließend ihrer Produktion und Pflege widmen. Hieraus folgt

A. Das

A. Das Eigenthum des Landbauers an Grund und Boden.

1. Das Recht des Landbauers auf ein bestimmtes Stück Grund und Boden ist das Recht, auf demselben Produkte zu erbauen, und jeden Andern von diesem Anbaue und von jedem andern demselben widerstreitenden (d. h. schädlichen) Gebrauche dieses Grundstücks auszuschließen.

Damit gewisses Recht sei, werden die Aecker, unter des Staats Garantie, vertheilt und durch Gränzsteine bezeichnet. Verrückung derselben macht jenes unsicher bis zu unauflölichen Rechtsstreitigkeiten, und ist daher unmittelbares Verbrechen gegen den Staat.

Der Staat hat Aufsicht, ob der bloße Landbauer den Acker zu seinem Unterhalt hinreichend bearbeite.

Der Landbauer muß, als Staatsbürger überhaupt, von den Produkten seiner Felder seinen bestimmten Beitrag für die Staatsbedürfnisse entrichten. Das nach Abzug dieser Abgaben ihm Uebrige schützt der Staat. Nur die Produkte des Landbauers, als an welchen ihm die Substanz gehört, sind sein absolutes Eigenthum.

2) Was

2) Was auf dem angebauten Boden wild wächst, gehört dem Besitzer desselben mit Recht, weil es als seinem Zweck des Anbaues unterworfen anzunehmen ist, und eines Fremden Disposition darüber seine eigene freie Disposition und die Erreichung seiner ihm garantirten Zwecke hindern würde.

3) Unangebauter Boden ist Eigenthum der Gemeinde und wird (der Substanz nach) für eine künftige Ackervertheilung aufgehoben. Aber die Accidenzen dieses Bodens, d. h., was wild darauf wächst, werden (weil sie sonst zwecklos umkämen) gebraucht, und füglich für die öffentlichen Zwecke der Gemeinde verwendet, zu den Staatseinkünften geschlagen oder zu einem Regale gemacht.

Anmerkung.

a) Da jedes Einzelnen Eigenthum im Staate ausdrücklich im Vertrage bestimmt worden seyn muß, so muß im Vertrage der Einzelnen mit dem Staatsganzen ausdrücklich bestimmt werden, ob alle oder welche wildgewachsenen Produkte als Regalien gelten sollen. So entspringt z. B. in Ansehung der Holzung das Forstrecht. Was also nicht

2. Theil.

I

be-

bestimmt ist, fällt dem ersten Bürger, der sich desselben bemächtigt, anheim, z. B. Raff- und Leseholz, Waldfrüchte u. d. gl. auf dem noch Niemandes Zwecken unterworfenen Boden.

- β) Weil durch Kultur oder Anbau mehr Unterhalt gewonnen wird, so müssen nach Bedürfnis der Einzelnen die unangebauten Ländereien zum Anbau vertheilt werden; so daß z. B. auch der Holzbau durch Kunst getrieben werde. Dem Staate wird hierbei sein Verlust am Gebrauche der Accidenzen, der nur dem unangebauten Boden anhing, durch Auflagen auf die neuen Aecker vergütet.

B. *Vom Bergbau.*

Der Bergbau ist ein natürliches Regale, wie die Forsten, aus folgenden Gründen:

- 1) um seiner Unsicherheit willen für die Ernährung der Einzelnen, bei der Ungewisheit der Ausbeute
- 2) weil das durchsuchte bestimmte Stück Boden nicht wieder durchsucht werden kann.

Das Eigenthum des Bodens unter der Oberfläche ist also der Gemeinde (des Staats)

Staats), die ihn von den Bergleuten, als Lohnarbeitern, bearbeiten läßt.

Alles, was die Natur im Uebergange von der rohen Materie zu organisirten Produkten nach eigenen Bildungsgesetzen hervorbringt (Edelsteine, Bernstein, Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben u. d. gl.), hat der Staat das Recht zu einem Regale zu machen, mithin die Auffuchung solcher Objekte sich vorzubehalten, oder nur durch ausdrückliche Erlaubnis zu gestatten: — außerdem fallen sie, als Niemandes Eigenthum, weil nur das ausdrücklich gegebene, nicht ein stillschweigend vorausgesetztes, Gesetz von der Besitznehmung ausschließt, dem ersten zufälligen Finder anheim.

Das Recht des Landbauers des Bodens an Steinbrüche u. d. gl. auf demselben gründet sich nicht auf sein Eigenthum an dem Boden, sondern auf das Stillschweigen des Gesetzes. Sont darf der Staat sich wohl dieses Stück Boden zu vortheilhafterer Benutzung für die einzelnen Bürger zueignen, und dessen Verlust dem Eigenthümer ersetzen.

C. *Ueber Viehbesitz, Fischerei und Jagd.*

Das ausschließende Eigenthum der Thiere kann nur durch den Eigen-

thumsvertrag mit dem Staate erworben werden. Von dem ausschliessenden Besitz und der eigenen Ernährung und Zucht des Thieres aber hängt der Genuss der Vortheile ab, die es den Accidenzen oder der Substanz nach gewähren kann.

1. Das Recht des Besitzers auf sein Thier, das aus seiner Botmäßigkeit entkommen, bleibt und gründet sich auf den ursprünglichen Eigenthumsvertrag, durch welchen bestimmte Thierarten im Staate auf immer für Eigenthum schlechthin erklärt werden. Der Entscheidungsgrund dieser Erklärung ist die Zweckmäßigkeit dieser Thierarten, ihren Accidenzen nach, für die Bedürfnisse der Menschen, die Möglichkeit sie zu zähmen, und die Nothwendigkeit sie zu pflegen. Man nennt sie zahmes Vieh, welches dem Wilde entgegengesetzt wird, auf welchem an sich kein Eigenthumsrecht ruht. Das Eigenthumsrecht an einer wilden, aber nun als Zuchtvieh eingeführten, Thierart würde daher besondere Garantie, Sanktion und öffentliche Bekanntmachung erfordern.

So wie der Eigenthumsvertrag mit dem Staate allein den Rechtsgrund des Besitzes enthält, so hat der Staat auch das vollkommene
Recht,

Recht, das Halten gewisser Thiere zu verbieten.

2. Welchem bestimmten Besitzer ein bestimmtes (der Art nach überhaupt für Eigenthum erklärtes) Stück Vieh angehöre, nach Grund und Boden des Aufenthalts und nach der unmittelbaren Obhut desselben zu entscheiden, bleibt, bei der Möglichkeit der Inhabung gestohlenen oder verlaufenen Viehes, zu ungewiß; der Richter entscheidet nach dem Auspruch des thierischen Instinktes, durch welchengetrieben das Thier dem Stalle, wohin es gehört, zueilt. Nöthig aber wäre wider Verwechslung des Viehes und zur Möglichkeit des Beweises geschehenen Diebstahls die gerichtliche Bezeichnung der Stärke des Zuchtviehes und die Unverletzlichkeit der Zeichen. Jeder Verkauf müßte nebst dem Zeichen des verkauften Thieres gerichtlich gemeldet werden.

3. Wenn der Gebrauch oder die Erhaltung gewisser Thiere an einen bestimmten Ort gebunden ist (dergleichen Fischteiche, Fischkasten, Vogelhäuser sind), so hängt das Eigenthum des Thiers an dem Orte, und hört auf, wenn das Thier sich ausser diesem Orte befindet.

4. Wie alles Eigenthum, wird auch das Eigenthum der Thiere in Beziehung auf die Zweckmäßigkeit zugestanden, welche die mehresten ihrer Substanz oder ihren Accidenzen nach haben, und kann, nach dem ursprünglichen Vertrage und den darauf gegründeten Gesetzen, auf die Substanz des Thieres beschränkt seyn, ohne nothwendige Aufhebung oder Beschränkung des Eigenthums an seinen Accidenzen.

In dem Stammthiere ist dem Eigenthümer zugleich dessen ganze Nachkommenschaft zu eigen gegeben; jedoch kann die Vermehrung der Heerden auf eine gewisse Anzahl beschränkt seyn.

5. Den Widerstreit, welcher zwischen dem Eigenthumsrechte des Ackerbauers und dem des Viehbesizers über die durch das frei nach Nahrung ausgehende Thier entstehende Ackerbeschädigung sich entspinnt, hat der Staat durch Gesetze nach dem ursprünglichen Eigenthumsvertrage zu schlichten, denen zu Folge entweder der Viehbesitzer allein sein Vieh unter seiner Obhut halten, oder auch der Ackerbauer sein Feld wohl verzäunen, und nicht nur der durch Vernachlässigung entstandene Schaden ersetzt, sondern auch auferdem der Schuldige

ge-

gestraft, übrigens aber anderweitiger Schade als ein vom Staate zu tragendes Unglück angesehen werden muß.

6. Den zahmen d. h. schlechthin nur für Eigenthum erklärten Thieren sind die wilden entgegengesetzt, welche sich nicht zähmen und daher ihren Accidenzen nach nicht brauchen lassen, Niemandes Eigenthum sind. In wiefern nun der Gebrauch ihrer Substanz nur durch ihren Tod möglich ist, machen sie ein von der Gemeine nicht vertheiltes d. h. ein Gemeingut aus.

Damit die wilde Fischerei in Ordnung getrieben werde, muß die Benutzung derselben nach bestimmten Revieren Einzelnen ausschließend zugeeignet werden, welche in Rücksicht ihrer wie jeder andere Eigenthümer anzusehen sind, aber weder einen ihnen unschädlichen Gebrauch desselben Ortes (z. B. die Schifffahrt auf ihren Theilen der Flüsse) verhindern, noch einen neben ihnen autorisirten (z. B. den Feldbau an ihren Ufern) stören dürfen.

Vor dem eigentlichen und größeren Wilde, als vor einem schädlichen Feinde, jedes Eigenthum, und besonders den Ackerbau zu schützen, ist Pflicht des Staats. Hierin besteht

der erste Zweck der Jagd. Der Landmann hätte daher das Recht, auf seinem Acker das schädliche Wild zu tödten, ohne die zur Jagd verordneten Personen erst herbei zu rufen.

Bei den beträchtlichen Vortheilen, durch die sich die Jagd selbst belohnt und unterhält, wird die Jagdgerechtigkeit am füglichsten nach Revieren an Einzelne als ausschliessendes Eigenthum vertheilt; die vom Jäger erlegten Thiere sind aber erst Eigenthum. Aber nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß das Wild wirklich unschädlich gemacht werde, und der Jagdeigenthümer allen durch das Wild auf seinem Reviere angerichteten Schaden ersetze, erhält der Jäger das Jagdrecht.

Das auf dem Acker erlegte Thier fällt dem Jagdeigenthümer des Reviers anheim, der den angerichteten Schaden zu ersetzen schlechthin verbunden ist. Da der erste Zweck der Jagd Beschützung der Kultur ist, so ist dem Jäger die Ausrottung der Raubthiere und anderer schädlicher Thiere aufzulegen.

Die Jagd muß, bei ihrem beträchtlichen Ertrage, der sich mit Vernachlässigung der auf ihr ruhenden Verbindlichkeit mehrt, unter der strengen Aufsicht der Obrigkeit stehen, aber, eben jener Emolumente wegen,
und

und weil die Obrigkeit sonst Partei des Landmanns und zugleich durch Nutzen und Vergnügen bestochener Richter in dieser ihrer eigenen Sache wäre, von ihr veräußert werden.

D. Von dem Unterschiede und von den Rechten der Producenten und der Künstler.

Mit dem allgemeinen Namen Producenten kann man die Klassen der Staatsbürger nennen, welche entweder, durch Ackerbau und Viehzucht, der Natur bei Produktion ihrer Produkte nachhelfen, oder durch Bergbau, wilde Forstbenutzung, wilde Fischerei und Jagd die ohne künstliche Beihülfe erzeugten Naturprodukte bloß auffuchen.

Künstler im weitesten Sinn kann eine zweite Klasse der Staatsbürger heißen, welche sich bloß der Verarbeitung und Zubereitung der rohen Naturprodukte und Materialien für die Zwecke der Mitbürger widmen. Dieser ihr Eigenthum beruht auf dem ausschließenden Rechte zu solcher Bearbeitung, und man nennt die Anzahl der ausschließend hierzu berechtigten Bürger eine *Zunft*.

Der Künstler sind zwei Klassen: 1) *operarii*, welche bloß ihre Arbeit aufwenden, ohne Ei-

genthum des Stoffes, 2) *opifices*, welchen der Stoff, den sie bearbeiten, zu eigen gehört. Da sie von ihrer Arbeit müssen leben können, so muß den *operariis* Arbeit, den *opificibus* Waarenabſatz durch den Staat garantirt werden.

Hinlängliche Menge und Tüchtigkeit der Arbeit verſprechen die Künſtler den Andern, welche dagegen, ſie von ihnen zu nehmen, verſprechen. Daher iſt die Prüfung eines in die Zunft Aufzunehmenden, und Unterhalt der Einzelnen von ihrer Kunſt, Angelegenheit des Staats.

E. *Von den Tauschverträgen und von der Kaufmannſchaft.*

Zum Lebensunterhalt der Künſtler und Producenten müſſen die Naturprodukte in hinreichender Menge verſchaft werden. Der Staat hat zu dem nothwendigen Tausch für ein Gleichgewicht zwischen rohen Produkten und zwischen Fabrikaten und Arbeiten zu ſorgen, ſo daß der Künſtler während der Zeit ſeiner Arbeit genug zu leben erhalte.

Es dürfen nicht mehr Künſtler ſeyn, als von den Landesprodukten ſich nähren können.

Der

Der Beforgung des Tausches, wodurch Jeder haben könne, was er bedarf, widmet sich ausschließend der Kaufmannsstand, eine bestimmte Anzahl Bürger, welchen das Recht zur Kaufmannschaft als Eigenthum ausschließend zugestanden wird.

Die Tauschverträge (*do, ut des; facio, ut facias; do, ut facias; facio, ut des*) stehen unter der Garantie des Staats, welcher Gesetze darüber zu geben hat, gegen welche geschlossen ein Vertrag gar keine, ohne welche eingegangen er keine rechtliche Gültigkeit hat, und dem Gebier der Moralität und Ehre anheimfällt,

Damit der Künstler stets die gebührenden Produkte für seine Arbeit haben und also von derselben leben könne, muß ein höchster Preis der Lebensmittel und der gangbarsten rohen Produkte für die Fabrikation festgesetzt werden, um welchen zu verkaufen der Producent vom Staate wenigstens durch Verkauf aus eigenen Magazinen genöthigt werden könnte.

Für dem Producenten unentbehrliche Fabrikate (als Werkzeuge des Ackerbaues, Alles, was zur Produktion oder zum Auffinden der Produkte gehört, wärmende Kleidung, Dach
und

und Fach) muß, wie für die Produkte, ein höchster Preis gesetzt werden.

F. *Von dem Gelde.*

Eine bloße Form, ein bloßes Zeichen des Eigenthums und mithin alles Nützlichen und Zweckmäßigen, ohne die geringste eigene Zweckmäßigkeit, ist das Geld. Der Gebrauch desselben muß nothwendig im Staate eingeführt werden. Der Producent muß seine Produkte gegen Fabrikate, und, wenn er entweder diese überhaupt oder doch die angebotenen jetzt nicht braucht, gegen Geld hingeben, und so verhält es sich umgekehrt mit dem Künstler.

Jeder muß für sein Geld zu jeder Zeit Alles haben können, dessen Genuss überhaupt der Staat garantirt hat; denn jedes Stück Geld in den Händen einer Privatperson ist ein Zeichen einer Schuld des Staates.

Die im Staate umlaufende Geldsumme repräsentirt alles Verkäufliche auf der Oberfläche des Staats. Steigt bei bleibender Geldmenge die Menge des Verkäuflichen, so mehrt sich in demselben Verhältnisse der Werth des Geldes, dessen Werth sich vermindert, wenn die

die Menge des Verkäuflichen bleibt und die Geldmenge steigt.

Der Werth des Geldes muß sich bloß auf die allgemeine Meinung und Uebereinkunft gründen, und es ist um so besser, je mehr seine innere Zweckmäßigkeit gegen seinen eingebildeten künstlichen Werth verschwindet.

Das Geldschlagen kommt nur dem Staate zu, weil nur er allen Einzelnen für den Werth des Geldes Bürge seyn kann. Daher sind die Bergwerke ein nothwendiges Regale.

Die von den Produkten oder Fabrikaten der Bürger abgezogenen Abgaben können auch in Gelde (als dem durch den Staat selbst autorisirten Zeichen aller Dinge) abgetragen werden, müssen aber, ihrer Gleichförmigkeit wegen, und bei der Veränderlichkeit des Werthes eines Geldstücks, auf Naturalien festgesetzt seyn, so daß es freistehe, in diesen sie zu entrichten; im erstern Falle ist nach dem Preise der gegenwärtig als Maasstab der Abgabe angenommenen Sache zu bezahlen.

Das nach Entrichtung der Abgaben übrige Geld, so wie auch für eigenes Geld zum Privatgebrauch (nicht aber zum Handel)

ver-

verschafte Vorräthe, und alles zu eigenem Gebrauch eingekaufte (Mobilien, Kleidungsstücke, Prädiosen), ist absolutes reines Eigenthum, über welches der Staat gar kein Recht mehr hat.

G. *Vom absoluten Eigenthum und vom Hausrechte.*

Der Staat ist schuldig, das Geldeigenthum und alles absolute Eigenthum zu schützen. Da in Ansehung desselben aber der Staatsbürger der Aufsicht des Staats entzogen ist, so kann es der Staat nur unbestimmt d. h. überhaupt schützen. Nämlich durch den unmittelbaren, vom Staate (nach Tragung der Staatslasten) Jedem zugestandenen Gebrauch der selbsterbauten, fabricirten oder erkauften Güter wird ein Eigenthum im Staate bezeignet und bestimmt: durch den unmittelbaren Gebrauch aber wird Etwas mit dem Körper verknüpft: daher ist alles in den Händen, auf oder an dem Leibe Getragene als gegenwärtiges Eigenthum dessen, der es trägt; bezeichnet. Da aber auch das für den künftigen Gebrauch Bestimmte mein absolutes Eigenthum seyn soll und nicht unmittelbar immer mit meinem Körper verknüpft seyn kann, so gilt als Surrogat des Körpers das Haus

Haus oder **Gehäuse** im weitesten Sinne (wohin das gemiethete Zimmer, die Lade, der Koffer u. d. gl. gehören).

Das Haus steht unmittelbar und Alles, was darin ist, mittelbar unter des Staats Schutz und Garantie, so daß der Staat zwar gegen gewaltsamen Einbruch schütze, aber doch seine Aufsicht und Gewalt nur bis zum Schlosse (als der Gränzscheidung der Staatsgewalt und der Privatgewalt) und in der Regel nicht darüber hinaus auf das innerhalb des Hauses Begriffene, erstrecke. Hierin besteht das Hausrecht. Was also mit Willen und Wissen des Staats, d. h. nach Abzuge meiner Schuld an den Staat, in mein Haus gekommen, ist mein absolutes Eigenthum und steht unter meinem eigenen Schutze und meiner eigenen absoluten Herrschaft.

H. *Vom Rechte auf Ehre.*

Was im Hause (wo wir nicht mehr unter des Staats Aufsicht und Garantie stehen, und uns daher in Rücksicht unster persönlichen Sicherheit einander auf Treue und Glauben ergeben) vorfällt, ist Privatsache. Wer aber den auf Treue und Glauben stillschweigend geschlossenen Vertrag über die gegen-

gegenseitige Sicherheit des Leibes und Gutes bricht ist ehrlos, d. h. er macht sich alles weitem Zutrauens unfähig.

Alles, was im Hause ist, ist an sich der Aufsicht des Staats entzogen, und durch ihn nicht unmittelbar affekurirt: daher ich, wenn mein Vertrag nicht unter des Staats Garantie geschlossen war, bei dem Staate keine Hülfe zu suchen habe.

Da die Obrigkeit jedes Mal den wahren Eigenthümer wissen muß, so kann ein Garten, ein Acker, ein Haus nur unter obrigkeitlicher Aufsicht veräußert werden: aber baares Geld und Geldeswerth muß als absolutes Eigenthum, ohne obrigkeitliche Autorität, bloß auf Treue und Glauben, ausgeliehen werden dürfen.

Um das absolute Eigenthum der Staatsbürger gegen Ehrlosigkeit zu schützen (Recht und Pflicht des Staats aus dem Eigenthumsvertrage), kann der Staat nichts weiter thun, als alle Bürger gegen die ihm bekannten ehrlosen Menschen warnen.

Das Recht auf Ehre im Staate ist das negative Recht, nicht ohne sein Verschulden für ehrlos ausgegeben zu werden. Die Ehre
des

des Bürgers aber ist die Meinung Anderer von ihm, daß er Treue und Glauben halte. Der Staat garantirt dies Recht dadurch, daß er und alle Einzelnen auf den Eingriff in den natürlichen Gang der Sachen und der Meinung über diesen Punkt Verzicht gethan haben.

I. Vom Rechte der persönlichen Sicherheit und Unverletzlichkeit.

Auf die Freiheit und absolute Unverletzlichkeit des Körpers jedes Staatsbürgers gründet sich die Möglichkeit des Staatsbürgervertrages und des Gebrauchs aller Rechte. Daher wird sie durch diesen Vertrag nicht ausdrücklich garantirt, sondern mit der Persönlichkeit zugleich stets vorausgesetzt, und der Angriff auf den Körper ist Verletzung aller Rechte des Bürgers auf ein Mal, folglich ein Verbrechen im Staate. (I. Th. §. II. S. 205. 206.)

Ein Angriff meiner Person auf öffentlichem Gebiete (d. h. außer dem Hause und Allem, was unmittelbar dazu gerechnet wird, z. B. dem Garten) ist öffentliches Verbrechen, z. B. gewaltsamer Einbruch ins Haus bei Tage oder bei Nacht.

Der Staat ist zufolge des Bürgervertrags verbunden, auch in meinem Hause mich mittelbar und überhaupt zu schützen, und daher die Klagen über Privatbeleidigungen anzunehmen und Recht zu verschaffen. Da der Staat um den Tod und die Todesart seiner Bürger sich zu bekümmern verbunden ist, die Aerzte demnach unter seiner Aufsicht stehen müssen, muß jede Privatperson Recht und Verbindlichkeit haben; anzuzeigen, was sie von Lebensangriffen weiß, im Unterlassungsfall strafällig werden, und der Anklage eines Repräsentanten des allgemeinen Willens aller einzelnen Staatsbürger (eines Stellvertreters des Publikums, welcher die gewünschte, aber unmögliche Klage des in seinem Hause Getödteten in der Angelegenheit der allgemeinen Sicherheit übernimmt) anheimfallen, wo keine Verzeihung Statt finden kann.

Vom Rechte der Selbstverteidigung.

Jeder hat das Recht, ein durch den Staat nicht bezeichnetes (d. h. nur durch An und Bei sich tragen oder Im Hause haben bezeichnetes) Eigenthum selbst mit Lebensgefahr des Angreifers zu verteidigen.

Der

Der Angriff kann entweder unmittelbar, oder mittelbar (als Angriff meines durch meine Person geschützten Eigenthums) auf meine Person gehen, und ich habe in jedem Fall das Recht der Selbstvertheidigung, weil des Staats Hülfe nicht (ogleich bei der Hand feyn kann, der Angriff auf unersetzbares Eigenthum aber unverzügliche Vertheidigung fodert.

Grund und Gränze des Selbstvertheidigungsrechts liegen also in der Unmöglichkeit vom Staat vertheidiget zu werden. Aber ausschliessende Bedingung eines Selbstvertheidigungsrechts ist das Schreien um Hülfe, die unmittelbare Auffoderung der Hülfe des Staats in der Gefahr; sie ist rechtliche Pflicht, weil sie es möglich macht, das Publikum zum Zeugen der Unschuld zu erhalten, und giebt daher die Präsumtion der Unschuld: ausserdem kann die Selbstvertheidigung der lügenhafte Vorwand eines Mörders feyn.

Durch das Gelchrei um Hülfe berechrtige ich den Staat, mich gegen die Gefahr in meinem Hause (welches er ausserdem nicht betreten darf) zu schützen.

Durch den Aufruf zur Hülfe erhält Jeder wieder das Recht und die Bürgerpflicht, unmittelbar zu schützen. Diese Hülfe in der Noth ist absolute Bürgerpflicht.

Die zur Hülfe herbeigekommenen haben nur die Ringenden zu trennen und den Fortgang der Gewaltthätigkeit zu hindern; denn das unmittelbare Schutzrecht gründet sich auf die gegenwärtige Gefahr. Die weitere Hülfe und rechtmässige Entscheidung ist nur vom Staate zu erwarten.

Vom Nothrechte.

Fällt die Möglichkeit des Beisammenbestehens freier Wesen als solcher hinweg, wie in der physischen Lage, da eins von beiden sich nur durch des andern Untergang retten kann, ausserdem beide untergehen: so kann auch die Frage der Rechtslehre nach der Art und Weise dieser Möglichkeit, mithin nach dem Recht selbst, nicht Statt finden. In diesem Fall hat die Natur die Berechtigung für Beide, zu leben, zurückgenommen, und die Entscheidung fällt der physischen Stärke und der Willkür anheim. Wenn überhaupt die Frage nach dem Rechte wegfällt, dann giebt es eben so wenig ein positives Recht, meiner Erhaltung des Andern Leben auf-

aufzuopfern, als es rechtswidrig (mit einem positiven Recht des Andern streitend) ist, ihm sein Leben um den Preis des meinigen zu erhalten. Da nun doch Beide als unter dem Rechtsgesetz stehend zu betrachten sind, weil sie nachher in Beziehung auf Andere wieder nach demselben beurtheilt werden müssen, so läßt sich das Nothrecht beschreiben, als das Recht, sich als gänzlich entbunden von aller Rechtsgesetzgebung zu betrachten.

Wer das Selbstvertheidigungsrecht ausgeübt, hat sich darauf dem Richter im Staate (unter dessen Gesetzen er immerfort steht) zur Verantwortung zu stellen: außerdem hat er die Präsumtion gegen sich. Wenn nun aber nur nicht gegen ihn die Ungültigkeit jenes Falls seiner Selbsthülfe bewiesen wird, so ist dieß zur Suspension des gerichtlichen Verfahrens wider ihn hinlänglich: zum positiven Beweise, daß der Fall der Selbsthülfe eingetreten, ist der Beklagte, für jene ungewöhnliche vorübergehende Lage, nicht verbunden; jedoch ist er, ehe er denselben geführt hat, auch nicht völlig losgesprochen.

K. Ueber Acquisition und Dereliction des Eigenthums.

Die eigentliche Eigenthumserwerbung, von welcher hier die Rede ist, und durch welche Jemandes Vermögen sich wirklich vermehrt oder wenigstens (in wiefern das Eigenthum entweder relativ oder absolut ist) seine Natur nach sich verändert, — ist unterschieden 1) vom Handel, als einem bloßen Tausche 2) von der ursprünglichen Erwerbung, als einer Vergrößerung des Staatsvermögens.

Vom Kaufe und Verkaufe.

Das Eigenthum ist a) absolut, der Staatsaufsicht entzogen, nämlich Geld und Geldeswerth b) relativ, ihr unmittelbar unterworfen, z. B. Aecker, Gärten, Häuser, bürgerliche Gerechtsame u. s. w. Durch Umtausch von beiderlei Eigenthum gegen einander d. h. durch Kauf erwirbt Jeder ein vorher nicht besessenes Eigenthum.

Da der Staat das Objekt des Eigenthums unter seiner Aufsicht hat, schützt, und der bestimmten Person zueignet, also den bestimmten Eigenthümer wissen muß; so muß der Kaufkontrakt unter des Staats Aufsicht und Garantie d. h. gerichtlich geschlossen werden.

I. Nach

1. Nach des Staats Absicht auf den für die Staatsbedürfnisse zweckmäßigen Gebrauch des Eigenthums, muß der Käufer zum Gebrauch desselben angehalten werden und fähig seyn.

2. Der Kauf muß so geschlossen werden, daß des Verkäufers Unterhalt gesichert sei und er nie dem Staate zur Last falle. Mittel zu dieser Sicherung sind entweder ein dem Verkäufer in seinem Hause oder an seinem Grundstücke verbleibendes Ausgedinge, oder die sichere Anlegung seines Kapitals unter der Aufsicht des Staats.

Von der Schenkung und dem Testamente.

I. Von der Schenkung.

Die Schenkung, wie das Testament, ist eine absolute Acquisition und Dereliction, d. h. eine solche, für die kein Aequivalent Statt findet.

Ueber das relative Eigenthum kann kein aufergerichtlicher Vertrag, und daher kann auch keine aufergerichtliche Schenkung desselben gelten.

Schenkungen des absoluten Eigenthums wird gültig durch Uebergabe von Hand

in Hand. Sie ist rechtsunkräftig, wenn der Beschenkte entweder nicht in der Gegenwart die Schenkung angenommen, oder das Geschenk nicht angenommen, oder sich zu dessen Annahme nicht erklärt hat.

Der Schenker muß so viel übrig behalten, um leben zu können.

Der Beschenkte wird durch den Vertrag rechtmässiger und unumschränkter Eigenthümer; daher Niemand das Verschenkte zurückfordern darf.

II. Vom Testamente.

Durch ein Testament wird Etwas verschenkt nach dem Tode des Schenkers. Wie kann der Wille eines Verstorbenen die Lebenden verbinden?

Die Ueberzeugung von der Gültigkeit der Testamente ist ein Gut für die Lebenden, auf welches sie ein Recht erlangen können.

Bei diesem Bedürfnis werden im Eigenthumsvertrage Alle Allen jene Ueberzeugung garantiren. Dieser Vertrag über die Testamente ist, da auch ohne ihn ein Rechtsverhältniß bestehen könnte, nur willkürlich.

Durch

u. Durch den Vertrag über die Testamente wird ihre durchgängige Gültigkeit zum Gesetze, indem Alle, um ihrer selbst willen, dem Sterbenden die Gültigkeit seines letzten Willens, und eben dadurch sich selbst die Gültigkeit ihres eigenen letzten Willens, garantiren. Der allgemeine Wille also verbindet die dabei interessirten Lebenden, und beionders den Staat, der außerdem das Recht der Erbfolge hätte.

Die Aufsicht über das Recht der Testamente führt eine Magistratsperson, als Stellvertreter und Repräsentant des Willens Aller und als Kläger vor der Obrigkeit, welcher aber nicht unter der Aufsicht der exekutiven Gewalt, sondern des Volkes, steht.

Die Zeugen bei den Testamenten repräsentiren das dabei interessirte Publikum.

Es ist an sich willkürlich, daß überhaupt Testamente rechtsgültig sind, mithin auch, wie weit das Recht, durch Testamente seine Güter zu vererben, gehen, ob die Intestaterbschaft eingeführt werden und wie weit sie das Legiren (die freie Disposition über das Eigenthum) einschränken solle. Doch müssen darüber nach der Lage des Staats Gesetze gegeben und es muß darauf gesehen werden, daß die Hinterlassenen leben können.

Dieses sind, die allein im Staate zu erlaubenden Erwerbsarten.

§. 20.

Ueber die peinliche Gesetzgebung.

Vom Abbüßungsvertrage.

Wer den Bürgervertrag wissentlich oder unbedachtsam verletzt, verliert, der Strenge nach, alle seine Rechte, wird völlig rechtslos. Denn die Rechtsfähigkeit beruht auf der Uebnahme der Rechtsregel als unverbrüchlichen Gesetzes für alle Handlungen und auf der durchgängigen Bestimmbarkeit durch die Vorstellung dieses Gesetzes. Demnach schließt jede Vergehung vom Staate aus, der Verbrecher wird vogelfrei, *exlex*.

Könnte aber, der Zweck der Staatsgewalt, gegenseitige Sicherheit der Rechte Aller vor Allen, ohne absolute Ausschließung jedes Uebertreters erreicht werden, so wäre die Einführung dieser Strafe nicht notwendig. Dieses wäre durch den Abbüßungsvertrag zu bestimmen, welcher als Staatsgesetz Norm für die exsekutive Gewalt gelten müßte, folgenden Inhalts: Alle versprechen Allen, sie, in wiefern es mit der öffentlichen Sicherheit vereinbar

bar ist, um ihren Vergehungen willen nicht vom Staate auszuschliessen, sondern sie diese Strafe auf andre Weise abbüßen zu lassen.

I.

Der Abbüßungsvertrag erstreckt sich nicht weiter, als die öffentliche Sicherheit neben ihm bestehen kann.

Die Strafe ist nicht absoluter Zweck, sondern Mittel für des Staats Endzweck, öffentliche Sicherheit. Die Androhung derselben soll allein das Verbrechen verhüten. Jeder Bürger muß von der unausbleiblichen Erfüllung derselben überzeugt seyn. Daher die Strafe mit um des Beispiels willen da ist.

Der Geist des materiellen Princip positiver Strafen im Staate, nach welchem Jeder von seinen eigenen Rechten und Freiheiten (Eigenthum im weitesten Sinne) so viel aufs Spiel setzt, als er bei Andern eigennützig oder unbesonnen zu verletzen versucht ist, besteht in dem Gegengewicht gegen ungerichten Willen oder Unbesonnenheit. (I. Th. II. Kap. §. 14. S. 212.)

II.

Das Gegengewicht gegen bösen Willen und Unbesonnenheit wird möglich oder unmöglich

möglich a) durch die Natur der Sache b) durch die besondere Lage des Subjektes.

Erstens durch die Natur der Sache, Der materialiter böse, eigennützig, nach fremden Gütern kisterne Wille soll eben durch dieses Wollen von der wirklichen Handlung abgehalten werden, so wie der Unbesonnene dadurch, daß er bedachtsam genug ist, sich selbst einen gewissen Schaden nicht zuzufügen, genöthigt werden soll, daß er Acht habe, denselben Schaden nicht einem Andern zuzufügen. (I. Th. §. 14. S. 211. 212.)

Der einzige Zweck der bürgerlichen Bestrafung und der einzige Maasstab ihrer Grösse ist nicht die innere Moralität (über welche Keiner des Andern Richter seyn kann und soll), sondern die Möglichkeit der öffentlichen Sicherheit. Daher wird boshafte Verletzung der öffentlichen Sicherheit, bloß damit sie verletzt werde, nur darum härter bestraft, als eine bloß eigennützig, weil die Furcht vor der gelindern Strafe des gleichen Verlustes keine hinlängliche Sicherheit dagegen gewähren könnte.

Bei unerwiesenem Verdachte ist Suspension des gerichtlichen Verfahrens nothwendig.

Das

Das Gesetz muß die schärfere Bestrafung der Muthwilligen und Boshaften, als der bloß Eigennützigten und Unbesonnenen, ausdrücklich allgemein ankündigen.

Der, ungeachtet gehöriger Sorgfalt, entstandene Schaden wird als natürlicher Unfall, entweder von dem, der ihn erlitten, oder von der Obrigkeit, die durch mangelhafte Gesetze oder Polizeianstalten daran Schuld hat, getragen.

Zweitens wird durch die besondere Lage des Subjectes das Gegengewicht des bösen Willens oder der Unbesonnenheit unmöglich. Auf die, welche nichts besitzen, als ihren Leib, ist die Androhung des gleichen Verlustes nicht anwendbar. Gegen solche Arme muß der Staat seine Bürger auf andre Weise schützen.

III.

Von der Rebellion und vom Hochverrathe.

Der Natur der Sache nach findet die Strafe des gleichen Verlustes und die Abbüßung der Strafe der Rechtlosigkeit bei denen nicht Statt, welche sich unmittelbar gegen das Gesetz und seine Macht auflehnen.

Dieses

Dieses Verbrechen gegen den Staat wird begangen a) mittelbar am Staate, in der Person seiner Bürger, indem an ihnen der Vertrag verletzt wird, in welchem der Staat selbst als solcher Partei ist b) unmittelbar am Staate selbst, durch Rebellion und Hochverrath. (I. Th. III. Kap. §. 16. IX. S. 221. X. S. 222.)

Wer, durch gewaltsamen Einbruch oder durch Verletzung eines Mitbürgers an Leib und Leben, den Vertrag des Staates mit allen Einzelnen über den Schutz ihres absoluten Eigenthums, ihres Leibes und Lebens, bricht, vergreift sich dadurch mittelbar am Staate, und ist für rechtslos zu erklären.

Wer gegen die Gewalt des Staats sich eine Macht zu verschaffen sucht oder wirklich verschafft, und mit derselben sich ihr widersetzt, rebellirt: dieß kann nur eine Privatperson. Aber des Hochverraths schuldig ist derjenige Theilhaber der öffentlichen Gewalt, welcher sich der vom Staate selbst verliehenen Macht entweder bedient, um die Zwecke desselben zu stören oder zu vernichten, oder sich ihrer nicht bedient, um sie zu befördern. Nichtgebrauch sowohl als Mißbrauch der anvertrauten Gewalt gefährdet die öffentliche Sicherheit. (I. Th. III. Kap. §. 16. IX. S. 221. X. S. 222. XIII. 223.)

IV. Von

IV.

Von der Strafe des Arbeitshauses und von Zucht- und Besserungsanstalten.

Statt der absoluten Ausschließung vom Staate, zu welcher sich die aufgestellten Arten der Vergehung, bei der Unstatthaftigkeit der Strafe des gleichen Verlustes, qualificiren, müßte ein anderes Abbüßungsmittel, wenn es ein solches gäbe, eingeführt werden. Der Arme, welcher doch ein Eigenthum an seinen Kräften hat, muß den Ersatz (für das aus Eigennutz Entwendete) und die Strafe, unter Aufsicht des Staats, abarbeiten, worauf und wodurch er erst wieder Bürgerrecht und Freiheit erhält. (Die Strafe des Arbeitshauses.)

Formaliter böser Wille und unmittelbares Staatsverbrechen machen die Anschließung schlechterdings für die Gegenwart rechtlich nothwendig. Da aber der Verbrecher nicht nothwendig in seinen bösen Gesinnungen verharrt, so entsteht folgender zweiter willkürlicher wohlthätiger Vertrag über die Abbüßung der Ausschließung: Alle versprechen Allen, ihnen Gelegenheit zu geben, sich des Lebens in der Gesellschaft wieder fähig zu machen, wenn sie desselben für die Gegenwart unfähig

fähig befunden worden, und sie, nach erfolgter Besserung, wieder unter sich aufzunehmen.

Wer auf diese Rechtswohlthat Verzicht thut, kündigt sich dadurch als unverbesserlichen Bösewicht an und ist ohne weiteres auszustoßen.

In jenem Vertrage kann nur von politischer Besserung d. h. von der Besserung der Sitten und Maximen für das wirkliche Handeln, von der Rückkehr zur Sorge für seine eigene Sicherheit, die Rede seyn. Langwierige Strafe mit ihren mancherlei Uebeln könnten diese Besserung wohl herbeiführen, und dann könnte der Gebesserte wieder in die Gesellschaft gelassen werden. Selbst der Rebell, vielleicht ein gutmüthiger, nur verirrter Schwärmer, könnte, durch Berichtigung seiner Begriffe, von der Wohlthat der bürgerlichen Verfassung überhaupt und der Verfassung seines Staats insbesondre, einer der trefflichsten Bürger werden. Nur der Hochverräther, welcher ehr- und treulos zugleich gehandelt hat, kann des Volks Zutruen für ein öffentliches Amt nie wieder gewinnen.

Die Hauptregel für die Besserungsanstalt lautet: an der Besserung der Verbrecher

eher nicht zu verzweifeln, und sie selbst nicht daran verzweifeln zu machen, und ihnen eine gewisse Zufriedenheit mit ihrem Zustande und die Hoffnung des Bessern beizubehalten.

Die Besserungsanstalten seien abgetrennt von der Gesellschaft. Für allen von den vorläufig Ausgeschlossenen zu besorgenden Schaden ist der Staat schwer verantwortlich. Zur Möglichkeit der Besserung müssen sie innerhalb der nothwendigen Begrenzung frey seyn und unter sich in Gesellschaft leben. Nichts für sie ohne Arbeit. Aller Ertrag derselben verbleibe ihnen, nach Abzug ihres Unterhalts, zu eigen. Ihr Eigenthum im Staate sei, mit ihrem Wissen, unter des Staats Vormundschaft aufgehoben, damit unter ihnen Liebe der Ordnung, der Arbeit, des Eigenthums entstehen könne. So lange sie nicht gegen das Gesetz handeln, sei die Aufsicht nicht bemerkbar; der Vergehung folge die Strafe auf dem Fusse nach.

Allen sei nach Befinden der Umstände ein entscheidender Termin der Besserung gesetzt, nach welchem die nicht gebesserten als unverbesserlich von der Gesellschaft auszuschliessen sind. Zur Beurtheilung davon mache man verständige und gewissenhafte Männer für

1. a. Theil. L das

das künftige Leben der Züchtlinge verantwortlich.

Die Gebesserten kehren in die Gesellschaft, als ausgelöhnt mit ihr, zurück.

Die Besserungsanstalt soll als Strafe vom Vergehn abschrecken. Dem Freien muß Freiheitsverlust, Absonderung, strenge Aufsicht fürchterlich genug seyn, und härtere Vorstellung des Schicksals der Züchtlinge, und unerschmerzhaft, aber doch schreckende, Unterscheidung derselben kann auf die Andern den gehörigen Eindruck machen.

V.

Ueber die Todesstrafen.

Abichtlich vorbedachter Mord allein macht darum absolute Ausschließung des Mörders nothwendig, weil von ihm mehr Mordthaten zu besorgen sind, der Staat aber niemand nöthigen darf, sein Leben in Gefahr zu setzen, wie doch bei der Aufsicht über den Verbrecher und der zu seiner erwanigen Besserung nöthigen Freiheit geschehen würde.

Da aber jeder das Recht hat, sein Leben freiwillig in Gefahr zu begeben, so müßte es denen,

denen, die den Versuch der Besserung des Mörders wagen wollten, gestattet werden, so weit (durch die Unmöglichkeit der Entweichung) die übrige Sicherheit hinreichend verbürgt wäre.

a) Die Erklärung der Rechtslosigkeit ist das Höchste, was der Staat gegen irgend ein vernünftiges Wesen verfügen kann. Zu dem, was er darüber hinaus noch thut, hat er aus dem Vertrage, und, da es sonst kein positives, bestimmtes und bestimmbares, Recht giebt, überhaupt kein Recht.

b) Aus dieser Erklärung der Rechtslosigkeit folgt die völlig willkürliche Behandlung des Verurtheilten als einer Sache, d. h. daß zwar kein Recht dazu, aber auch kein Recht dagegen sei, kein Grund aus dem äußern Rechte dawider angeführt werden könne.

c) Wenn sich die willkürliche Mishandlung des Verurtheilten erlaubte, würde zwar, weil dieser für rechtslos erklärt ist, vom Staate keine Ahndung, aber, weil er sich doch an einem menschlichen Wesen vergienge, die Verachtung aller

Mitmenschen, d. i. Ehrlosigkeit, zu erfahren haben.

d) Die Ausschließung des Verbrechers vom Staate gründet sich auf die Nullität des Bürgervertrags. Der Staat und der Verurtheilte sind nun für einander nichts mehr. Tödtet er den Verbrecher, so tödtet er ihn nicht als Staat, sondern als stärkere physische Macht, als bloße Naturgewalt. Aber die Tödtung des Rechtslosen zu unterlassen, hat er, wie die Privatperson, Grund in der Achtung vor sich selbst, vor seinen Bürgern und vor andern Staaten.

Wäre der Tod des Verbrechers das einzige Sicherungsmittel des Staats vor ihm, dann wäre er, da kein Grund dagegen ist, zu tödten. Sein Tod ist aber gar nicht Strafe, sondern bloß Sicherungsmittel.

Der Staat, als Richter, tödtet nicht, sondern hebt bloß den Bürgervertrag auf, seine öffentliche Handlung, wodurch der Gesichtete für die Gesetzgebung vernichtet wird, und dann der Polizei anheimfällt, durch welche er allein getödtet werden kann. Weil dies nur Noth entschuldigt, so geschehe es geheim,

Die

Die Ausschließung vom Staate wird im Gesetze angekündigt, und geschieht nothwendig öffentlich zur Erfüllung des Gesetzes. Des Verbrechers Tod ist zufällig, kann gar wohl auf jene folgen, aber nicht im Gesetze angekündigt werden.

Schärfung der Todesstrafen durch Martern ist Barbarei.

e) Jeder Mensch ist als Mittel zur Beförderung des Vernunftzwecks anzusehen, und keiner kann den Glauben an die mögliche Besserung des auch noch so Verderbten aufgeben, ohne seinen eigenen nothwendigen Vernunftzweck aufzugeben. Absichtlich zu tödten (nicht blos des Andern Leben, um eines Vernunftzwecks willen in Gefahr zu bringen) ist nach dem Sittengesetze schlechthin verboten. Die Privatperson darf sonach nie tödten, und muß eher ihr eigenes Leben in Gefahr setzen. Der Staat aber, keine moralische, sondern eine juridische Person, darf, hier als Polizeigewalt, tödten. Der Regent darf nie das Leben Anderer, oder gar des Staats (das hiesse: das Leben, die Sicherheit und rechtliche Verfassung Aller), wohl aber, aus morali-

seher Verbindlichkeit, in gewissen Fällen, seine eigene Person, als Mensch, in Gefahr setzen.

f) Es ist eine Aufgabe für den Staat, die Hinrichtung unverbesserlicher Bösewichter, ein nothwendiges Uebel, unnöthig zu machen.

Da ewige Gefangenschaft der verurtheilten unverbesserlichen Verbrecher für den Staat selbst lästig und für seine Bürger drückend wäre, so bleibt nichts übrig als ewige Landesverweisung. Zum Sicherungsmittel wegen möglicher Zurückkunft des Verbrechers diene die so wenig als möglich schmerzhaft, aber unauslöschliche Brandmarkung desselben durch die Polizei.

Anmerkung.

Gegen diese Theorie der Strafen überhaupt und der Todesstrafen insbesondere wird ein absolutes Strafrecht aufgestellt, nach welchem die richterliche Strafe selbst als Zweck betrachtet und auf einen unerforschlichen kategorischen Imperativ gegründet wird. Nun ist zwar darüber kein Streit, ob den Mörder unrecht geschehe, wenn er das Leben gewaltsam verlieren muß: denn allerdings gründet sich unser Urtheil,

theil, daß in einer moralischen Weltordnung (unter einen allwissenden Richter nach moralischen Gesetzen) demjenigen, welcher nach dem von ihm selbst aufgestellten Gesetze behandelt wird, gar nicht Unrecht geschehe, auf einen kategorischen Imperativ. Aber der edle Beccaria hatte die juridische Frage im Sinn: woher dem irgend einem Sterblichen, irgend einem weltlichen Oberherrn, das Recht dieser moralischen Weltregierung, dem Verbrecher sein Recht anzuthun, komme? Dieses Recht, dem weltlichen Oberherrn zugeschrieben, nöthigt, dessen Rechtstitel für unerforschlich auszugeben, seine Gewalt von Gott abzuleiten und alle Regierung für Theokratie zu erklären: dies verträgt sich aber nicht mit einem System, das dem Volke die gesetzgebende Gewalt zuschreibt und nach welchem der Gesetzgeber nicht zugleich der Regent seyn kann.

VI.

Strafen der öffentlichen Schande.

Der Staat, welcher dem an seiner Ehre unschuldig und boshafter Weise Angegriffenen Ersatz schuldig ist, macht daher das Faktum öffentlich bekannt. Pranger und Schandseule (welche übrigens so wenig als möglich

L 4

schmerz-

schmerzhaft seyn müssen und als Strafen für sich nicht mit andern zu verbinden sind) sind Ver-
sinnlichungsmittel der Schande für das Publi-
kum. Wer die Ehre des Unschuldigen boshaft
angreift, wird dadurch seiner eigenen natürli-
cher Weise verlustig, d. h. alles Zutrauens An-
derer unfähig. Auf manche Verbrechen z. B.
Hausdieberei folgt ihre Natur nach Ehrlosig-
keit, und schließt, besondre Bestrafung nicht
aus. Der zu bessernde wird nicht ehrlos.

VII.

Entschädigung des Verletzten.

Der Beschädigte hält sich wegen Schaden-
ersatzes unmittelbar an den Staat, dieser an
den Verbrecher, so lange er noch Etwas hat.
Daher hat der Beschädigte (da er regelmäsig
Abgaben giebt, und sich der Staat auch an das
confiscirte Vermögen des ausgeschlossenen Ver-
brechers halten kann) die Untersuchungs-
kosten nicht zu tragen.

Auf Kosten des Staats muß der am Kör-
per und an der Gesundheit Beschädigte aufs
beste gepflegt werden; die kleinste eintzigmög-
liche Entschädigung für einen unersetzlichen
Verlust.

VIII. Von

VIII.

Von den Strafen überhaupt, und vom Zwangsrecht des Staats, sich der Person des Verbrechers zu bemächtigen.

Die Strafen gründen sich a) auf einen Vertrag b) auf die absolute Nullität des Vertrages. Jenem sich freiwillig zu unterwerfen, ist der Bürger verbunden, und er kann dazu genöthigt werden, da ja härtere Strafen möglich sind und er alles sein noch nicht verwirktes Eigenthum immerfort als Unterpfand seiner Unterwürfigkeit einsetzt.

Derjenige, welcher entweder mit absoluter Ausschließung von der Gesellschaft alle seine Rechte kategorisch, oder, mit der einstweiligen im Besserungshause, problematisch (falls er sich nicht besserte) verlohren hat, kann kein Unterpfand seiner Unterwürfigkeit geben. Hier hat der Staat das Zwangsrecht sich ferner Person zu bemächtigen. So hebt das Zwangsrecht des Staats beidem relativen Eigenthum an, geht, wenn dieses zur Genugthuung nicht hinreicht, zum absoluten fort, bricht, wenn nicht gutwillig entrichtet wird, ins Haus ein, und hält sich, wenn auch dieses verwirkt ist, an die Person.

Dritter Abschnitt

der Staatsrechtslehre.

Ueber die Konstitution.

(Vgl. I. Th. S. 223. des Ausz.)

Begriff der Politik.

Politik heisst die Wissenschaft, welche betrachtet, wie in einem besondern, durch zufällige Merkmale (empirisch) bestimmten, Staate das Rechtsgesetz sich am füglichsten realisiren lasse. Unsere Rechtslehre, als reine Wissenschaft a priori, schliesst alle ihre Fragen aus.

a) *Von der Uebertragung der Staatsgewalt.*

Soll die Staatsgewalt Einem oder Mehreren übertragen werden (der Staat in Bezug auf die Gewalthaber Monokratie oder Aristokratie seyn)?

Zwischen diesen rechtmässigen Regierungsformen zu wählen, ist Sache der Klugheit. Wo die Regierung mehr Kraft bedarf, würde die Monokratie (bei einem immerwährenden Regierungspräsidenten); wo aber das Gesetz nur durch sein inneres Gewicht wirken darf,

darf, würde die Aristokratie und republikanische Verfassung vorzuziehen seyn. (I. Th. §. 16. VI. S. 215, 216.)

Dem höchsten Regenten, der höchsten (der Nation über Herrschaft des Rechts und der Gerechtigkeit verantwortlichen) Obrigkeit kommt, eben ihrer Verantwortlichkeit wegen, die unumschränkte Wahl aller untergeordneten Beamten, als Verwalter der Gerechtigkeit, und diesen gänzliche Unterwürfigkeit unter Befehl und Gericht Jener zu.

b) *Von der Wahl der mittelbaren Volksrepräsentanten.*

Soll das Volk (in der, S. 195. des I. Th. der Fichteschen Grundlage und S. 216. I. Th. dieses Auszugs angegehenden rechtmässigen Demokratie) seine mittelbaren Repräsentanten für die Person selbst ernennen, oder durch die Repräsentanten selbst ernennen lassen, oder eine Erbfolge einführen?

In Absicht der Verwalter der exekutiven Gewalt hängt die Beantwortung dieser Frage hier insbesondere von dem nur durch eine schon vorhergegangene weise und gerechte Gesetzgebung erreichbaren Grade der Volkskultur ab.

Weil

Well eine gemeingültige Wahl des Regenten einstimmig seyn muß, jedoch relative Einstimmigkeit zureicht, mithin Ausschließung eines Theils der Minorität oder ein Regent gegen ihren Willen zu befürchten: so muß ein Volk, das seine Regenten selbst wählen soll, schon sehr gebildet seyn. Bei dem Mangel dieser hohen Kultur werde das Wahlrecht lieber auf einmal für immer veräußert (welches nur durch absolute Einstimmigkeit geschehen kann) und eine feste Form der Regentenfolge für immer eingeführt.

In der Republik mögen die Regenten sich selbst durch die (vermöge eines wirklichen Ephorats) höchst sorgfältige Wahl ergänzen. In der Monokratie müßte der Monokrat, da er von dem Volke nicht gewählt werden soll, durch die Geburt, durch Erbfolge bestimmt werden: (I. Th. S. 216. 217)

c) *Von Entrichtung und Verwaltung der Abgaben.*

Zu den Einkünften für den öffentlichen Zweck (mithin auch für den Unterhalt der öffentlichen Gewalt) hat jeder nach dem Verhältniß seines Schutzbedürfnisses und der diesem angemessenen schützenden Macht an Abgaben beizutragen. Es gehört zum öffentlichen Rechte, daß die Unterthanen nur für die

die Staatsbedürfnisse Abgaben einrichten. Der Regent könnte daher, auf des Bishops Anklage, vor einem Völksgenichte über die Verwaltung der Abgaben zur Rechenschaft gezogen werden.

d) *Von der Gerichtsverfassung vom Proceß und vom Eide.*

Die exekutive Gewalt hat zugleich den höchsten inappellablen Richterstuhl, und ernennt Unterrichter, die in ihrem Namen Recht sprechen, von welchen an die höchste Gewalt appellirt werden kann und welche ihr verantwortlich sind. (I. Th. III. Kap. §. 16. S. 214. d. IV. V. VI. S. 215, 216. VII. S. 218. IX. S. 219.)

Die Form der gerichtlichen Untersuchung oder der Proceß hat in Ansehung der gerichtlichen Beweise zur Hauptquelle die Logik und den gesunden Menschenverstand überhaupt. In der Regel hat der Kläger, selbst der Staat, als solcher, den positiven Beweis zu führen, über dessen Hinlänglichkeit er Richter ist.

Der Eid läßt sich nur als eine feierliche Versicherung vorstellen, und kann, weil der Regent dem gemeinen Wesen nichts von seinem Rechte vergeben kann, nie in einer
öf-

öffentlichen Angelegenheit, sondern nur in einer Privatfache Statt haben, wo die eine Partei es freiwillig auf diese Versicherung der andern ankommen lassen will.

e) *Ueber die Wahl der Ephoren und die Versammlung des Volks zum Gericht über die Verwalter der exekutiven Gewalt.*

Die im Amte stehenden Ephoren haben die Wahl neuer Ephoren anzukündigen, über sie zu wachen, die Stimmen zu sammeln und das Resultat zu ziehen, ohne doch, weil die neuen Ephoren ihre künftigen Richter sind, die Wahl zu leiten, und ohne Erlaubniß des Anhaltens am das Ephorat. Zur Stimmenammlung beim Volksgericht müssen, da die Ephoren selbst Partei sind, besondere Männer, Syndici, vom Volke selbst und aus ihm gewählt werden. (t. Th. S. 220. 223.)

2.

Ueber das Wesen, die Pflichten und die Gränzen der Polizei.

Deduktion des Begriffs der Polizei. Für die Fälle, in welchen vom Unterthan nicht geklagt wird, da der Staat von Amts wegen über sie zu wachen hat, muß es ein besonderes Verbindungsmittel zwischen der exeku-

cutiven Gewalt und den Unterthanen gehen, wodurch der gegenseitige Einfluss, die fort dauernde Wechselwirkung zwischen beiden erst möglich wird, und dies ist die Polizei, ein schlechthin nothwendiges Erfoderniß des Staats und daher in ein reines Naturrecht gehörig. (I. Th. dieses Ausz. S. 218. VII.)

Die Polizei giebt die Fälle der Anwendung des positiven Geletzes, in denen theils die verragsmäßige Schutzpflicht des Staats gegen die Unterthanen, theils sein Recht, sie zur Erfüllung ihrer Bürgerpflichten anzuhalten, eintritt.

I. Die Polizei soll die Schutzpflicht des Staats ausüben; Schutz- und Sicherheitsanstalten sind der erste Zweig der Polizei. Daher z. B. bewaffnete Wachen und Patrouillen, auch auf unsichern Landstrassen, wo sie die Verdächtigen einzuziehen haben.

Da der Staat Sicherheit bei allen durch das Gesetz nicht verbotenen Handlungen, die geschwindeste und bequemste Geschäftsausführung, und selbst den angenehmsten Genuss des rechtlich erworbenen Vermögens garantirt hat, so gehört der Polizei die Aufsicht auf den Straßensbau, die Warnung vor unsichern Oertern, die Anstellung geprüfter Aerzte,
Auf-

Aufsicht über die Apotheken u. d. gl. —
Wer ohne Warnung zu Schaden käme, hätte vom Staate Ersatz zu fordern. Wer an die Warnung sich nicht kehrte, trüge blös den Schaden, ohne besondre Strafe: denn jeder ist Herr seines Lebens und seines Körpers.

Das absolute Eigenthum schützt die Polizei gegen gewaltsamen Einbruch, gegen Feuersgefahr, Ueberschwemmungen u. d. gl. aus absoluter Pflicht, durch die notwendigen Anstalten.

Die Polizeigesetze sollen die Mitbürger vor Verletzungen sichern, die Aufsicht erleichtern, die Schuldigen entdecken helfen, und überhaupt der Möglichkeit einer Verletzung vorbeugen, während die Civilgesetze die wirkliche Verletzung verbieten. So hat der Staat durch die Polizeigewalt das Recht, zur Selbstvertheidigung unnöthige aber dem Meuchelmord dienliche Waffen (z. B. Windbüchsen) zu verbieten.

Die Hauptmaxime jeder wohleingerichteten Polizei: dass jeder Bürger allenthalben, wo es nöthig ist, sogleich seiner Person nach erkannt werde, keiner also dem Polizeibeamten unbekannt bleiben könne; zu erreichen, muss jeder
ohne

ohne Unterschied des Standes, stets einen von seiner nächsten Obrigkeit ausgestellten Pass, mit genauer Beschreibung seiner Person, bei sich führen. Jedoch sei es den Polizeibeamten bei Strafe verboten, die Vorzeigung desselben anderwärts, als wo Legitimation der Person nothwendig ist, zu fordern.

Was auf der StraÙe geschieht, ist der Aufsicht des Staats unterworfen; daher darf die Polizei verdächtige Versammlungen verhindern. Sie hat Rechenschaft zu fordern und Aufsicht darüber, wenn die Menschen bis zur Gefahr der öffentlichen Sicherheit (d. h. bis zur Möglichkeit des Widerstandes gegen bewaffnete Macht an dem Orte) sich zusammenhäufen. Das Hausrecht fällt dann weg, oder man versammelt sich in einem öffentlichen Hause. Der Staat hat daher über die Anzahl der Versammelten und die nothwendige Anzeige ihrer Absicht Gesetze zu geben.

Von den Wechseln.

Wie soll man den, der einen falschen Wechsel untergeschoben hat, entdecken und seiner habhaft werden, um sich wegen des Verlustes an ihn zu halten?

Wer einen Wechsel übergibt, muß, wenn er dem Annehmer desselben nicht genau

2. Theil.

M

per-

persönlich bekannt ist, durch seinen Pass be-
weisen, daß er diese bestimmte Person und wo
er zu finden sei u. s. f. Zu dem Namen des
Uebergabers auf der Rückseite wird blos ge-
setzt: mit Pass von der und der Obrig-
keit. Diesen Pass hat der Annehmer des
Wechsels die Pflicht sich vorzeigen zu lassen,
und ihn nach demselben anzuerkennen. Fer-
ner, weil niemand ohne Bestimmung des näch-
sten Orts abreisen darf, und dieser im Register
des Orts und in seinem Passe bemerkt wird,
und, dafern, bei der Reise ins Ausland, die
policirten Staaten nur darüber sich vereinigten,
müßte die Verfolgung und Auffindung des Be-
trügers nicht unmöglich seyn. — Die Verfä-
lschung der Pässe müßte durch ausschliessend für
die Pässe nur unter höchster obrigkeitlicher
Aufsicht zu verfertigende und an die Unter-
obrigkeiten auszutheilendes Papier oder Perga-
ment unmöglich gemacht werden.

Von Verfälschung der Münze.

Da der Staat den Werth des Geldes ga-
rantirt, so müßte er, von Rechtswegen, dem,
welcher ohne sein Verschulden durch
falsches Geld betrogen worden (indem meh-
rere dadurch getäuscht wurden), den Scha-
den ersetzen. Um daher die Münzverfä-
lschung

schung zu verhüten, hat die Polizei Aufsicht über die Materialien, die dazu gebraucht werden könnten, und verbietet deren Ausgabe ohne des Fodernden (und durch den Paß Anerkannten) Namen und Gebrauchsanzeige.

II. Die exsekutive Gewalt hat auch das Recht, über Erfüllung der Civil- und Polizeigesetze zu halten, wofür schon durch die beschriebenen Schutzanstalten geforgt ist.

Sichere Vorhersehung der Entdeckung und Bestrafung des Verbrechers ist ausschließende Bedingung der Wirksamkeit der Gesetzgebung und ganzen Staatseinrichtung. Die Foderung an die Polizei, jeden Schuldigen herbeizuschaffen, ist unerläßlich, und in einem wohlgeordneten Staate zu erfüllen nicht unmöglich.

Uebrigens mag sich diese Polizei keineswegs durch den unmoralischen Gebrauch von Spionen und heimlichen Auflauern entehren und herabwürdigen. Die Polizeibeamten sind nicht weniger die ehrwürdigen Zeugen der Unschuld, als sie die Ankläger des Verbrechens sind.

Grundrifs
des
F a m i l i e n r e c h t s
(als erster Anhang des Naturrechts.)

Erster Abschnitt.
Deduktion der Ehe.

§. 1.

Die Natur hat ihren Zweck, die Fortpflanzung des Menschengeschlechts, auf einen Naturtrieb in zwei besondern Geschlechtern gegründet, dessen bloße Befriedigung bei dem Menschen, in seinem natürlichen Zustande (d. h. vor der Erfahrung und Erwägung jenes Naturzwecks), seinen letzten Zweck ausmacht, wodurch eben der Naturzweck allein sicher erreicht werden konnte.

§. 2.

Die besondere Bestimmung dieser Naturreinrichtung ist, daß bei dem Zeugungsakt das eine Geschlecht sich nur thätig, das andere nur leidend verhalte.

§. 3.

§. 3.

* Da der Charakter der Vernunft absolute Selbstthätigkeit ist, so ist es ihr gar nicht entgegen, daß das männliche Geschlecht die Befriedigung seines Triebes, weil sie durch Thätigkeit möglich ist, sich als Zweck vorsetze. Da dies aber bei dem weiblichen der Vernunft widersprechen würde, weil sie durch ein blosses Leiden möglich ist, so muß der Trieb bei ihm selbst als Trieb zur Thätigkeit erscheinen, und zwar als charakteristischer Naturtrieb zu einer nur diesem Geschlechte zukommenden Thätigkeit.

§. 4.

Das Weib behauptet in der Geschlechtsbefriedigung, ungeachtet es durch dieselbe Mittel (für die sinnliche Befriedigung des Mannes) wird, doch dadurch seine Würde (seine Persönlichkeit), daß es sich, zufolge des edeln Naturtriebes der Liebe (des Triebes, den Mann zu befriedigen) freiwillig zum Mittel macht.

Unter der moralischen Gestalt der Liebe zeigt sich im Weibe der Geschlechtstrieb. Liebe ist es, wenn man nicht zufolge eines Begriffs, sondern zufolge eines Naturtriebes für den Andern sich aufopfert, sich im Andern vergißt;

gibt; sie ist der innigste Vereinigungspunkt der Natur und der Vernunft.

Die Geschlechtsbefriedigung ist dem unverdorbenen Weibe nur Befriedigung seines Herzens; sein Bedürfnis ist, zu lieben und geliebt zu seyn.

§. 5.

Die Frau erhält, indem sie sich zum Mittel für die Befriedigung des Mannes macht, nur dadurch, daß sie diels aus Liebe für diesen Einen gethan, ihre ganze Würde und Persönlichkeit wieder, und setzt nothwendig voraus, ihre Stimmung für ihn, als den Liebenswürdigsten seines Geschlechts, werde nie aufhören. Die Ehegatten können nicht voraussetzen, daß sie je aufhören werden, einander über alle desselben Geschlechts zu lieben. Die Frau nicht, ohne ihre weibliche Würde; der Mann nicht, ohne seine männliche Großmuth aufzugeben.

§. 6.

Die Ergebung der Frau an den Mann ist unumschränkt; darauf beruht ihre eigene Würde. Sie tritt ihm daher auch ihr Vermögen und ihre Rechte ab und zieht mit ihm. Sie hat aufgehört, das Leben eines Individuums zu füh-

führen; ihr Leben ist ein Theil vom Leben ihres Mannes.

§. 7.

Wie die sittliche Anlage in der Natur des Weibes sich durch Liebe, so äußert dieselbe in der Natur des Mannes sich durch Großmuth. Daher muß er achtungswürdig seyn; davon hängt die ganze Ruhe der Frau ab. Er hat die Wünsche der Gattin auszuspähen, um sie das, was sie, sich selbst überlassen, am liebsten thun würde, als seinen eigenen Willen vollbringen zu lassen, und ihr dadurch die höchste Liebe gegen ihn und die Behauptung ihrer Unschuld in ihren eigenen Augen zu erleichtern.

§. 8.

Die beschriebene Verbindung heißt Ehe. Diese ist demnach eine durch den Geschlechtstrieb begründete vollkommene Vereinigung zweier Personen beiderlei Geschlechts, die ihr eigener Zweck ist. Die Fortdauer der Ehe hängt aber nicht von der Befriedigung dieses Triebes ab. — Das eheliche Verhältniß ist die von der Natur und Vernunft geforderte Weise des erwachsenen Menschen, von beiden Geschlechtern zu existiren, worin sich erst alle seine Anlagen entwickeln.

§. 9.

Die Ehe ist demnach ein durch Natur und Vernunft in ihrer Vereinigung nothwendig und vollkommen bestimmtes Verhältniß. Sie bloß als eine juridische Gesellschaft ansehen, führt auf unschickliche und unsittliche Vorstellungen. Die Ehe selbst wird von dem Eherechte vorausgesetzt. Nach Deduktion derselben kann erst untersucht werden, welche Rechte und Pflichten der Staat in Ehesachen und über das gegenseitige Verhältniß beider Geschlechter habe.

Zweiter Abschnitt.

Das Eherecht.

§. 10.

Eine in der Natur der Sache und im Bürgervertrage enthaltene absolute Pflicht des Staats, ist der Schutz seiner Bürgerinnen gegen die Nöthigung, sich ohne Liebe der Geschlechtslust eines Mannes zu unterwerfen.

§. 11.

Dieser Zwang, durch physische Gewalt unmittelbar zugefügt, heißt Nothzucht. Dagegen hat der Staat durch Polizeiaufsicht und Androhung der Strafe dieses Verbrechens zu schützen.

So

So weit Ersatz möglich ist, muß er, vielleicht durch Auslieferung des ganzen Vermögens an die Geschwächte, geleistet werden. Die Aeltern bei dem unverheuratheten, der Mann bei dem verheuratheten Weibe würden Kläger seyn. Aber die Frau würde, weil sie dem Manne unbedingt unterworfen ist, nicht selbst (so wie wohl die Unverheurathete statt der Aeltern) die Klage anbringen dürfen.

§. 12.

Der Staat hat auch Recht und Pflicht, die jungen Bürgerinnen durch strenge Gesetze und genaue Aufsicht gegen den Zwang zu schützen, welcher ihnen mittelbar, durch moralische Gewalt, von ihren Aeltern und Verwandten widerfährt, die sie durch gewaltsame Behandlung oder durch Ueberredung zu einer Ehe, ohne ihre eigene Neigung, vermögen.

Das Gesetz müßte daher verordnen, daß die Aeltern, welche sich ihrer Gewalt so ganz zur lebenslänglichen Unterdrückung der Menschenrechte ihres Kindes bedient, derselben beraubt würden, die Tochter nebst dem ihr zukommenden Vermögen ihnen genommen und unter die unmittelbare Obhut des Staats gesetzt würde, bis sie sich verheurathete. Da aber die Klage nicht allgemein von jeder Tochter in diesem Falle zu erwarten ist, so hätte die Obrigkeit

in solchen Sachen, ohne alle vorhergehende Klage, von Amts wegen zu verfahren.

§. 13.

Es läuft gegen die Menschenrechte des Mannes, daß die Frau gezwungen werde, ihn zu heurathen: denn es beraubt ihn der Aussicht auf eine glückliche Ehe, welche zu verlangen er ein Recht hat.

Die Ehe muß mit absoluter Freiheit geschlossen werden, und der Staat hat, zu Folge seiner Schutzpflicht gegen die einzelnen Personen und besonders das weibliche Geschlecht, die Pflicht und das Recht, über diese Freiheit der ehelichen Verbindungen zu wachen.

§. 14.

Zufolge der Oberaufsicht des Staats über die Freiheit der Ehen hat er alle Ehen unter seinen Bürgern und Bürgerinnen anzuerkennen und zu bestätigen.

Daß das Menschenrecht des Weibes nicht durch Zwang zur Ehe verletzt sei, vor dem Staate zu erweisen, muß jeder Bürger gehalten seyn. Er führt diesen Beweis dadurch, daß er die Frau ihre Einwilligung gerichtlich erklären läßt, nämlich bei der Trauung, wobei das Ja der Braut nur sagt, daß sie nicht gezwungen sei. In wiefern die Trauung juridische Gült-

Gültigkeit hat, ist der Geistliche (unter dessen Augen, als moralischen Volkserziehers, die auf Moralität gegründete Ehe mit Recht geschlossen wird) Beamter des Staats.

Es läßt sich nicht begreifen, woher der Staat und hier insbesondre, als Gesetzgeber, die Geistlichkeit das Recht haben solle, die Ehe für gewisse Grade der Verwandtschaft zu verbieten.

Der Beischlaf ist die eigentliche Vollziehung der Ehe. Ein Eheverlöbniß, öffentlich oder geheim, macht keine Ehe, und die Aufhebung desselben ist keinesweges als eine Scheidung zu betrachten, ob wohl das Recht, Entschädigung zu fodern, dadurch begründet werden kann, so daß der unschuldige Theil so weit als möglich in seinen vorigen Zustand eingesetzt werde. Selbst die Trauung macht nicht die Ehe, sondern erkennt nur die später zu schließende Ehe im Voraus juridisch an.

§. 15.

Ueber das Verhältniß beider Ehegatten gegen einander hat der Staat gar keine Gesetze zu geben, weil dasselbe ein natürliches und moralisches Verhältniß der Herzen ist, und, der Voraussetzung nach, jeden Rechtsstreit ausschließt.

So-

Sobald Streit entsteht, ist die Trennung schon geschehen, und die juridische Scheidung kann erfolgen.

§. 16.

Zufolge der, der Natur der Ehe gemässen, gänzlichen moralischen Unterwerfung der Gattin unter den Willen des Mannes, wird er ihre Garantie bei dem Staate, ihr rechtlicher Vormund, lebt ihr öffentliches, sie selbst nur ein häusliches Leben.

Das Ja des Mannes bei der Trauung kann man als die ausdrückliche Erklärung und Zusicherung seiner Garantie und Bürgschaft für das Weib ansehen.

§. 17.

Durch Anerkennung einer Ehe erkennt der Staat an und garantiert er zugleich dem Manne das Eigenthum der Güter seiner Frau, gegen alle übrigen Bürger. Die Acquisition des Mannes ist unbeschränkt, da er als die einzige juridische Person übrig bleibt.

Geht das Eigenthum der Frau erst aus dem Vermögen ihrer Aeltern hervor, so geschieht erst jetzt die Deklaration durch die Ehegenossen, und die Garantie der Eigenthümlichkeit dieser Gegenstände überhaupt durch den Staat — Wegen möglicher künftiger Schei-

Scheidung und der dann nothwendigen Repartition, muß doch der Staat den Werth des Eingebrauchten wissen oder im Nothfall wissen können, welches durch ein in der Familie der Frau oder in den Gerichten darüber niedergelegtes Dokument bewerkstelligt werden kann.

§. 18.

Wie der Staat die Eheleute als Eine juristische Person ansieht, deren äußerlicher Repräsentant der Mann ist, so ist jeder einzelne Bürger verbunden sie gleichfalls anzusehen. Daher sich jeder bei Rechtsstreitigkeiten unmittelbar an den Mann zu halten hat, und die Eheleute ihre Verbindung unter denen, mit welchen sie zunächst zu thun haben, bekannt machen lassen müssen.

Vom Ehebruch und Konkubinat und von andrer äußerlicher Befriedigung des Geschlechtstriebes und deren Folgen.

§. 19.

Ursprünglich d. h. der bloßen Naturanlage nach geht der Mann zwar allerdings auf Befriedigung des Geschlechtstriebes aus. Aber belehrt vor der Ehe, daß das Weib nur aus Liebe sich ihm ergeben sollte, will er nicht mehr bloß genießen, sondern geliebt seyn, und

und fühlt sich herabgewürdigt, wenn ihn das Weib als blosses Werkzeug der Befriedigung unedler Sinnlichkeit gebrauchen will.

Die Ehefrau kann sich einem fremden Manne entweder aus wahrer Liebe oder aus sinnlicher Lust ergeben. Sie hat in beiden Fällen aufgehört ihren Ehemann zu lieben. Der Ehebruch des Weibes vernichtet sonach das ganze eheliche Verhältniß, und der Mann kann die Ehebrecherin nicht behalten ohne sich selbst herabzuwürdigen.

§. 20.

Der Ehebruch des Mannes, dessen Gattin sich ihm nicht aus Liebe ergiebt, ist unedel; höchst ungerecht aber, wenn sie aus Liebe sich ihm hingiebt. Er wendet leicht das Herz der Frau von Manne ab, verbittert ihr Verhältniß, welches gegen die schuldige Großmuth des Mannes ist und kann also das eheliche Verhältniß vernichten, und damit die Frau vor sich selbst herabwürdigen.

§. 21.

Es ist Pflicht des Staats, die Ehre des weiblichen Geschlechts, d. h. dasselbe gegen den Zwang zu einer Ehe, zu schützen. Da aber doch jede Person das unbegrenzte äussere Recht hat, ihre Persönlichkeit, und insbeson-
dere

dere den edelsten Theil derselben, die Ehre, aufzuopfern, so hat der Staat, wenn sich das Weib aus bloßer Wollust oder aus andern Absichten einem auf Liebe Verzicht leistenden Manne hingeben will, kein Recht es zu verhindern. Daher kann er auch, der Strenge nach, gegen Hurerei und Ehebruch keine Gesetze geben und keine Strafen festsetzen.

§. 22.

Das Konkubinat, ein Verhältniß, dessen letzter Zweck die Befriedigung des Geschlechtstriebes ist, welches sich auf Eigennutz gründet, und welches Beständigkeit und durch das Beisammenwohnen Publicität hat, kann der Staat nicht verbieten, in wiefern nur das Weib den schändlichen Kontrakt freiwillig geschlossen zu haben erklärt.

Das Konkubinat hat die juridischen Folgen der Ehe nicht; der Mann wird nicht Bürge, nicht rechtlicher Vormund des Weibes. Dieses vom Staate nicht garantirte Band kann, ohne alle Förmlichkeit, sobald es einem von beiden einfällt, wieder gelöst werden. Der Staat garantirt auch die Bedingungen dieses Vertrags nicht; und das Weib erhält, weil der Staat das hier getriebene unmoralische Gewerbe nicht bestätigt, keine zu Rechte beständige Anforderung auf den Mann.

Die

Die Befriedigung des Geschlechtstriebes ausser der Ehe könnte auch ohne das Zusammenleben Statt finden.

§. 23.

Unterwerfung aus Liebe begründet auch ohne ausdrückliches Eheversprechen, die Ehe. Es fehlt dieser Ehe nur noch öffentliche Anerkennung, die Trauung, welche der Staat dem Weibe schlechthin schuldig ist. Der Mann kann durch Zwang zur Trauung, als zur öffentlichen Erklärung seiner schon geschlossenen Ehe, gehalten werden. Bei seiner unüberwindlichen Abneigung oder andern Schwierigkeiten wider die Fortdauer der Ehe (z. B. bei völliger Ungleichheit des Standes) kann er nach der Trauung wieder geschieden werden. Frau und Kind tragen seinen Namen.

Die Entehrte, die sich um einen Preis gegeben, hat keinen Schutz bei der Obrigkeit. Prostituirte Weibesperonen, welche die Wollust zu ihrem einzigen Gewerbe machen, muß der Staat des Landes verweisen, da sie keinen rechtmässigen Nahrungszweig angeben können. Haben sie aber noch ein anderes Gewerbe daneben, so ignörirt der Staat ihren Lebenswandel. Die Aufsicht über die Gesundheit solcher Personen ist eines rechtlichen Staats unwürdig,

würdig, welcher natürlich auch ihre in d. gl. Angelegenheiten geschlossene Kontrakte nicht garantirt und ihre Klagen darin nicht annimmt.

§. 24.

Gegen den Ehebruch kann der Staat eben so wenig Gesetze oder Strafen aufstellen als gegen irgend eine außerehliche Befriedigung des Geschlechtstriebes. Die eheliche Treue ist kein Gegenstand eines Zwangsrechts, sie gründet sich auf die freie Verbindung der Herzen. Das Erzwingen der äußern Treue allein ist physisch möglich, aber rechtlich unmöglich und widerrechtlich.

Von der Scheidung.

§. 25.

Eheleute scheiden sich selbst mit freiem Willen, so wie sie sich mit freiem Willen verbunden haben — indem das eigentliche Wesen der Ehe, unbegrenzte Liebe von des Weibes, und unbegrenzte Großmuth von des Mannes Seite, vernichtet wird. Das nachherige Beisammenleben ist nur Konkubinat. Solchen, deren Herzen geschieden sind, kann der Staat nicht zumuthen, länger beisammenzuleben. Der Staat, welcher die Verbindung anerkannte, hätte nur die Deklaration der getchehenen Trennung zu fordern.

2. Theil.

N

dem.

dem. Die juridischen Folgen der Ehe fallen nach der Trennung weg, weswegen auch der Staat von dieser zu benachrichtigen ist.

§. 26.

Alles Rechtsurtheil des Staats in Ehescheidungsachen ist sein Rechtsurtheil über die Hülfe, die er selbst dabei zu leisten hat.

§. 27.

Die Einwilligung beider Theile trennt die Ehe juridisch ohne weitere Untersuchung.

Die in moralischer Rücksicht dazugezogenen Geistlichen haben übrigens kein Zwangsrecht weder auf das Geständnis der Bewegungsgründe zur Trennung, noch auf die Befolgung ihres Raths.

§. 28.

Willigt der eine Theil in die Trennung nicht ein, dann ist die Anzeige bei dem Staate eine Aufforderung seines Schutzes, und dann tritt eine Rechtserkenntnis des Staats ein.

§. 29.

Klagt der Mann auf bürgerliche Scheidung um Ehebruchs der Frau willen, so ist es Schutzpflicht des Staates, den Mann seiner Frau zu entledigen.

Klagt

Klagt der Mann auf Trennung wegen Mangel an Liebe bei der Frau überhaupt, und gesteht sie denselben zu, so hat der Staat den Mann der Frau zu entledigen. Gesteht sie diesen Mangel nicht zu, so erhält der Staat, indem er über eine nur durch strenge Aufmerksamkeit aufzuklärende Sache zum Richter gemacht worden ist, das ihm sonst fremde Recht der Aufsicht über die Ehe, bis entweder die Eheleute sich vertragen, oder ein triftiger Grund zur Trennung klar und erweislich wird. Verfassung der sinnlichen Befriedigung und Unterwerfung, von welcher die Liebe ausgeht und worin sie sich fortdauernd äußert, beweist — physische Verhinderungsgründe ausgenommen — Mangel an Liebe von Seiten der Gattin und ist ein Rechtsgrund zur Trennung.

Verfällt die Frau in Criminaluntersuchung, wo der Staat sich an ihren Leib und ihr Leben hält, ist sie durch die Sache selbst vom Manne (der in dieser ausschliessend persönlichen Sache nicht ihr gerichtlicher Vormund seyn kann) geschieden. Unschuldig befunden, tritt sie zurück unter des Mannes Bothmässigkeit. Sie nach ausgestandener Strafe wieder anzunehmen, kann der durch sie entehrte Mann nicht genöthigt werden.

§. 30.

Klagt die Frau auf juristische Trennung, wegen Ehebruchs des Mannes, so ist, weil ihr die mögliche Verzeihung Ehre bringt, Vorstellung und Verweisung auf einige Zeit zur Geduld (die Scheidung von Tisch und Bett) rathsam; wenn sie aber, die ihr Herz am besten kennt, auf Scheidung besteht, Scheidung nothwendig.

Entehrend der Frau ist ihre, deswegen nicht anzunehmende, Klage, wegen verlagter ehelicher Pflicht; meist bloßer Vorwand, wofür ihr lieber gerades Geständniß ihrer Abneigung erlaubt sei.

Criminaluntersuchung, in die der Mann verfällt, scheidet nicht nothwendig, da er immer in seinem und der Frau Namen vor Gericht stehen muß; doch findet sie, die einen Verbrecher nicht achten kann, gültigen Grund auf Scheidung zu klagen.

Böfsliche Verlassung (d. h. Verlassung, ohne Vorwissen des Ehegatten*), als Klagegrund

*) Es versteht sich eine Entfernung, von der es gewiß ist, daß sie nicht etwa nur durch zufällige dringende Umstände ohne vorherige oder nachherige Bekanntmachung, oder etwa im Anfall einer Gemüthskrankheit, oder verheimlicht aus guter Absicht, oder

gegründet zur Scheidung, scheidet fogleich. Denn der Entfernte scheidet sich selbst, der Verlassene klagt auf Scheidung; also willigen Beide zur Trennung ein.

§. 31.

Aus der Vereinigung der Herzen der Ehegatten folgt Vereinigung der Güter unter der Oberherrschaft des Mannes. Nach dem Verhältnisse des von beiden zugebrachten Vermögens müßte das zur Zeit der Scheidung vorhandene ganze Vermögen, als Effekt der gemeinschaftlichen Verwaltung getheilt werden (Von der Theilung der Kinder unter die geschiedenen Ehegatten s. §. 61.)

Dritter Abschnitt.

Folgerungen auf das gegenseitige Verhältniß beider Geschlechter überhaupt im Staate.

§. 32.

Hat das Weib gleiche Rechte im Staate mit dem Manne? Ist Vernunft und Freiheit

N 3

Grund

oder auch nur auf eine Zeit lang, sondern freiwillig für immer, um der blo-

Grund aller Rechtsfähigkeit, so findet kein Unterschied Statt. Dennoch scheint von jeher mit allgemeiner Uebereinstimmung das weibliche Geschlecht in der Ausübung seiner Rechte dem männlichen nachgesetzt worden zu seyn. In geringern Geistes- und Körperkräften findet sich kein hinreichender Grund. Vernachlässigte Ausbildung könnte man entgegenstellen, oder auch gegen große Männer gleich große Weiber aufweisen, auch sich auf eine sehr große Verschiedenheit der Geistes- und Körperkräfte unter den Männern berufen, aus welcher man doch nicht eine so drückende Ungleichheit der Rechte folgerte.

§. 33.

Nur darüber könnte eine Frage entstehen: ob und in wiefern das weibliche Geschlecht alle seine Rechte ausüben auch nur wollen könne?

Oeffentliches und häusliches Verhältniß der Frau.

§. 34.

Der Regel nach, steht das Weib, als Jungfrau, so wie der unverheurathete Jüngling,

bloßen Entfernung von den Ehegatten selbst willen, geschehen sei.

Anmerk. d. Herausg.

ling, unter der väterlichen Gewalt. Beide befreit ihre Verheurathung.

Die eigene Würde der Verheuratheten hängt daran, daß sie ihrem Manne ganz unterworfen sei und schreine. Daher ist der Mann zufolge ihres eigenen nothwendigen Willens Verwalter aller ihrer Rechte, ihr natürlicher Repräsentant im Staate und in der ganzen Gesellschaft; sie will also ihre Rechte nicht durch sich selbst ausüben. So ist ihr öffentliches Verhältniß.

Was ihr häusliches und inneres Verhältniß betrifft, giebt nothwendig die Zärtlichkeit des Mannes ihr Alles und mehr zurück, als sie verloren hat. Er kann ihre Rechte nicht aufgeben, die seine eigenen sind, ohne sich zu schaden und sich und sein Weib vor der Gesellschaft zu entehren.

Als Bürgerin hat das Weib auch Rechte über öffentliche Angelegenheiten, und die Stimme des Mannes über öffentliche Angelegenheiten sollte er nur als Resultat ihres gemeinsamen Willens (d. h. bestimmt durch vorhergegangene Unterredung mit der Frau) vor das Volk bringen. Die Weiber üben also ihr Stimmrecht über öffentliche Angelegenheit durch den billigen und in der Natur der ehelichen Verbind-

ding gegründeten Einfluss aus, welchen sie auf ihre Männer haben.

§. 35.

Könnte oder wollte der Mann nicht in der Volksversammlung erscheinen, so könnte seine Gattin an seiner Stelle erscheinen und die gemeinschaftliche Stimme, als Stimme ihres Mannes, vortragen.

Da die Wittwe, die Geschiedene und die Unverheurathete welche nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, keinem Manne unterworfen sind, so können sie alle bürgerliche Rechte durch sich selbst ausüben, haben das Recht in der Republik ihre Stimme zu geben und ihre Sache selbst zu führen. wo für sie aber, wenn sie wollen, sich einen Vormund wählen können.

§. 36.

Das Eigenthum des ledigen Weibes kann auch in Rechten und Privilegien bestehen. Ackerbau; eine Kunst, ein Handwerk, Kaufmannschaft u. d. gl. kann von ihr getrieben werden.

§. 37.

Nur öffentliche Staatsämter können die Weiber nicht verwalten, weil der öffentliche Beamte dem Staate durchgängig verant-

antwortlich ist und daher ganz frei und stets von seinem eigenen Entschlusse abhängig seyn muß, welches nur bei den (nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden) unverheuratheten Weibern der Fall wäre. Da aber das Versprechen, nie zu heurathen und also nie zu lieben vernünftiger Weise von ihnen nicht zu erwarten und nicht anzunehmen ist, so müßten sie als Statsbeamtinnen sich verheurathen können: und dann wäre es gegen ihre weibliche Würde, sich dem Manne in Absicht der Amtsgeschäfte nicht zu unterwerfen: unterwürfen sie sich aber völlig, nach Natur und Moralität, dann würde der Mann Beamter und allein verantwortlich. Der Staat kann aber das Amt nur einer Person von geprüftem Geschick und Charakter übertragen, nicht einem nur durch die Liebe gewählten Manne aufdringen oder gleichsam anheurathen lassen.

§. 38.

Die Weiber werden daher auch nicht zur Verwaltung öffentlicher Aemter erzogen. Zum eigenen Gebrauch für den Menschen gehören von der Geisteskultur nur die Resultate, und diese erhalten die Weiber durch die Gesellschaft. Das Weib steht an Geistestalenten nicht unter dem Manne; sein Geist hat aber einen von dem des Mannes verschiedenen Charakter. Es

hat ein natürliches Unterscheidungsgefühl für das Wahre, Sittliche und Gute. Es ist schon durch seine Weiblichkeit vorzüglich praktisch, keinesweges aber spekulativ. Das Weib sollte bloß um zu nützen und einem entdeckten Bedürfnis seines Geschlechts abzuhelpen; für sein Geschlecht, keineswegs aber aus Ruhmsucht und Eitelkeit, für das männliche Geschlecht, Schriftstellerin werden.

Vierter Abschnitt.

Ueber das gegenseitige Rechtsverhältniß zwischen Aeltern und Kindern.

§. 39.

Das ursprüngliche Verhältniß zwischen Aeltern und Kindern wird nicht lediglich durch den bloßen Rechtsbegriff, sondern durch Natur und Sittlichkeit bestimmt.

§. 40.

Die Frucht erzeugt sich im Leibe der Mutter, als ein zu ihr gehörender Theil, und die Gesundheit und Erhaltung der Schwangeren ist an die Erhaltung der Frucht gebunden, wofür ihrem Bewusstseyn die bedachte und überlegte Sorge aufgedrungen wird.

Das

Das Kind wird, nach einem allgemeinen Naturgesetze, nicht ohne Schmerzen geboren. Der Augenblick, da es erscheint, entledigt die Mutter eines Schmerzes, und sie wird durch Freude an die Existenz desselben gekettet.

Nachdem das Kind geboren ist, dauert das organische Band zwischen ihm und der Mutter fort, indem in ihr die Nahrung noch immer zubereitet wird, welche sie zu geben dasselbe Bedürfnis empfindet, als das Kind sie zu nehmen.

§. 41.

Der Naturtrieb, eines fremden Körpers sich, wie seines eigenen, anzunehmen, äußert sich in der Mutter als Empfindung des Bedürfnisses eines Andern, so wie sie ihr eigenes empfindet, nämlich als Mitleid. Dieses geht auf die physische Erhaltung des Kindes.

§. 42.

In der menschlichen Natur überhaupt ist ein allgemeiner Trieb, sich des Schwächern und Hülflosen, selbst mit Affekt, anzunehmen. Im Vater ist jedoch kein Grund zu einer unmittelbaren besondern Vorliebe für sein Kind da. Des Vaters besondre Liebe zu seinem Kinde geht ursprünglich aus seiner Zärtlichkeit zur Mutter hervor, welche alle Angelegenheit der Mutter, daher auch die Sorge für des Kindes Erhaltung, zu der seinigen macht.

§. 43.

§. 43.

Von der Kindererziehung.

Das Kind lebt mit den es versorgenden Aeltern nothwendig zusammen.

Durch einen natürlichen Trieb vermuthen die Aeltern im Kinde Vernunft, und behandeln es darnach; fodern es also zur freien Thätigkeit auf, so daß sich allmählich Vernunft und Freiheit bei ihm zeigt. Da sie sein Wohlsein wollen, so lassen sie ihm seine Freiheit unter der Einschränkung, daß deren Gebrauch seine Erhaltung nicht gefährdet. Der erste Begriff der Erziehung. (I. Th. des Ausz. §. 3. S. 193. 1.)

§. 44.

Die moralischen Aeltern werden in dem freien und daher der Moralität fähigen Kinde Moralität zu entwickeln suchen. Der Begriff der höhern Erziehung. Zu dieser Erziehung gehört erstens Entwicklung und Bildung der Kräfte zur Brauchbarkeit für allerlei Zwecke, — daher Einschränkung und Verbot alles für Erhaltung, Gesundheit und Bildung der Kräfte zweckwidrigen Beförderung und Gebot alles zweckmäßigen Freiheitsgebrauchs; zweitens Richtung des Sinns auf Moralität, welche sich aus den Menschen selbst entwickeln muß.

muß. Das Kind, welches, sofern es unter der Erziehung steht, überhaupt nicht frei, folglich überhaupt nicht ein mögliches Subjekt eines Rechts oder einer Pflicht ist, hat kein Zwangsrecht auf Erziehung, noch die Pflicht sich erziehen zu lassen. Eben so wenig haben die Aeltern eine Zwangspflicht noch in Beziehung auf das Kind ein Recht zur Erziehung des Kindes.

§. 45.

Die Erziehungsmittel können nur die Aeltern beurtheilen; sie sind Richter in ihrer eigenen Gewissenssache und souverän; das Kind, welches sie erziehen, ist ihnen unbedingt unterworfen.

§. 46.

Jeder Staatsbürger verspricht im Bürgervertrage, alle Bedingungen der Möglichkeit des Staats aus allen Kräften zu erfüllen. Daher hat der Staat das Recht, die Kindererziehung (wodurch sie am besten befördert werden) zu einer Bedingung des Staatsvertrages zu machen, und sie wird auf sere Zwangspflicht gegen den Staat. Unauflöflichen Rechtsstreitigkeiten zu entgehen, legt der Staat, gemäß der Natureinrichtung und Vernunft, den Aeltern auf, ihre eigenen Kinder zu erziehen.

§. 47.

§. 47.

Außer der Ehe erzeugte Kinder bleiben der Sorge der Mutter anvertraut, welche dazu den unmittelbaren Auftrag schon von der Natur hat. Der Vater, der durch Bürgerpflicht zur Erhaltung beizutragen verbunden ist, hat seinen Beitrag in Geld und Geldeswerth zu entrichten.

§. 48.

Das widernatürliche Verbrechen, der Kindermord durch die Mutter, ist ein Vergehen, nicht gegen das äußere Recht des Kindes (weil es keine äußeren Rechte gegen die Mutter hat) aber gegen das Staatsgesetz der Kindererziehung. Es ist mit dem Besserungshause, bis zu erfolgter Besserung, zu bestrafen.

§. 49.

Der Staat hat das Recht der Aufsicht, ob die Kinder überhaupt erhalten, genährt und gekleidet werden und unter Menschen leben, weil davon ihre Bildung zu Menschen und Bürgern abhängt.

§. 50.

Der Staat, der den Aeltern die Erziehung ihrer Kinder zur Pflicht macht, garantirt ihnen daher nothwendig gegen andere Bürger das ausschließende Recht, ihre Kinder für sich zu behalten.

halten. Einmischung Anderer in die Erziehung würde den gleichförmigen Erziehungsplan stören.

§. 51.

Der Staat kann keinen Eingriff in Gewissenssachen thun, sich also nicht selbst in die Erziehung mischen. Er hat das Recht, öffentliche Erziehungsanstalten zu machen, aber kein Zwangsrecht auf den Gebrauch derselben.

§. 52.

Ueber die Erziehungsmaximen sind die Aeltern ihre eigenen Richter. Zwischen Aeltern und den Kindern, die noch erzogen werden, giebt es keinen Rechtsstreit; jene sind höchste Instanz und souverän. Der Staat kann über dieses Verhältniß keine Gesetze geben.

§. 53.

Die Herrschaft der Aeltern über die Kinder gründet sich auf die von der Natur eingesetzte und durch den Staat garantirte Erziehungspflicht der Aeltern. Die Kinder für der Aeltern Eigenthum und die Rechte dieser auf jene für Eigenthumsrechte zu halten, ist grundlos.

§. 54.

Mit dem Recht der Aufsicht über Kindererziehung überhaupt hat der Staat auch das
Recht,

Recht, jede die Erziehung offenbar aufhebende Behandlung des Kindes zu verhindern, z. B. die Behandlung desselben als Eigenthum durch den Verkauf.

§. 55.

Gerichtliches Verhältniß der Kinder.

Da die Kinder unter der Botmäßigkeit der Aeltern, also nicht frei sind, daher nicht vor den Gerichten verantwortlich seyn können: so ist der Vater (als Repräsentant der Mutter) ihr gerichtlicher Vormund, und für sie verantwortlich, wenn sie Schaden angerichtet haben sollten. Denn Rechte giebt es bei ihnen nicht zu vertheidigen.

Der Beschädigte hält sich wegen der Kinder an den Vater, welcher, wenn er die Beschädigung nicht verhindert hatte, den Schaden ersetzen muß.

Nur unter den Zwangsgesetzen der Aeltern, nicht des Staats, stehen die Kinder; daher sie keiner öffentlichen Strafe unterworfen werden können.

§. 56.

Befreiung der Kinder von älterlicher Gewalt.

Sobald die Erziehung geendigt ist, ist das Kind frei. Ob sie geendigt sei, können nur die Aeltern entscheiden. Urtheilen sie selbst,
das

das Kind sei erzogen, so lassen sie es freiwillig nach eigenem Ermessen frei. Aber auch der Staat kann, jedoch nur mittelbar, die Kinder frei sprechen, indem er dem Sohne ein Staatsamt oder ein andres bürgerliches Recht (z. B. die Meisterschaft in einem Handwerke) überträgt, und ihn dadurch für vernünftig brauchbar, mithin für erzogen, erklärt.

Durch Verheurathung wird die Möglichkeit der weitem Erziehung und damit die fernere Unterwürfigkeit der Kinder (welche nun ihren Ehegatten angehören) aufgehoben. Da den Aeltern das Urtheil zukommt, wenn wenn die Erziehung aufhören könne, kommt ihnen auch das Recht zu, die Verheurathung der Kinder (nicht zu verbieten, nicht zu bestimmen, aber) aufzuschieben.

§. 57.

Die Kinder haben kein Eigenthum.

Die Kinder haben keine Gemeinschaft am Eigenthum, und überhaupt kein Eigenthum. Nahrung und Kleidung erhalten sie von den Aeltern blos der Erziehung wegen, zu der diese gegen den Staat eine Zwangspflicht haben.

Die Arbeit der Kinder dient blos zur Uebung der Kräfte für die Erziehung; den zufälligen Nutzen derselben nehmen die Aeltern mit

2. Theil.

O

Recht

Recht in ihr Eigenthum auf. Die Kinder können ohne der Aeltern Willen nichts thun, auch kein Eigenthum erwerben. Noch weniger kann ihr Eigenthum auf einem Kontrakt beruhen, dessen sie ja nicht fähig sind.

§. 58.

Von der Ausstattung der Kinder.

Da jeder selbstständige Bürger ein eigenes Vermögen haben und dem Staate angeben muß, wovon er lebe, so fodert der Staat mit Recht, daß die Aeltern dem Kinde, das sie entlassen, ein gewisses Vermögen geben, oder dasselbe ausstat ten. Wie viel sie geben, darüber hat er nichts vorzuschreiben.

Bei der Verheurathung der Kinder müssen die beiderseitigen Aeltern sich vergleichen: ob beide Etwas erhalten sollen, oder nur Eins und wie viel. Der Staat fragt nur, ob die neue Familie bestehen könne.

§. 59.

Ob die Aeltern ein Kind reichlicher, als das andre, ausstatten wollen, steht in ihrer Willkür und ist nicht gegen äußeres Recht. Jedes Kind besitzt das Seinige durch freie Güte der Aeltern.

§. 60.

§ 60.

Mit der Aeltern Tode hört ihr Eigenthumsrecht auf. Ob nun die Intestaterbschaft der Kinder zu gleichen Theilen eingeführt werden: den Aeltern, das Recht ein Testament zu machen zustehen: wie weit ihnen dann die freie Verfügung über ihr Vermögen zum Vortheile Fremder zukommen: wie weit die Legitima sich erstrecken: wie weit das Enterbungsrecht gehen solle: das läßt sich nicht *a priori* entscheiden; sondern hängt von der positiven Gesetzgebung ab.

§. 61.

Von der Theilung der Kinder unter die geschiedenen Aeltern.

Ueber die Theilung der Kinder unter die geschiedenen Aeltern können die Aeltern, welche unumschränkte Herrschaft über sie haben, gütliche Abkunft unter einander treffen, nur so, daß die Erziehung der Kinder gesichert ist.

Werden die Aeltern nicht in der Güte einig, so tritt des Staats Richterspruch ein. Will keins von beiden Aeltern die Sorge für die Kinder übernehmen, so sind sie der persönlichen Sorgfalt und Pflege der Mutter (der sie von Natur unmittelbar anempfohlen sind) zu

übergeben; der Vater aber hat unter Aufsicht und Garantie des Staats nach den Vermögensumständen der Aeltern die Erhaltungskosten zu geben. — Wollen beide Aeltern die Kinder für sich behalten, und will eins dem andern so wenige als möglich verabfolgen lassen, so sind die Töchter der Mutter, die Söhne dem Vater zu übergeben, weil beiderseits der Regel nach die zweckmässigste Erziehung (als der rechtsbegründete Zweck des Staats mit den Kindern) zu erwarten ist.

Es versteht sich, daß für ein im Ehebruch erzeugtes Kind nicht der Ehegatte, sondern der wahre Vater die Erhaltungskosten zu entrichten habe.

Grundriss
des
Völker- und Weltbürgerrechts
(als zweiter Anhang des Naturrechts.)

I. Ueber das Völkerrecht.

§. 1.

Wer in keinem Staate ist, kann von dem ersten Staate, der ihn antrifft, rechtlich gezwungen werden, sich entweder ihm zu unterwerfen, oder aus seiner Nähe zu entweichen.

§. 2.

Da die Oberfläche der Erde durch Meere, Flüsse, Gebirge, zerschnitten ist, und die Menschen durch sie getrennt sind, so entstanden nothwendig verschiedene Staaten, jeder für sich, ohne von dem andern zu wissen.

§. 3.

Die Menschen in den verschiedenen Staaten stehen, weil sie von einander nichts wissen, gegen einander in keinem eigentlichen Rechtsverhältnisse.

§. 4.

Wenn zwei Bürger aus den von einander unabhängig gebildeten Staaten auf einander treffen, so wird jeder mit gleich vollkommenen Recht von dem andern die Garantie seiner Sicherheit neben ihn fodern, und zu ihm sagen können: unterwirf dich meinem Oberherrn. Da sich aber so ihr Recht gegenseitig aufheben würde, sich auch beide nicht einen gemeinschaftlichen Richter unterwerfen können, da jeder einen besondern hat:— so müssen sich ihre Richter in gemeinschaftlichen Angelegenheiten beider vereinigen, d. h. ihre beiden Staaten müssen sich gegenseitig zur Bestrafung und Vergütung der von einem ihrer Mitbürger dem fremden widerfahrenen Ungerechtigkeit anheischig machen, als wäre sie gegen einen eignen verübt worden.

Corollaria.

1. Nur die mit einander grenzenden Staaten stehen im Verhältnisse zu einander. 2. Dies Verhältniß besteht darin, daß sie einander gegenseitig die Sicherheit ihrer Bürger, so wie den Bürgern ihres eigenen Staates, garantiren. 3. Ein Vertrag der Staaten über die gegenseitige Sicherheit ihrer Bürger vor einander muß ausdrücklich geschlossen, und, daß er geschlossen sei, den Bürgern durch die Gesetzgebung angekündigt werden. Zufolge desselben

ben sind auch die Rechte der mit dem Staate im Verträge stehenden Staaten zu respektiren, und die Verletzung derselben wird ein strafbares Vergehen.

§. 5.

Von der Unabhängigkeit der Staaten, von der Anerkennung derselben, und vom Rechte zum Kriege.

Die gegenseitige Anerkennung der legalen Verfassung der Staaten wird für die Möglichkeit ihres Vertrags vorausgesetzt. Jeder Staat hat daher das Recht zu urtheilen, ob der benachbarte Staat zu einem äußeren legalen Verhältnisse tauglich, aber keineswegs über die innere Verfassung desselben. Hierin besteht die gegenseitige Unabhängigkeit der Staaten.

§. 6.

Jedes Volk unter einer Obrigkeit hat ein Zwangsrecht auf die Anerkennung durch andere Staaten. Die Verweigerung desselben giebt ein gültiges Recht zum Kriege: denn einen Staat nicht anerkennen, heißt die rechtliche Verfassung der Bürger leugnen, woraus das Recht, sie zu unterjochen, folgen würde.

Die Staaten sind notwendig, unabhängig von einander und selbstständig.

§. 7.

Ein Volk ohne alle Obrigkeit, das also kein Staat ist, hat der benachbarte Staat das

Recht, entweder sich selbst zu unterwerfen, oder es zu einer rechtlichen Verfassung zu nöthigen, oder aus seiner Nachbarschaft zu vertreiben. Denn wer dem andern nicht Garantie für die Sicherheit seiner Rechte leisten kann, hat selbst keine. (I. Th. §. 12. S. 207.)

§. 8.

Erste Bedingung des legalen Staatenverhältnisses.

Die erste Bedingung des legalen Verhältnisses zwischen Staaten ist die unzweideutig festgesetzte Grenzbestimmung sowohl des Grundes und Bodens als auch gewisser Rechte (z. B. der Fischerei, Jagd, Schifffahrt u. d. gl.) So können die benachbarten Staaten sich gegenseitig die Eigenthumsrechte ihrer Bürger garantiren. Die Grenze der Bürger wird für die Staaten Grenze des Staats.

§. 9.

Vertrag der Staaten gegen einander.

Beide Staaten sind in diesem Vertrage einander völlig gleich. Was der eine thut, den fremden Bürger zu schützen, muß der Staat dieses Bürgers in Beziehung auf den Bürger jenes Staats auch thun. Das ganze Verhältniß gründet sich bloß auf Uebereinkunft,

§. 10.

§. 10.

Vom Gesandtschaftsrechte.

Durch diesen Vertrag erhalten die darin begriffenen Staaten das Recht der gegenseitigen Aufsicht auf einander, ob in jedem dem Vertrage gemäß verfahren werde: denn zur Beurtheilung eigener Verbindlichkeit müssen beide wissen, ob der andere den ihren Vertrag halte, welcher nur, indem beide ihn halten, verbindet. Diese Aufsicht, auch wohl Erinnerung an die Pflicht des Staats und Foderung der vertragsmäßigen Handlungen ist die Bestimmung eines beständigen residirenden Gesandten (Residenten, Chargé d'affaires), welcher sich aber so wenig, als der ihn autorisirende Staat, in die innern einheimischen Angelegenheiten mischen darf.

§. 11.

Der zur Aufsicht über den fremden Staat bestimmte Gesandte steht, so lange er sich in den Grenzen seiner Gesandtschaft hält, bloß unter seiner eigenen Obrigkeit, die allein über ihn zu richten hat, und ist für den Staat, an den er gesandt ist, heilig und unverletzlich; er repräsentirt seinen eigenen unabhängigen Staat.

Ueberschreitet der Gesandte die Grenzen seiner Gesandtschaft durch Einmischung in die einheimischen Geschäfte oder durch Unordnung

stiftende Vergehungen, so hat der Staat, an den er gesandt ist, das Recht ihn seinem Staate zurückzuschicken und von dieser Genugthuung zu fodern.

§. 12.

Die Verletzung des Vertrages giebt ein Recht zum Kriege, wie die versagte Anerkennung. In beiden Fällen zeigt der zu bekriegende Staat, dass mit ihm ein legales Verhältniß nicht möglich ist, dass er also selbst gar keine Rechte hat.

§. 13.

Vom Kriege.

Das Recht des Krieges ist, wie alles Zwangsrecht (I. Th. §. 8. S. 202. ff. II. Kap. S. 211. ff.) unendlich. Der natürliche Zweck desselben ist die Vernichtung des bekriegten Staats d. i. die Unterwerfung seiner Bürger. Obgleich zuweilen ein Friede oder eigentlich nur ein Waffenstillstand wegen der Entkräftung eines oder beider Staaten geschlossen werden mag, bleibt doch das Misstrauen und der Zweck der Unterjochung bei beiden.

§ 14.

Da der Zweck des Krieges die Unterwerfung des bekriegten Staats ist, so wird der Theil des Staatsgebiets, den die Truppen desselben nicht mehr bedecken, eine Acquisition des Eroberers.

oberers. Sobald er die bewaffneten Vertheidiger des Landes vertrieben hat, sind die unbewaffneten seine Unterthanen. Derjenige Theil des Staatsgebiets, den die Truppen desselben noch bedecken, ist dem Feinde nicht unterworfen.

Vernunftwidrig und barbarisch ist die gewöhnliche Art Krieg zu führen.

Der entwaffnete Soldat ist nicht mehr Feind, sondern Unterthan.

Der Zweck eines Kriegszuges ist nicht zu tödten, sondern die Bewaffneten, welche den Bürger und sein Land bedecken zu vertreiben und zu entwaffnen. Zufolge seines eignen Rechts der Selbsterhaltung, nicht zufolge eines ihm vom Staate verliehenen Rechts todzuschlagen (welches der Staat selbst nicht hat,) tödtet einer im Handgemenge seinen Gegner, um nicht von ihm getödtet zu werden.

§. 15.

Vom Völkerbunde.

Der verletzte Staat hat das vollkommene Recht, den ungerechten Staat zu bekriegen, bis er ihn als für sich bestehenden Staat angeht und seine Unterthanen mit sich selbst vereinigt hat. Da aber auch unter den Staaten nicht jeder gerade so viel Gewalt als Recht hat, so dürfte durch den Krieg das Unrecht wohl eben

eben so sehr oder auch noch mehr befördert werden, als das Recht.

Damit im Kriege die gerechte Sache stets siegte, müßten mehrere Staaten für die Behauptung des rechtlichen Verhältnisses unter ihnen sich verbinden und den ungerechten mit vereinigter Macht anfallen.

§. 16.

Die Formel dieses Völkerbundes würde seyn: wir alle versprechen mit vereinigter Macht denjenigen Staat (stehe er im Bunde oder nicht) auszutilgen, welcher die Unabhängigkeit eines von uns nicht anerkennen, oder den, zwischen einem von uns und ihm bestehenden Vertrag brechen wird.

Kein Staat kann gezwungen werden, diesem Bunde beizutreten, weil er auch außer ihm in einem rechtlichen Verhältnisse seyn kann: es ist eine freiwillige Verbindung.

§. 17.

Hat der eine Staat sich mit dem andern in jenen Vertrag eingelassen, so erkennt er dessen Unabhängigkeit an: weigert er sich, so will er nicht anerkennen. — Alle Staaten sollen, schon nach dem Staatsbürgerrecht, mit Publicität verfahren: (I. Th. §. 16. VIII. S. 219. dieses Ausz.) Der, einer Unterlassung beschuldigte, Staat muß den positiven Beweis führen, daß das Gefoderte geleistet sei. Wollte ein Staat dem

dem Bundesgerichte sich nicht stellen, so gäbe er schon dadurch seine Sache auf, und es wäre gegen ihn zu verfahren. — Seiner Partei ist auch der nicht zum Bunde gehörende Staat verantwortlich zufolge des Vertrages, und diese hätte das vollkommenste Recht, das Bundesgericht an ihre eigene Stelle zu setzen.

Der Bund erhält, weil er nach dem Vertrage richten soll, und alle Verträge mit den verbündeten Staaten unter seiner Garantie geschlossen werden, das Recht der Oberaufsicht über die Klarheit und Bestimmtheit desselben. Nach den Grundsätzen, nach welchen die Staaten andere richten, werden sie selbst gerichtet werden; sie haben kein gemeinschaftliches Interesse, ungerecht zu verfahren.

§. 18.

Durch einen Vernichtungskrieg gegen den im Bundesgerichte verfallenen Staat bringt der bewaffnete Bund seine Rechtsurtheile zur Exsekution. — Da eine stehende Bundesarmee, unter Voraussetzung der Seltenheit des Krieges größtentheils müßig seyn müßte, so wäre nur im wirklichen Kriegsfall eine Exsekutionsarmee aus Beiträgen der verbündeten Staaten zu sammeln.

§. 19.

Die absolute Unmöglichkeit eines ungerechten Richterspruchs des Völkerbundes läßt

läßt sich nicht darthun, so lange der höchste Richter doch redlich ist, sich irren oder einen bösen Willen haben kann. Die Aufgabe ist nur, den Richter zu finden, von dem dies am wenigsten zu befürchten sei; und dieser ist die Nation, als Richter über das bürgerliche Verhältniß; der beschriebene Völkerbund, als Richter über das Staatenverhältniß.

§. 20.

Wird der Krieg von Staaten geführt, die Richter in ihrer eigenen Sache sind, so kann er eben so leicht das Unrecht, als das Recht siegend machen; unter der Leitung eines gerechten Völkerbundes aber ist er nur das Mittel zum letzten Zweck, zur Erhaltung des Friedens. Und so tritt, wie dieser Bund sich weiter verbreitet und allmählich die ganze Erde umfaßt, der ewige Friede ein.

II. *Vom Weltbürgerrechte.*

§. 21.

Jeder Bürger hat das Recht, auf dem ganzen Staatsgebiete seinen Verrichtungen nachzugehen. Der fremde Gesandte hat, nach dem Vertrage beider Staaten, das Recht, das Land und alle Orte seiner Bestimmung zu bereisen.
Er

Er weist seine Bevollmächtigung an den Grenzen vor, worauf der Staat, an den er abgeschickt ist, ihn einlassen muß. Unbedingte Abweisung desselben, als eines Gesandten überhaupt, würde ein Recht zum Kriege begründen.

Haben beide Staaten sich die Sicherheit ihrer gegenseitigen Bürger, auch wenn sie auf des andern Staats Gebiet kommen, garantirt, so ist der Bürger (welcher sich durch seinen an der Gränze vorgezeigten Paß legitimirt) sicher.

§. 22.

Der fremde unbekannt^e Ankömmling hat das, allen Rechtsverträgen vorausgehende, allein sie möglich machende, ursprüngliche Menschenrecht, das Recht auf die Voraussetzung aller Menschen, daß sie mit ihm durch Verträge in ein rechtliches Verhältniß kommen können: d. h. die Möglichkeit sich Rechte zu erwerben.

Aus diesem Rechte folgt sein Recht, das fremde Staatsgebiet zu betreten, ohne daß es dem Staate keine Verbindung antragen könnte. In diesem Rechte, auf dem Erdboden frei herumzugehen und sich zu einer rechtlichen Verbindung anzutragen, besteht das Recht des bloßen Weltbürgers.

§. 23.

§. 23.

Der besuchte Staat hat das Recht, den Fremden zu einer Erklärung, was er wolle, zu nöthigen. Erklärt er sich nicht, so fällt sein Rechtsgrund weg und er ist von den Gränzen abzuweisen, welches auch (jedoch unbeschadet seiner Erhaltung) der Fall ist, wenn sein Antrag nicht angenommen wird, da ihm denn das Recht zum Antrage bei einem andern Staate immer bleibt.

§. 24.

Wird sein Vertrag angenommen, so steht er von nun an unmittelbar für seine Person (ohne Dazwischenkunft eines Staats von seiner Seite) mit diesem Staate im Vertrage, und die gegenseitigen Rechte beider Parteien werden durch diesen Vertrag bestimmt. Dafs er den Staat und die Eigenthumsrechte seiner Bürger anerkenne, folgt schon daraus, dafs er sich in einen Vertrag eingelassen. Den übrigen Gesetzen des Staats ist er unterworfen, blos in wiefern er sich denselben unterworfen hat.

Uebrigens wird dieser Staat, da kein anderer für ihn ins Mittel getreten, unvermeidlich sein Richter.

n
a
in
en
er
g
he
er

it
n
er
e
a
y
a



Digitized by Google



